

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV

---

## Inhalt: Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV)

---

### Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II Seite 3816),

geändert durch

- Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 19. August 1998 (BGBl. II Seite 2260),
- Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 08. August 2003 (BGBl. II Seite 788),
- Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 19. Dezember 2003 (BGBl. II Seite 2132),
- Artikel 1 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 12. Januar 2006 (BGBl. II Seite 58),

zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 der Dritten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 10. Juli 2007 (BGBl. II Seite 874)

---

Vorübergehende Anordnung zur Anwendung des ADN

---

### Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

Erster Teil Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen (Kapitel 1 bis Kapitel 8)

Zweiter Teil Sonderbestimmungen für einzelne Strecken (Kapitel 9 bis Kapitel 14)

Dritter Teil Umweltbestimmungen (Kapitel 15)

---

Anlagen

---

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils **in roter Schrift** eingearbeitet.

---

---

---

**Stand:** 30.11.2011 14:47:37

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Verordnung zur Einführung

## Inhalt: Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV)

vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II Seite 3816),

geändert durch

- Artikel 6 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPEV) vom 3. September 1997 (BGBl. II Seite 1670),
- Artikel 4 der Dritten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3050),
- Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 19. August 1998 (BGBl. II Seite 2260),
- Artikel 6 der Vierten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 28. Februar 2001 (BGBl. I Seite 335),
- Artikel 3 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4580),
- Artikel 2 der Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 19. Dezember 2003 (BGBl. II Seite 2132),
- Artikel 113 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1818),
- Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 12. Januar 2006 (BGBl. II Seite 58),
- Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 30. Januar 2006 (BGBl. II Seite 136),
- Artikel 63 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I Seite 2146),
- Artikel 502 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407),

zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - BinSchUEV) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2868)

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I Seite 1270) und des § 3e Absatz 1 Satz 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I Seite 1489) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 Absatz 1 und des § 46 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I Seite 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Absatz 5 Satz 1 und des § 3e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I Seite 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Absatz 5 Satz 2 und des § 3e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 3 Absatz 5 Satz 4, der gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I Seite 278) insoweit geändert worden ist, und des § 3e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

1. Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 1. Dezember 1993 und 18. Mai 1994 beschlossene Rheinschifffahrtspolizeiverordnung - Anlage - wird auf der Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt.
2. Das "Handbuch Binnenschifffahrtfunk" im Sinne des § 1.10 Nummer 1 Buchstabe m und des § 4.05 Nummer 1 Satz 2 der Anlage ist das von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 25. April 1996 beschlossene und dort niedergelegte Handbuch Binnenschifffahrtfunk in der jeweils geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gibt den aktuellen Stand des Handbuchs im Verkehrsblatt bekannt.
3. Kilometerangaben für einzelne Rheinstrecken (Zweiter Teil der Anlage) haben folgende Bedeutung: Der Kilometerendpunkt schließt die jeweilige Kilometerangabe ein und der Kilometeranfangspunkt die jeweilige Kilometerangabe aus.

### Artikel 1a

#### Vorschriften über die Schiffsuntersuchung

§ 1.03 Nummer 4 Satz 1, § 1.08 Nummer 3, § 1.10 Nummer 1 Buchstabe c und w und Nummer 3, § 2.04 Nummer 1 Satz 3, § 8.03 Nummer 2, § 15.05 Nummer 1 Satz 1 und § 15.06 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe a der Anlage und die nach Artikel 2 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Angabe "Rheinschiffsuntersuchungsordnung" auf die in § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2450) bezeichneten Vorschriften in der jeweils anzuwendenden Fassung bezieht.

### Artikel 2

#### Zuständige Behörden

1. Zuständige Behörden im Sinne der Anlage sind, so weit in den Absätzen 3 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. Diese können die Regelung örtlicher

Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

2. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Anlage abweichende Regelung bis zur Dauer von 3 Jahren zu treffen.
3. Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern der Radargeräte und Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 4.06 Nummer 1 Buchstabe a der Anlage ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.
4. Zuständige Behörde im Sinne des § 1.10 Nummer 4 der Anlage, deren § 1.12 Nummer 3 und 4, § 1.13 Nummer 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nummer 2, § 1.17 Nummer 1, § 1.18 Nummer 4, §§ 1.19 und 1.20 und § 15.03 Nummer 2 sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.
5. Zuständige Behörde im Sinne des § 1.07 Nummer 5 der Anlage, deren § 11.03 Nummer 1 Buchstabe d, § 15.05 Nummer 1, für die Anbringung der Einsenkungsmarken nach deren § 2.04 Nummer 1 und der Tiefgangsanzeiger nach deren § 2.04 Nummer 2 ist die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt.
6. Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern von Signalleuchten nach § 3.02 Nummer 2 der Anlage ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
7. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Meldungen nach § 12.01 Nummer 2 der Anlage sind die Revierzentralen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest in Duisburg und Oberwesel.
8. Zuständige Behörde für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 15.01 Nummer 1 Buchstabe d der Anlage ist die nach § 19 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I Seite 1410, 1501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I Seite 2771) geändert worden ist, nach Landesrecht bestimmte Behörde.
9. Liegen die Voraussetzungen des § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage auch nachträglich befristen und mit Auflagen verbinden.

### **Artikel 3**

#### **Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes**

Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von den Vorschriften der Anlage befreit, so weit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

### **Artikel 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrtsgesetz**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Nummer 1 Satz 3, § 7.01 Nummer 3 oder § 9.08 Nummer 5 Satz 3 oder § 11.01 Nummer 2 oder 3 Satz 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, auch in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 9, oder
  2. einer mit einer Erlaubnis nach § 1.23, § 3.28, § 3.29 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b, § 6.19 Nummer 1 oder § 8.04 Buchstabe b der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, auch in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 9, verbundenen vollziehbaren Auflage
 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1.02 Nummer 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nummer 2 Satz 1 einen Verband führt, ohne hierfür geeignet zu sein
  2. entgegen § 1.03 Nummer 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
    - a. entgegen § 1.03 Nummer 4 Satz 2 vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl sich eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper befindet,
    - b. entgegen § 1.09 Nummer 3 Satz 1 nicht in der Lage ist, alle Weisungen oder Informationen zu geben oder zu empfangen,
  3. entgegen § 1.13 Nummer 1 Schifffahrtszeichen zum Festmachen oder Verholen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
  4. entgegen § 1.15 Nummer 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
  5. ohne Erlaubnis nach § 1.23 eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder durchführen lässt,
  6. entgegen § 3.29 Nummer 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.29 Nummer 1 Gebrauch macht,
  7. entgegen § 4.01 Nummer 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes nicht befindet,
  8. entgegen § 6.17 Nummer 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper in Fahrt anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
  9. entgegen § 6.17 Nummer 4 nicht ausreichend Abstand hält,

10. entgegen § 15.03 Nummer 1 Altöl, Bilgenwasser, Altfett, anderen öl- oder fetthaltigen Abfall, Slops, Hausmüll oder übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
  11. entgegen § 15.04 Nummer 2 Buchstabe a, b oder c Satz 1 Behälter als Altölsammelbehälter verwendet, Abfälle an Bord verbrennt oder Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einbringt oder
  12. entgegen § 15.09 die Außenhaut des Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder mit einem dort genannten Mittel reinigt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person
1. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Geschwindigkeit nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepasst ist,
  2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 1.07 Nummer 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen oder auf dem entgegen § 1.07 Nummer 2 die vorgeschriebene Sicht eingeschränkt ist,
  3. entgegen § 1.07 Nummer 5 Satz 1 ein Fahrzeug führt, das mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat, oder entgegen § 1.07 Nummer 5 Satz 2 ein schnelles Schiff führt, auf dem sich mehr Personen befinden, als Sitzplätze vorhanden sind,
  4. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nummer 4 ein Ausguck oder Horchposten nicht aufgestellt ist,
  5. entgegen § 3.01 Nummer 2 die zusätzlichen Lichter nicht setzt,
  6. entgegen § 3.05 Nummer 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
  7. einer Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
  8. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
    - a. bei Nacht während der Fahrt entgegen § 3.08 Nummer 1 bis 3, § 3.09 Nummer 1 Buchstabe a oder b, Nummer 2 bis 4, § 3.10 Nummer 1 bis 3, § 3.11 Nummer 1, § 3.12 Nummer 1, § 3.13 Nummer 1, 2, 3 Satz 1, Nummer 4 oder 5, § 3.14 Nummer 1 bis 6 oder 8, § 3.16, § 3.18 Satz 1 oder § 3.19 oder
    - b. bei Tag während der Fahrt entgegen § 3.08 Nummer 1 bis 3, § 3.09 Nummer 1 bis 3, § 3.10 Nummer 4, § 3.13 Nummer 6, § 3.14 Nummer 1 bis 6, § 3.15, § 3.17 oder § 3.18 Satz 1, nicht bezeichnet,
  9. Schallzeichen mit anderen als den nach § 4.01 Nummer 1 dort vorgeschriebenen Geräten gibt,
  10. entgegen § 4.01 Nummer 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
  11. entgegen § 4.01 Nummer 4 Satz 1 oder § 4.02 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung Schallzeichen nicht gibt,
  12. entgegen § 4.03 Nummer 1 Schallzeichen gebraucht,
  12. a. entgegen § 4.05 Nummer 2 nicht die vorgeschriebene Sprache benutzt,
  13. entgegen § 4.05 Nummer 3 einen dort genannten Kanal benutzt,
  14. entgegen § 4.05 Nummer 5 Sprechfunk nicht auf Empfang schaltet oder entgegen § 4.05 Nummer 6 Sprechfunk nicht benutzt,
  15. entgegen § 4.06 Nummer 1 Radar benutzt oder entgegen § 4.06 Nummer 3 Radar nicht benutzt,
  16. entgegen § 5.01 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt,
  17. eine Vorschrift über
    - a. die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nummer 1, 6.02a Nummer 1 bis 3, 4 Satz 1 oder 2 oder Nummer 5,
    - b. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach § 6.01, §§ 6.03 bis 6.05 Nummer 1 Satz 2, Nummer 2 bis 4, § 6.06 Satz 2, § 6.07 oder § 6.08 oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09, 6.10 Nummer 2 bis 5 oder § 6.11 Buchstabe a oder b erster Halbsatz,
    - c. die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,
    - d. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nummer 1 bis 4 Satz 1 oder bei der Abfahrt vom Liege- oder Ankerplatz nach § 6.14,
    - e. das Verhalten oder die Zeichengebung beim überqueren der Hauptwasserstraße oder bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nummer 1 Satz 1 oder 2, Nummer 2 oder 3,
    - f. das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nummer 1 oder 3,
    - g. die Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit oder an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen nach § 6.22a,
    - h. den Betrieb, das Liegen oder den Aufenthalt von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,

- i. die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nummer 1 oder 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder § 6.27 Nummer 2 oder die Durchfahrt durch Schiffbrücken nach § 6.26,
  - j. das Verhalten beim Durchfahren der Schleusenvorhöfen oder Schleusen nach § 6.28 Nummer 1, 2, 3 Satz 1, 3 oder 4, Nummer 4 bis 7 oder 8 Satz 1 Nummer 11 oder 12 Satz 2, § 6.28a Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 4,
  - k. die Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nummer 1 bis 5, § 6.31 Nummer 1 oder 2 oder § 6.33,
  - l. (aufgehoben),
  - m. die Sprechverbindung auf Verbänden nach § 8.06,
  - n. das Verhalten, Wenden, Begegnen, Stillliegen oder Anlegen von Fahrzeugen auf dem kanalisierten Rhein oder im Bereich der dort gelegenen Kanäle, Schleusen oder Wehre nach § 9.02 Nummer 3, 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nummer 5, 6 Satz 1, Nummer 7 Satz 1 oder Nummer 8,
  - o. die geregelte Begegnung nach § 9.04 Nummer 2 oder 3 Satz 2, Nummer 4 Satz 2 oder Nummer 5,
  - p. die Fahrregeln in den Streckenabschnitten Lorch - St. Goar, Moselmündung, Duisburg-Ruhrort oder Wesel nach § 9.07 Nummer 2 Buchstabe a, b Satz 1 oder 2, Nummer 3, 4 oder 5,
  - q. die Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen - St. Goar nach § 9.08 Nummer 1 bis 3 Satz 1 oder 2, Nummer 4 oder 5 Satz 1 oder
  - r. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.01 Nummer 1 oder 2 oder bei Niedrigwasser nach § 10.02 Satz 1 zuwiderhandelt.
18. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
19. entgegen § 6.17 Nummer 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nummer 2 näher als dort zugelassen an ein Fahrzeug oder einen Verband heranfährt,
20. entgegen § 6.18 Nummer 1 oder 2 zweiter Halbsatz Anker, Trossen oder Ketten schleifen lässt,
21. entgegen § 6.19 Nummer 1 das Fahrzeug treiben lässt,
22. entgegen § 6.22 Nummer 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nummer 2 eine Wasserfläche befährt,
23. entgegen § 9.05 auf den dort genannten Streckenabschnitten auf gleicher Höhe fährt,
24. entgegen § 9.06 Nummer 2 Satz 1 die auf den Altrhein zugelassene Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
25. entgegen § 9.06 Nummer 3 Buchstabe a einen Verband führt, der die dort vorgeschriebenen Höchstabmessungen überschreitet oder sich entgegen § 9.06 Nummer 3 Buchstabe b nicht auf Kanal 10 meldet,
26. entgegen § 9.07 Nummer 1 nicht mit der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit fährt,
27. entgegen § 9.09 Nummer 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder eine Angabe nicht wiederholt oder
28. einer Vorschrift des § 9.09 Nummer 2 über die Begegnung mit anderen Schubverbänden zuwiderhandelt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer
- 1. entgegen § 1.02 Nummer 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
  - 2. entgegen § 1.02 Nummer 5 Satz 3 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,
    - a. entgegen § 1.02 Nummer 7 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl sich eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, im Körper befindet,
    - b. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.03 Nummer 4 Satz 2 jemand vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat.
  - 3. entgegen § 1.04 Buchstabe a bis c die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelbauwerk oder eine dort genannte Anlage beschädigt oder die Schifffahrt behindert,
  - 4. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepasst ist,
  - 5. ein Fahrzeug führt, dessen Ladung entgegen § 1.07 Nummer 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet oder für das entgegen § 1.07 Nummer 4 eine Stabilitätsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
  - 6. nicht dafür sorgt, dass das Ruder mit einer nach § 1.09 Nummer 1 oder 5 vorgeschriebenen Person besetzt ist,

7. nicht sicherstellt, dass die in § 1.10 Nummer 1 oder 3 Satz 2 genannten Urkunden oder sonstige Unterlagen sich an Bord befinden oder entgegen § 1.10 Nummer 4 eine Urkunde oder sonstige Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
8. ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet,
9. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nummer 1 ein Gegenstand über die Bordwand hinausragt,
10. ein Fahrzeug führt, dessen aufgehobler Anker entgegen § 1.12 Nummer 2 unter den Boden oder den Kiel reicht,
11. entgegen § 1.12 Nummer 3 Satz 1 oder Nummer 4, § 1.13 Nummer 2 oder 3, § 1.14, § 1.15 Nummer 2, § 1.17 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 3 oder entgegen § 8.09 Nummer 8 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 1.16 Nummer 1 bei Unfällen nicht alle verfügbaren Mittel anbietet oder entgegen § 1.16 Nummer 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet,
13. entgegen § 1.17 Nummer 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
14. entgegen § 1.17 Nummer 2 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Wahrschau sorgt,
15. entgegen § 1.18 Nummer 1 oder 2 eine Maßnahme nicht trifft,
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1.19 zuwiderhandelt,
17. entgegen § 1.20 das Anbordkommen nicht erleichtert,
18. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nummer 1 Satz 2 einen Sondertransport durchführt,
19. einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nummer 1 zuwiderhandelt,
20. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 2.01 oder § 2.02 Nummer 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder an dem entgegen § 2.04 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 Satz 1 Einsenkungsmarken oder Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
21. ein Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist oder ein Fahrzeug führt, dessen Anker entgegen § 2.05 Nummer 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
22. einer Vorschrift des § 3.02 Nummer 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz über Lichter oder Signalleuchten zuwiderhandelt,
23. einer Vorschrift des § 3.03 Nummer 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz, § 3.31 Nummer 1 Satz 3 oder § 3.32 Nummer 1 Satz 3 über Flaggen, Tafeln oder Wimpel oder des § 3.04 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Satz 2 über Zylinder, Bälle oder Kegel zuwiderhandelt,
24. ein Fahrzeug, einen Verband, ein schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein Fischereigerät oder einen Anker
  - a. bei Nacht während des Stillliegens nach § 3.20 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2, §§ 3.21, 3.22, 3.23, 3.24 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz, § 3.25 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nummer 2, § 3.26 oder
  - b. bei Tag während des Stillliegens nach § 3.21, § 3.24 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 3.25 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nummer 2, § 3.26 Nummer 3 oder 4
 nicht bezeichnet,
25. ein Fahrzeug führt, auf dem das Verbot des Betretens nach § 3.31 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2, des Rauchens oder des Verwendens von ungeschütztem Licht oder Feuer nach § 3.32 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.33 Nummer 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hingewiesen wird,
26. ein Fahrzeug führt, auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nummer 1 Satz 1 den dort genannten Vorschriften nicht entspricht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,
27. einer Vorschrift über
  - a. die Zusammenstellung der Verbände nach § 6.21 Nummer 1, 2 Satz 1 oder 2 oder Nummer 3, die Begehbarkeit der Schubverbände nach § 8.07 oder die Zusammenstellung der Schleppverbände nach § 8.08,
  - b. die Radarfahrt nach § 6.32 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2,
  - c. das Stillliegen nach § 7.01, das Liegeverbot nach § 7.02 Nummer 1, das Ankern nach § 7.03 Nummer 1, das Festmachen nach § 7.04 Nummer 1 oder 3, die Benutzung der Liegestellen nach § 7.05 oder § 7.06 oder die Mindestabstände nach § 7.07 Nummer 1 oder § 14.11 Nummer 3 bis 5,
  - d. die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 oder 3,
  - e. die Höchstabmessungen und das Fahrverhalten der Schubverbände nach § 11.02 Nummer 1, 3 oder 4 Satz 1, § 11.03 Nummer 1 oder 2 oder anderer Fahrzeugzusammenstellungen nach § 11.05,
  - f. die Meldepflicht nach § 12.01 Nummer 1, 2 Satz 2 oder Nummer 3 bis 6 oder § 12.02 Nummer 5,
  - g. die Eintauchtiefe von Kanalpenichen nach § 13.03 Nummer 2 oder
  - h. die Aufbewahrung des Ölkontrollbuches nach § 15.05 Nummer 1 Satz 2 oder 3,

zuwiderhandelt,

28. entgegen § 8.01 Nummer 1 Satz 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen lässt,
  29. entgegen § 8.01 Nummer 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
  30. entgegen § 8.03 Nummer 1 an der Spitze eines Schubverbandes einen Trägerschiffsleichter mitführt,
  31. entgegen § 8.04 einen Schubleichter fortbewegt,
  32. einen Schubverband führt, der nicht mit den nach § 8.05 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Kupplungen ausgerüstet ist,
  33. ein Fahrzeug der in § 8.09 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Art führt, das mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.09 Nummer 2 nicht ausgerüstet ist,
  34. entgegen § 8.09 Nummer 1 Satz 1 oder 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
  35. entgegen § 8.09 Nummer 3 bis 5, 7 oder 8 beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals eine Maßnahme nicht trifft,
  36. (gestrichen)
  37. eine nach § 8.10 Buchstabe b zweiter Halbsatz, Buchstabe c, d oder e vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft,
  38. ein Fahrzeug führt, das die nach § 11.01 Nummer 1, 4 oder 5 zulässigen Höchstabmessungen überschreitet,
  39. einer Vorschrift des § 14.01 Nummer 2 oder 3 über das Stillliegen auf den Reeden zuwiderhandelt,
  40. entgegen § 15.04 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass Abfälle in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden oder Behälter nicht lagert,
  41. ein Fahrzeug ohne das nach § 15.05 Nummer 1 Satz 1 vorgeschriebene Ölkontrollbuch führt,
  42. entgegen § 15.05 Nummer 1 ein gültiges Ölkontrollbuch nicht an Bord hat oder entgegen § 15.05 Nummer 2 Satz 1 oder Nummer 4 Abfälle nicht abgibt oder entgegen § 15.05 Nummer 3 einen Nachweis nicht erbringt oder
  43. einer Vorschrift über das Verhalten beim Bunkern nach § 15.06 zuwiderhandelt.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung
1. entgegen § 1.03 Nummer 1 Satz 1 einer Anweisung des Schiffsführers nicht Folge leistet oder
  2. entgegen § 1.17 Nummer 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.
6. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster
1. anordnet oder zulässt, dass
    - a. entgegen § 1.02 Nummer 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper unter der Führung einer hierfür nicht geeigneten Person steht,
    - b. entgegen § 1.02 Nummer 2 Satz 3 der Führer des Verbandes nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt wird oder
    - c. entgegen § 1.02 Nummer 4 der Schiffsführer während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
  2. nicht dafür sorgt, dass die in § 1.10 Nummer 1 genannten Urkunden oder sonstigen Unterlagen sich an Bord befinden oder die in § 1.10 Nummer 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Schiffspapiere im Bereich der Baustelle verfügbar sind,
  3. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nummer 1 Satz 2 einen Sondertransport durchführen lässt oder entgegen § 1.21 Nummer 1 Satz 4 einen Schiffsführer nicht bestimmt,
  4. nicht dafür sorgt, dass Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in der nach § 3.23 vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden,
  5. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, das entgegen § 4.06 Nummer 1 oder § 6.32 Nummer 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,
  6. nicht dafür sorgt, dass sich an Bord der in § 7.08 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 genannten Fahrzeuge eine einsatzfähige Wache aufhält,
  7. nicht dafür sorgt, dass Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stillliegen unter der Aufsicht einer nach § 7.08 Nummer 3 erster Halbsatz vorgeschriebenen Person stehen,
  8. anordnet oder zulässt, dass ein Schubverband entgegen § 8.01 Nummer 1 Satz 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.01 Nummer 2 Satz 1 eine Schlepptätigkeit ausübt,
  9. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.02 in einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden, obwohl dies im Schiffsattest des schiebenden oder geschobenen Fahrzeugs nicht zugelassen ist,
  10. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt,
    - a. dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen nicht angepasst ist,

- b. das entgegen § 1.07 Nummer 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen ist oder entgegen § 13.03 Nummer 2 zu tief eintaucht,
  - c. dessen Sicht entgegen § 1.07 Nummer 2 eingeschränkt wird,
  - d. dessen Ladung entgegen § 1.07 Nummer 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
  - e. für das entgegen § 1.07 Nummer 4 eine Überprüfung der Stabilität nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
  - f. das entgegen § 1.07 Nummer 5 mehr Fahrgäste als zugelassen oder mehr Personen als vorhandene Sitzplätze an Bord hat,
  - g. (gestrichen)
  - h. das entgegen § 2.01 oder § 2.02 Nummer 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
  - i. das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
  - j. an dem entgegen § 2.04 Nummer 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nummer 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
  - k. dessen Anker entgegen § 2.05 Nummer 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
    - l. dessen Lichter entgegen § 3.02 Nummer 1 nicht von allen Seiten sichtbar sind oder ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht nicht werfen oder entgegen § 3.02 Nummer 2 nicht den dort genannten Vorschriften entsprechen oder dessen Nachtbezeichnung entgegen § 3.02 Nummer 3 zweiter Halbsatz nicht die vorgeschriebene Tragweite hat,
  - m. das nicht mit dem nach § 4.01 Nummer 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Schallgerät ausgerüstet ist,
  - n. auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nummer 1 Satz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,
  - o. das entgegen § 6.21 Nummer 1 über eine ausreichende Maschinenleistung nicht verfügt,
  - p. das entgegen § 6.21 Nummer 2 Satz 1 zum Schleppen, Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet wird,
  - q. das sich entgegen § 6.21 Nummer 2 Satz 2 nicht an der Steuerbordseite befindet,
  - r. das entgegen § 6.21 Nummer 3 längsseits gekuppelt fährt, schleppt oder geschleppt wird oder
  - s. das die nach § 11.01 zulässigen Höchstabmessungen überschreitet.
11. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.03 Nummer 1 an der Spitze des Schubverbandes Trägerschiffslichter mitgeführt werden oder die Spitze des Schubverbandes entgegen § 8.03 Nummer 2 mit Ankern nicht versehen ist,
12. anordnet oder zulässt, dass ein Schubleichter entgegen § 8.04 fortbewegt wird,
13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zulässt, dessen Kupplungen der Vorschrift des § 8.05 Nummer 1 bis 3 nicht entsprechen,
14. die Inbetriebnahme eines Verbandes anordnet oder zulässt, obwohl die nach § 8.06 Nummer 1 bis 4 vorgeschriebene Sprechverbindung nicht besteht,
15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs der in § 8.09 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Art anordnet oder zulässt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.09 Nummer 2 nicht ausgerüstet ist,
16. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, obwohl die Besatzung oder das Personal entgegen § 8.10 Buchstabe b zweiter Halbsatz nicht unterwiesen wurden,
17. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes oder einer Fahrzeugzusammenstellung anordnet oder zulässt, deren Höchstabmessungen die in § 11.02 Nummer 1, 3 oder 4 Satz 1, § 11.03 Nummer 1 oder § 11.05 genannten Maße überschreiten oder
18. anordnet oder zulässt, dass die Fahrt mit Schubverbänden entgegen § 11.03 Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b angetreten wird.
- 
-



# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#)

---

## Inhalt: Erster Teil - Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen

### Kapitel 1 bis Kapitel 8

#### Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.

---

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

Kapitel 3 Bezeichnung der Fahrzeuge

Kapitel 4 Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk; Navigationsgeräte

Kapitel 5 Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

Kapitel 6 Fahrregeln

Kapitel 7 Regeln für das Stillliegen

Kapitel 8 Zusatzbestimmungen

---

---

**Stand:** 30.11.2011 14:47:38

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Anordnungen vorübergehender Art

---

## Inhalt: Anordnungen vorübergehender Art

**Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.**

§ 1.01 Buchstabe t, u, v Begriffsbestimmungen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 1.01 Doppelbuchstabe ac Begriffsbestimmung "Inland AIS Gerät"  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2013)

§ 1.07 Nummer 2 Anforderungen an die Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2013)

§ 1.08 Nummer 3 und 4 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 1.08 Nummer 5 und 6 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2014)

§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe c Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2013)

§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe a, i, w, x, y, z, aa, Nummer 2 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 1.13 Nummer 1 Schutz der Schifffahrtszeichen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 1.19 Besondere Anweisungen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 1.25 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 2.01 Nummer 1, 3 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 3.02 Nummer 2 Lichter und Signalleuchten  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 3.09 Nummer 6 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 3.27 Satz 2 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

Kapitel 4 Abschnitt III Überschrift Navigationsgeräte  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2013)

§ 4.06 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 Radar  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 4.07 Inland AIS Geräte  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2013)

§ 6.08 Nummer 1 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 6.28 Nummer 9 Durchfahren der Schleusen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2013)

§ 6.31 Nummer 1 Satz 1 Stillliegende Fahrzeuge  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 6.32 Nummer 2 Buchstabe d Satz 1 Mit Radar fahrende Fahrzeuge  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 7.01 Nummer 5 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2014)

§ 7.04 Nummer 2 Festmachen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

---

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#)

---

## **Inhalt: Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benutzung der Wasserstraße
- § 1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste
- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen
- § 1.11 Mitführen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen
- § 1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze
- § 1.25 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.01

## Inhalt: § 1.01 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a. "Fahrzeug":  
ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und Seeschiff;
- b. "Fahrzeug mit Maschinenantrieb":  
ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen solche Fahrzeuge, deren Motor nur zu kleinen Ortsveränderungen (z. B. in Häfen oder an Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
- c. "Verband":  
ein Schleppverband, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
- d. "Schleppverband":  
eine Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;
- e. "Schubverband":  
eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegt oder fortbewegen und als "schiebendes Fahrzeug" oder "schiebende Fahrzeuge" bezeichnet wird oder werden; hierzu zählen auch Verbände aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, deren Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
- f. "Schubleichter":  
ein zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder hierfür besonders eingerichtetes Fahrzeug;
- g. "Trägerschiffsleichter":  
ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;
- h. "Gekuppelte Fahrzeuge":  
eine Zusammenstellung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
- i. "Schwimmendes Gerät":  
eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Krane;
- j. "Schwimmende Anlage":  
eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie eine Badeanstalt, ein Dock, eine Landebrücke, ein Bootshaus;
- k. "Schwimmkörper":  
ein Floß und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, so weit sie nicht ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage sind;
- l. "Fähre":  
ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;
- m. "Kleinfahrzeug":  
ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist, ausgenommen
  - o ein Fahrzeug, das zugelassen ist, Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
  - o ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist,
  - o eine Fähre oder
  - o ein Schubleichter;
- n. "Fahrzeug unter Segel":  
ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- o. "stilliegend":  
ein Fahrzeug, Schwimmkörper und eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- p. "fahrend" oder "in Fahrt befindlich":  
ein Fahrzeug, Schwimmkörper und eine schwimmende Anlage, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
- q. "Radarfahrt":  
eine Fahrt bei unsichtigem Wetter mit Radar;
- r. "Nacht":  
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;

- s. "Tag":  
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
  - t. "weißes Licht", "rotes Licht", "grünes Licht", "gelbes Licht" und "blaues Licht":  
ein Licht, dessen Farbe den Anforderungen der Tabelle 2 der Europäischen Norm EN 14744:2006 entspricht;
  - u. "starkes Licht", "helles Licht" und "gewöhnliches Licht":  
ein Licht, dessen Stärke den Anforderungen der Tabelle 1 der Europäischen Norm EN 14744:2006 entspricht;
  - v. "Funkellicht", "schnelles Funkellicht":  
ein Licht, dessen Anzahl regelmäßiger Lichterscheinungen als Funkellicht der Anforderung der Zeile 1 und als schnelles Funkellicht den Anforderungen der Zeile 2 oder der Zeile 3 der Tabelle 3 der Europäischen Norm EN 14744:2006 entspricht;
  - w. "kurzer Ton":  
ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer,  
  
"langer Ton":  
ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;
  - x. "Folge sehr kurzer Töne":  
eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den aufeinander folgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde betragen;
  - y. "rechtes" und "linkes Ufer":  
die Seite der Wasserstraße in der Richtung von der Quelle zur Mündung gesehen;
  - z. "zu Berg":  
die Richtung zu den Quellen des Rheins, auch auf den Strecken, auf denen die Stromrichtung mit den Gezeiten wechselt;
  - aa. "ADNR":  
die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein;
  - ab. "schnelles Schiff":  
ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, das mit mehr als 40 km/h gegenüber Wasser fahren kann (z. B. ein Tragflügelboot, Luftkissenfahrzeug oder Fahrzeug mit mehrfachem Schiffskörper) und wenn dies im Schiffsattest eingetragen ist;
  - ac. "Inland AIS Gerät":  
ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne des Standards "Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt (Beschluss 2006-I-21)" genutzt wird.
- 

**Stand:** 05.04.2011 15:31:30

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.02

---

### Inhalt: § 1.02 Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als "Schiffsführer" bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Rheinpatent oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.
2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen. Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebskraft, ist dessen Schiffsführer zugleich der Führer des Verbandes. Stellen mehrere Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, ist der Führer des Verbandes rechtzeitig zu bestimmen. Bei Schubverbänden, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, ist der Führer des Verbandes der Schiffsführer des schiebenden Fahrzeugs an der Steuerbordseite.
3. In einem Schubverband benötigen die geschobenen Fahrzeuge keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen der Führung des schiebenden Fahrzeugs.  
Befindet sich unter gekuppelten Fahrzeugen ein Schubleichter, kann der Führer der gekuppelten Fahrzeuge zugleich die Aufgaben des Schiffsführers des Schubleichters wahrnehmen.
4. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs.
5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Die Führer von Verbänden sind für die Befolgung der für diese geltenden Bestimmungen verantwortlich.  
In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Schleppverbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer des Verbandes sind.
6. Ist für stillliegende Fahrzeuge oder Schwimmkörper eine Person als Wache oder als Aufsicht nach § 7.08 bestellt, tritt diese Person an die Stelle des Schiffsführers.
7. Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.  
Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.03

---

### **Inhalt: § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord**

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.
4. Die Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.04

---

### **Inhalt: § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a. die Gefährdung von Menschenleben,
- b. die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c. die Behinderung der Schifffahrt,
- d. die übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt

zu vermeiden.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.05

---

### **Inhalt: § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen**

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

25.06.2010 16:30:26 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.06

---

### **Inhalt: § 1.06 Benutzung der Wasserstraße**

Unbeschadet der §§ 8.08, 9.02 Nummer 10, 10.01, 10.02, 11.01, 11.02, 11.03, 11.04 und 11.05 dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

28.06.2010 16:37:01 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.07

---

### Inhalt: § 1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmelage des Fahrzeuges nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.

Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.

Ist beim Durchfahren von Brücken und Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.
3. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeuges und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität in folgenden Fällen vorgenommen werden:
  - a. bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind,
  - b. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11,00 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind und
  - c. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr,
    - wenn die Container in mehr als drei Breiten und mehr als zwei Lagen geladen sind oder
    - wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.
5. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Unbeschadet des Satzes 1 dürfen sich während der Fahrt an Bord von schnellen Schiffen nicht mehr Personen befinden, als Sitze vorhanden sind.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.08

---

### Inhalt: § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung aller Fahrzeuge muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung) oder einem nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnis versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben des Attestes oder des Zeugnisses entsprechen und Besatzung und Betrieb mit den Vorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übereinstimmen.
4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein, wobei für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter nur Feststoffwesten nach den in § 10.05 Nummer 2 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung genannten Normen zulässig sind.
5. Sind die nach § 11.02 Nummer 4 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung geforderten Geländer umlegbar oder wegnehmbar, dürfen sie nur bei stillliegenden Fahrzeugen geöffnet oder teilweise entfernt werden und nur bei folgenden Betriebszuständen:
  - a. zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
  - b. beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
  - c. beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
  - d. bei Fahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
  - e. bei Fahrzeugen, die Bord an Bord liegen, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, oder
  - f. wenn Be- und Entladearbeiten oder der Baubetrieb unverhältnismäßig behindert würden.Sind Betriebszustände nach Satz 1 nicht mehr vorhanden, sind die Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.
6. Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen Rettungswesten nach § 10.05 Nummer 2 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung tragen
  - a. beim An- und Vonbordgehen, sofern Absturzgefahr ins Wasser besteht,
  - b. bei Aufenthalt im Beiboot,
  - c. bei Arbeiten außenbords oder
  - d. bei Aufenthalt und Arbeit an Deck und im Gangbord, sofern Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe nicht vorhanden oder Geländer nach Nummer 5 nicht durchgehend geetzt sind.Außenbordarbeiten dürfen nur bei stillliegenden Schiffen durchgeführt werden und nur, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.09

---

### Inhalt: § 1.09 Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.
4. So weit es besondere Umstände erfordern, muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.
5. Auf jedem in Fahrt befindlichen schnellen Schiff muss das Ruder von einer Person, die das für die zu befahrende Strecke erforderliche Patent nach der Rheinpatentverordnung und das Radarpatent besitzt, besetzt sein. Eine zweite Person, die ebenfalls das für die zu befahrende Strecke erforderliche Patent nach der Rheinpatentverordnung und das Radarpatent besitzt, muss sich im Steuerhaus befinden, ausgenommen beim An- und Ablegen sowie in den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen.

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.10

## Inhalt: § 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen

1. Folgende Urkunden und sonstige Unterlagen müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden:
  - a. das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - b. das Rheinpatent oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis des Schiffsführers und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Rheinpatent oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis,
  - c. das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage K der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat,
  - d. die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher,
  - e. die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde,
  - f. der Eichschein des Fahrzeugs,
  - g. die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,
  - h. das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten anerkanntes Zeugnis; diese Dokumente sind an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung "Radar" oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis des Schiffsführers die entsprechende Eintragung enthält,
  - i. die nach Anhang II § 7.06 Nummer 1 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erforderliche Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendeanzeiger,
  - k. ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen gemäß Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk,
    - l. die Urkunde "Frequenzzuteilung,
  - m. das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/Mosel,
  - n. das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch,
  - o. die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
  - p. die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,
  - q. die Unterlagen über elektrische Anlagen,
  - r. die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und festinstallierte Feuerlöschanlagen,
  - s. die Prüfbescheinigung über Krane,
  - t. die nach ADNR Nummer 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Unterlagen,
  - u. bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens,
  - v. die Bescheinigung über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf,
  - w. auf der Strecke zwischen Basel und Mannheim für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m: der in § 22a.05 Nummer 2 Buchstabe b Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebene Nachweis,
  - x. die nach § 8a.02 Nummer 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erforderlichen Kopien des Typgenehmigungsbogens und des Motorparameterprotokolls aller Motoren,
  - y. die Bescheinigung für die nach § 10.02 Nummer 2 Buchstabe a der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebenen Drahtseile,
  - z. die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Inland AIS Geräts,
  - aa. die Bescheinigungen, die nach § 4.01 Nummer 2, § 4.04 Nummer 2 und 3 der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt vorgeschrieben sind.
2. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen

eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER: .....-R

SCHIFFSATTEST: .....

- NUMMER: .....

- SUK: .....

GÜLTIG BIS: .....

wobei der Hinweis auf die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der einheitlichen europäischen Schiffsnummer besteht.

Sofern der Schubleichter über eine amtliche Schiffsnummer verfügt, ist dieser Begriff auf der Metalltafel anzubringen und die amtliche Schiffsnummer des Schubleichters anzugeben. Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein. Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein. Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel, mit Ausnahme des Buchstabens R, mit denen im Schiffsattest des Schubleichters muss von einer Schiffsuntersuchungskommission dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren. Auf die Mitführung der Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe x kann verzichtet werden, wenn zusätzlich die Typgenehmigungsnummer nach Anlage J Teil I Nummer 1.1.3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf der Metalltafel angebracht ist.

3. Auf Baustellenfahrzeugen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein. Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.
4. Die Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Nummer 1 sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhändigen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.11

---

### **Inhalt: § 1.11 Mitführen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung**

An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, der auch eine auf elektronischem Wege jeder Zeit lesbare Textfassung sein darf, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22 Nummer 3, befinden.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.12

---

### **Inhalt: § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse**

1. Gegenstände, die eine Beeinträchtigung nach § 1.04 verursachen können, dürfen über die Bordwand der Fahrzeuge, die Schwimmkörper oder die schwimmenden Anlagen nicht hinausragen.
2. Aufgehobte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs reichen.
3. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen und dabei die Stelle des Verlustes so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Trifft ein Fahrzeug in der Wasserstraße ein störendes Hindernis an, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen; er hat dabei die Stelle, wo das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich anzugeben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.13

---

### Inhalt: § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Tonnen, Schwimmstangen, Baken, Wahrschauflöße mit Schifffahrtszeichen) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.
3. Allgemein hat jeder Schiffsführer die Pflicht, die nächste zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z. B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.14

---

### **Inhalt: § 1.14 Beschädigung von Anlagen**

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (z. B. Schleuse, Brücke, Buhne) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.

28.06.2010 16:37:02 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.15

---

### **Inhalt: § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße**

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind derartige Gegenstände oder Flüssigkeiten frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalls und die Art der Gegenstände oder Flüssigkeiten so genau wie möglich anzugeben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.16

---

### **Inhalt: § 1.16 Rettung und Hilfeleistung**

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten.
2. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht dadurch eine Sperrung des Fahrwassers, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, so weit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.

25.06.2010 16:30:26 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.17

---

### Inhalt: § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muss so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Er oder ein anderes Mitglied der Besatzung muss an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
2. Sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, muss der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers unbeschadet des § 3.25 unverzüglich für eine Wahrschau der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper an geeigneten Stellen und in einer solchen Entfernung von der Unfallstelle sorgen, dass diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
3. Ereignet sich der Unfall in einem Schleusenvorhafen oder in einer Schleuse, ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.18](#)

---

### Inhalt: § 1.18 Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgeahrener oder gesunkener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Frist frei zu machen.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
3. Für die Pflicht zur Beseitigung festgeahrener oder gesunkener Fahrzeuge, Schwimmkörper oder verlorener Gegenstände aus dem Flussbett gelten die nationalen Vorschriften.
4. Die zuständige Behörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn sie nach ihrem Ermessen keinen Aufschub duldet.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.19

---

### **Inhalt: § 1.19 Besondere Anweisungen**

Der Schiffsführer hat die Anweisungen zu befolgen, die ihm von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erteilt werden. Dies gilt auch im Falle der grenzüberschreitenden Nachteile.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.20

---

### **Inhalt: § 1.20 Überwachung**

Der Schiffsführer hat den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung zu geben, insbesondere ihr sofortiges Anbordkommen zu erleichtern, damit sie die Einhaltung dieser Verordnung überwachen können.

25.06.2010 16:30:26 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.21](#)

---

### Inhalt: § 1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung von
  - a. Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 Nummer 1 entsprechen,
  - b. schwimmenden Anlagen und
  - c. Schwimmkörpern, so weit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.

Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden. Sie unterliegen den Auflagen, die diese Behörden im Einzelfall festlegen.

Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

2. Amphibienfahrzeuge gelten im Rahmen dieser Verordnung als Kleinfahrzeuge.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.22

---

### Inhalt: § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art

1. Der Schiffsführer muss die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekannt gemacht worden sind.
2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.
3. Nummer 1 ist auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Rechtsverordnungen gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Uferstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.23

---

### **Inhalt: § 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen**

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

25.06.2010 16:30:26 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.24

---

### **Inhalt: § 1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze**

Diese Verordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschplätzen sind, unbeschadet der für diese erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagsbetrieb bedingten besonderen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.

25.06.2010 16:30:25 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.25

---

### **Inhalt: § 1.25 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen**

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen können von der zuständigen Behörde mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

25.06.2010 16:30:25 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## **Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)**

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 2](#)

---

### **Inhalt: Kapitel 2 - Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung**

§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

§ 2.03 Schiffseichung

§ 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

§ 2.05 Kennzeichen der Anker

28.06.2010 16:37:03 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.01

### Inhalt: § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

1. An jedem Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe - müssen entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern folgende Kennzeichen angebracht sein:

- a. sein Name, der auch eine Devise sein kann.

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs und, mit Ausnahme von Schubleichtern, auch von hinten sichtbar anzubringen. Wird eine solche Aufschrift bei einem Fahrzeug, das gekuppelte Fahrzeuge oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln in der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar zu zeigen. In Ermangelung eines Namens für das Fahrzeug ist entweder der Name der Organisation, der das Fahrzeug angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, oder die Registernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes folgt, in dem der Heimat- oder Registerort liegt (Anlage 1);

- b. sein Heimat- oder Registerort.

Der Name des Heimat- oder Registerortes ist entweder auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;

- c. seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer.

Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine einheitliche europäische Schiffsnummer erteilt wurde;

- d. seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt.

Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine amtliche Schiffsnummer erteilt wurde, die noch nicht in eine einheitliche europäische Schiffsnummer umgewandelt wurde.

Die einheitliche europäische Schiffsnummer und die amtliche Schiffsnummer sind unter den in Satz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen anzubringen.

2. Darüber hinaus muss - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe -

- a. an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen angegeben sein; diese Angabe ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern anzubringen;

- b. an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.

3. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen, der einheitlichen europäischen Schiffsnummer und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.02

---

### Inhalt: § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses Zeichen muss mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
2. Kleinfahrzeuge können durch besondere Vorschriften der zuständigen Behörde von der Kennzeichnung nach Nummer 1 ausgenommen werden. In diesem Fall sind an diesen Kleinfahrzeugen folgende Kennzeichen anzubringen:
  - a. ihr Name oder ihre Devise.

Der Name ist auf der Außenseite des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

- b. Name und Anschrift ihres Eigentümers.

Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

3. Beiboote eines Fahrzeugs tragen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen, dass die Feststellung des Eigentümers gestattet.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.03

---

### **Inhalt: § 2.03 Schiffseichung**

Jedes Binnenschiff das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

28.06.2010 16:37:02 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.04

---

### **Inhalt: § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger**

1. An allen Fahrzeugen - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Bei Seeschiffen ersetzt die "Frischwassermarken im Sommer" die Einsenkungsmarken. Die Einzelheiten über die Festsetzung der größten Einsenkung und die Grundsätze für die Anbringung der Einsenkungsmarken sind in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung enthalten.
2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1,00 m erreichen kann - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Die Grundsätze für ihre Anbringung sind in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung enthalten.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.05

---

### Inhalt: § 2.05 Kennzeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs enthalten. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.
2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf dem Rhein fahren.

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#)

---

## Inhalt: Kapitel 3 - Bezeichnung der Fahrzeuge

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen
  - § 3.02 Lichter und Signalleuchten
  - § 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel
  - § 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel
  - § 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen
  - § 3.06 (ohne Inhalt)
  - § 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.
- 

### Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

#### Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt
- § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
- § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist
- § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen
- § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt
- § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

#### Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

- § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
  - § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
  - § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen
  - § 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen
  - § 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger
  - § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
  - § 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker
- 

### Abschnitt III: Sonstige Bezeichnung

- § 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
- § 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen
- § 3.29 Schutz gegen Wellenschlag
- § 3.30 Notzeichen

§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander

---

28.06.2010 16:37:03 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1

---

## **Inhalt: Abschnitt 1 - Allgemeines**

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

§ 3.02 Lichter und Signalleuchten

§ 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel

§ 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel

§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen

§ 3.06 (ohne Inhalt)

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.

17.11.2010 14:02:31 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1 > § 3.01

### Inhalt: § 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

(Anlage 3: Bild 1)

1. In diesem Kapitel gelten als
  - a. "Topplicht"  
ein weißes starkes Licht, das über einen Horizontbogen von  $225^\circ$ , und zwar von vorn bis beiderseits  $22^\circ 30'$  hinter die Querlinie, und das nur in diesem Bogen sichtbar ist;
  - b. "Seitenlichter"  
an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von  $112^\circ 30'$ , das heißt von vorn bis  $22^\circ 30'$  hinter der Querlinie, und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
  - c. "Hecklicht"  
ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von  $135^\circ$ , und zwar  $67^\circ 30'$  von hinten nach jeder Seite und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
  - d. "von allen Seiten sichtbares Licht"  
ein Licht, das über einen Horizontbogen von  $360^\circ$  sichtbar ist.

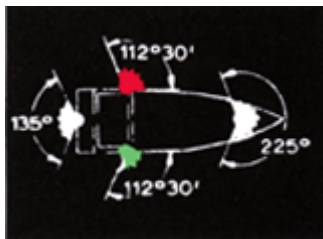


Bild 1

2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter zusätzlich bei Tag gesetzt werden.
3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten
  - a. ein Schubverband, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreitet, als ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und
  - b. ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.
4. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Bezeichnungen sind in Anlage 3 abgebildet.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1 > § 3.02

---

### Inhalt: § 3.02 Lichter und Signalleuchten

1. So weit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden,
  - a. deren Gehäuse und Zubehör das Zulassungskennzeichen tragen, das nach der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.02.1997, Seite 25), die durch die Richtlinie 2008/67/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 (ABl. L 171 vom 01.07.2008, Seite 16) geändert worden ist, vorgeschrieben ist und
  - b. deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Signalleuchten, deren Gehäuse, Zubehör und Lichtquellen, die den Anforderungen der am 30. November 2009 geltenden Rheinschifffahrtspolizeiverordnung oder der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1.000,00 m haben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1 > § 3.03

---

### **Inhalt: § 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel**

1. So weit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln und Wimpel dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Voraussetzung gilt in jedem Falle als erfüllt
  - o bei Flaggen und Tafeln, wenn sie mindestens 1,00 m hoch und 1,00 m breit sind,
  - o bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1,00 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

28.06.2010 16:37:00 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1 > § 3.04

---

### Inhalt: § 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen mindestens betragen:
  - a. für Zylinder 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser;
  - b. für Bälle 0,60 m im Durchmesser;
  - c. für Kegel 0,60 m in der Höhe und 0,60 m im Durchmesser der Grundfläche;
  - d. für Doppelkegel 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser der Grundfläche.
4. Für Kleinfahrzeuge dürfen entgegen Nummer 3 Signalkörper mit geringeren Abmessungen, die im Verhältnis zur Größe des Kleinfahrzeugs angemessen sind, verwendet werden. Sie müssen jedoch so groß sein, dass sie gut gesehen werden können.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1 > § 3.05

---

### **Inhalt: § 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen**

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Sichtzeichen führen kann.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 1 > § 3.07

---

### **Inhalt: § 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.**

1. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer sowie Flaggen, Tafeln, Wimpel oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
2. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2

---

## Inhalt: Abschnitt 2 - Nacht- und Tagbezeichnung

### Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt
- § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
- § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist
- § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen
- § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt
- § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

### Titel B: Bezeichnung beim Stilliegen

- § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen
- § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen
- § 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen
- § 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger
- § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
- § 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A

---

### **Inhalt: Titel A - Bezeichnung während der Fahrt**

- § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt
- § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
- § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist
- § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen
- § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt
- § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.08

### Inhalt: § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

(Anlage 3: Bild 2, 3, 64)

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
  - a. ein Topplicht, das auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muss; diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;
  - b. die Seitenlichter, die in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden müssen; sie müssen mindestens 1,00 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1,00 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
  - c. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.

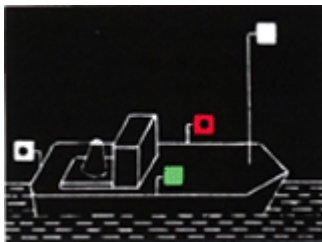


Bild 2

2. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 110,00 m Länge müssen bei Nacht außerdem ein zweites Topplicht führen, und zwar auf dem Hinterschiff und in größerer Höhe als das vordere Licht.

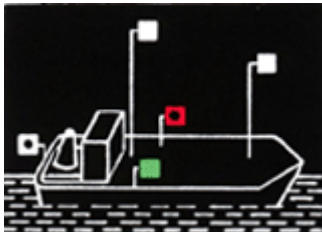


Bild 3

3. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

zwei gelbe starke schnelle Funkellichter.

Diese Funkellichter müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Nummer 1 und 2 gilt weder für Kleinfahrzeuge noch für Fähren. Für Kleinfahrzeuge gilt § 3.13, für Fähren gilt § 3.16.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.09

### Inhalt: § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

(Anlage 3: Bild 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)

1. An der Spitze eines Schleppverbandes in Fahrt muss das Fahrzeug mit Maschinenantrieb führen:

- o bei Nacht:
  - a. außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a und b ein zweites Topplicht; dieses muss etwa 1,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
  - b. statt des Hecklichts nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c ein gelbes Hecklicht an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann;

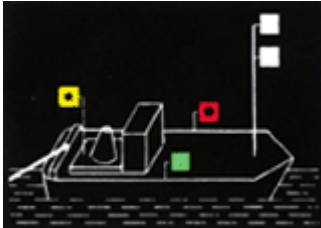


Bild 4

- o bei Tag:
  - einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen - Letztere an den äußeren Enden - eingefasst ist. Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

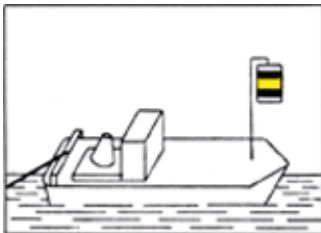


Bild 4

2. Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muss jedes dieser Fahrzeuge führen:

- o bei Nacht:
  - ein drittes Topplicht; dieses muss etwa 2,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;



Bild 5

- o bei Tag:
  - den Zylinder nach Nummer 1.

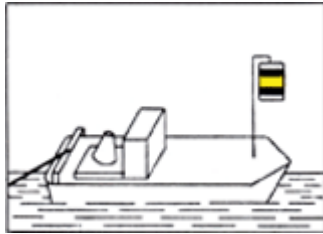


Bild 4

Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die gemeinsam ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bugsieren.

3. Die geschleppten Fahrzeuge eines Schleppverbandes in Fahrt müssen führen:

o bei Nacht:

- ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, das mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muss. Diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;

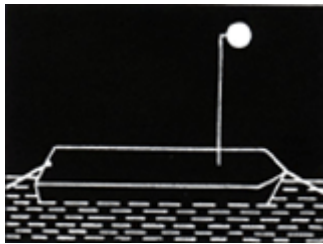


Bild 6

o bei Tag:

- einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

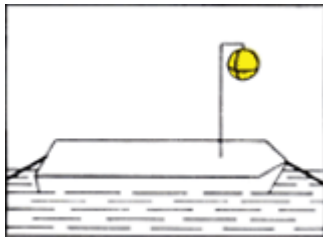


Bild 6

Wenn jedoch

- a. eine Anhanglänge des Verbandes 110,00 m überschreitet, muss sie bei Nacht zwei Lichter nach Satz 1 führen, und zwar eines auf der vorderen und eines auf der hinteren Hälfte,

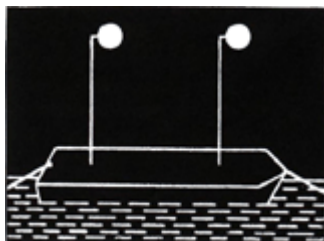


Bild 7

- b. eine Anhanglänge des Verbandes aus mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen besteht, sind die Lichter oder die Bälle nach Satz 1 nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

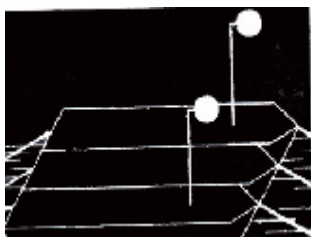


Bild 8

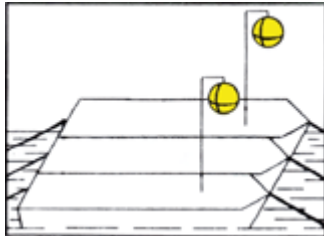


Bild 8

Die Lichter und Bälle aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, dass sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die die letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes in Fahrt bilden, müssen bei Nacht führen:
- a. das Licht nach Nummer 3 oder das Topplicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a;

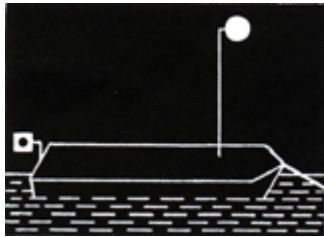


Bild 9

- b. das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c. Bilden mehr als zwei längsseits verbundene Fahrzeuge den Schluss des Verbandes, brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Hecklicht zu führen.

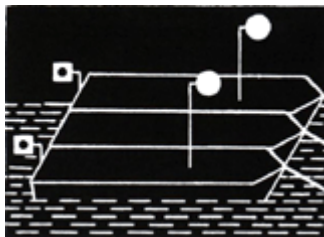


Bild 10

5. Auf den Reeden brauchen Schleppverbände, die aus einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb und einer einzigen Anhanglänge bestehen, die Tagbezeichnung nach diesem Paragraphen nicht zu führen.
6. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nummer 2 und 3.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.10

### Inhalt: § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

(Anlage 3: Bild 11, 12, 13, 14)

1. Schubverbände in Fahrt müssen bei Nacht führen:

a. als Topplichter

I. drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs oder, bei mehreren Fahrzeugen, auf dem Vorschiff des linken der Fahrzeuge an der Spitze des Verbandes.

Diese Topplichter müssen in der Form des gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein.

Das erste Topplicht muss mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden. Die beiden unteren Topplichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und ungefähr 1,10 m unter dem obersten Topplicht gesetzt werden;

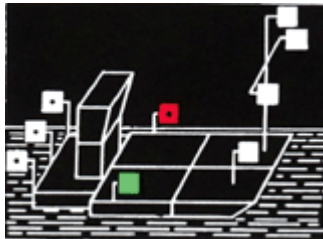


Bild 1 1

II. ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3,00 m tiefer als das oberste Topplicht nach Ziffer I hiervon zu setzen.

Die Masten dieser Topplichter müssen in der Längsebene des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

b. als Seitenlichter

auf dem breitesten Teil des Verbandes, höchstens 1,00 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und mindestens 2,00 m über dem Wasserspiegel;

c. als Hecklichter

I. drei Hecklichter auf dem Hinterschiff des schiebenden Fahrzeugs in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;

II. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.



Bild 1 2

2. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen bei Nacht Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I auf dem steuerbordseitigen schiebenden Fahrzeug führen; das andere schiebende Fahrzeug muss das Hecklicht nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer II führen.



Bild 1 3

3. Nummer 1 gilt auch für Schubverbände, wenn sie bei Nacht geschleppt werden; jedoch müssen die drei Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I gelb sein.

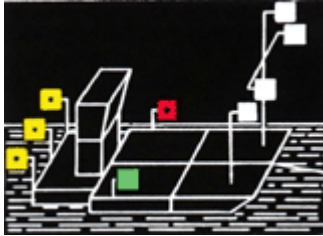


Bild 14

4. Wird ein Schubverband bei Tag geschleppt, muss das schiebende Fahrzeug führen:  
einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

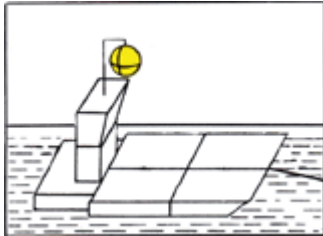


Bild 14

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.11

### Inhalt: § 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 15, 16)

1. Gekuppelte Fahrzeuge in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. auf jedem Fahrzeug das Topplicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das Licht nach § 3.09 Nummer 3 ersetzt werden;

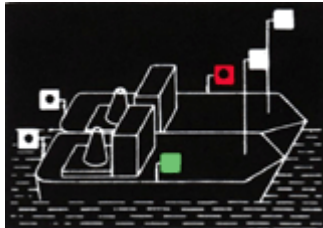


Bild 15

- b. die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen an der Außenseite der äußeren Fahrzeuge gesetzt werden, und zwar möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1,00 m tiefer als das niedrigste Topplicht;

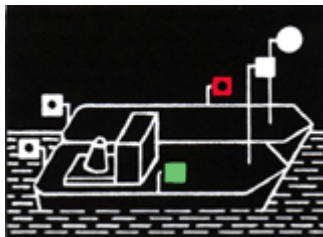


Bild 16

- c. auf jedem Fahrzeug ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.

2. Dieser Paragraph ist weder für Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt führen, noch auf längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge anzuwenden; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nummer 2 und 3.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.12

---

### Inhalt: § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

(Anlage 3: Bild 17)

1. Fahrzeuge unter Segel in Fahrt müssen bei Nacht führen:
  - a. die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b, jedoch können diese gewöhnliche Lichter sein;

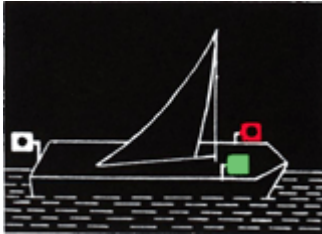


Bild 17

- b. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.
2. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 3.13 Nummer 1, 4 und 6.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.13

### Inhalt: § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26)

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:

entweder

- a. ein Topplicht, jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1,00 m vor diesen;
- b. Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein dürfen. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
- c. ein Hecklicht

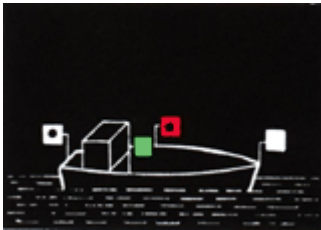


Bild 18

oder

- d. das Topplicht nach Buchstabe a; dieses Licht muss jedoch mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
- e. die Seitenlichter nach Buchstabe b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne in der Schiffsachse gesetzt sein;

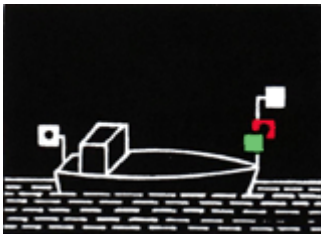


Bild 19

- f. ein Hecklicht; dieses Licht darf unter der Voraussetzung entfallen, dass anstelle des Topplichtes nach Buchstabe d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.



Bild 20

2. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt, muss es bei Nacht die Lichter nach Nummer 1 führen.
3. Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.

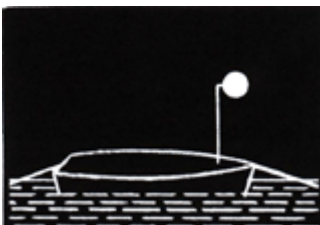




Bild 21

4. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:

entweder die Seitenlichter nach Nummer 1 Buchstabe b oder e und ein Hecklicht

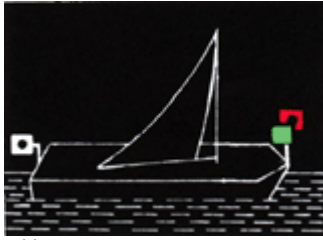


Bild 22

oder diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp

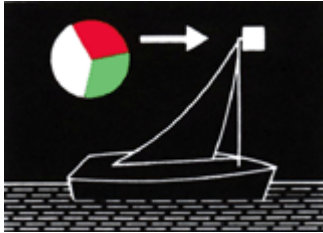


Bild 23

oder ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.



Bild 24

5. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Beiboote, auf die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht jedoch nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.

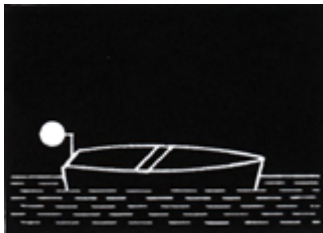


Bild 25

6. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muss bei Tag führen:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.

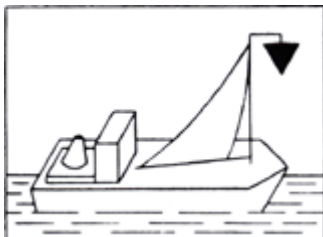


Bild 26

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.14

### Inhalt: § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Anlage 3: Bild 27a, 27b, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32)

1. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nummer 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- o bei Nacht:  
ein blaues Licht;

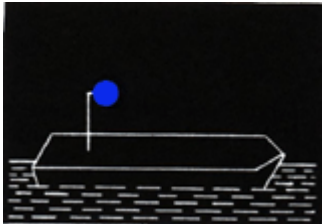


Bild 27a

- o bei Tag:  
einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten.

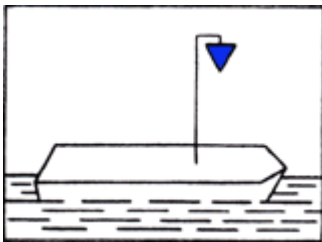


Bild 27a

Dieses Zeichen muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken geführt werden.

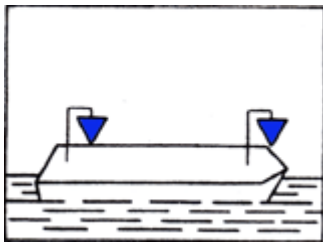


Bild 27b

2. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nummer 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- o bei Nacht:  
zwei blaue Lichter;

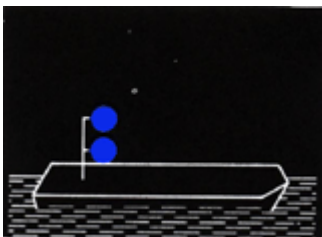


Bild 28a

- o bei Tag:  
zwei blaue Kegeln mit der Spitze nach unten.

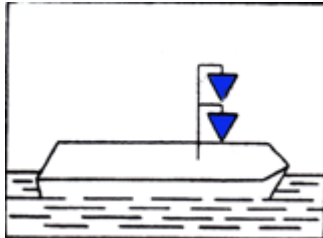


Bild 28a

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1,00 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je zwei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken angebracht ist, geführt werden.

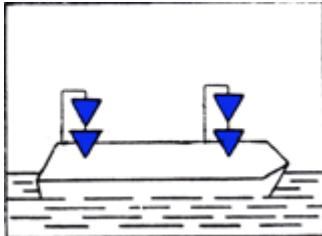


Bild 28b

3. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte explosive Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nummer 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

- o bei Nacht:  
drei blaue Lichter;

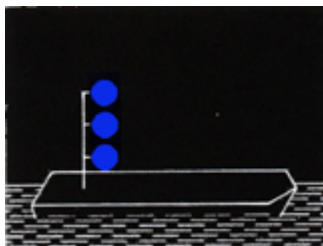


Bild 29

- o bei Tag:  
drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

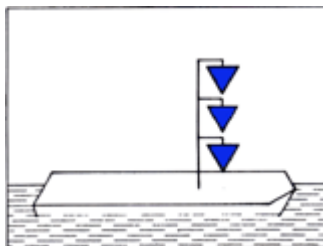


Bild 29

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1,00 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.

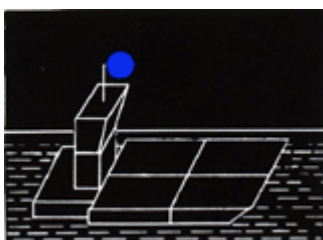


Bild 30

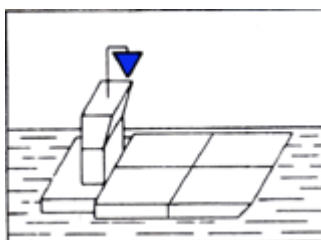


Bild 30

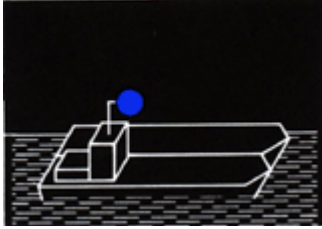


Bild 31

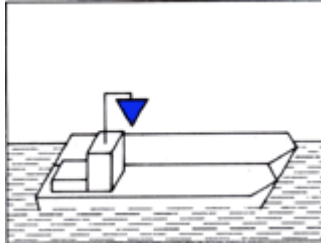


Bild 31

5. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.

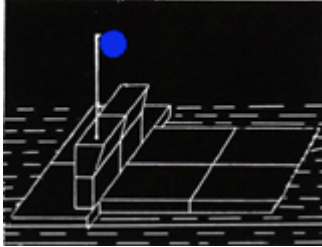


Bild 32

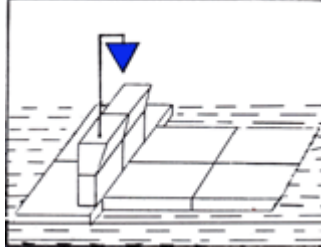


Bild 32

6. Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach Nummer 1, 2 oder 3 zusammen befördern, führen die Bezeichnung für das gefährliche Gut, das die größte Anzahl der blauen Lichter oder blauen Kegel erfordert.
7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADNR Nummer 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.
8. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muss mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.15

---

### **Inhalt: § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist**

(Anlage 3: Bild 33)

Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist, müssen in Fahrt bei Tag führen:

einen gelben Doppelkegel an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

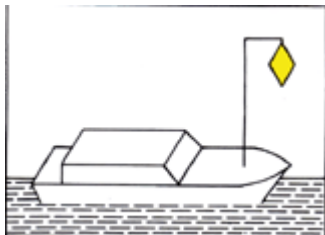


Bild 33

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.16

### Inhalt: § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

(Anlage 3: Bild 34, 35, 36)

1. Nicht frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 15,00 m nicht überschreitet;
- b. ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht etwa 1,00 m über dem Licht nach Buchstabe a.

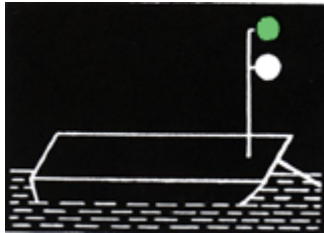


Bild 34

2. Bei Gierfähren am Längsseil in Fahrt muss bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen hellen Licht mindestens 3,00 m über dem Wasser versehen werden.

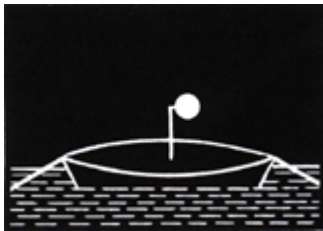


Bild 35

3. Frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a. die Lichter nach Nummer 1;
- b. die Lichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b und c.

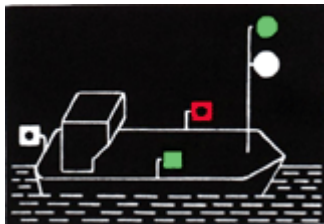


Bild 36

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.17

---

### Inhalt: § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen

(Anlage 3: Bild 37)

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen in Fahrt außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung bei Tag führen:

einen roten Wimpel auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

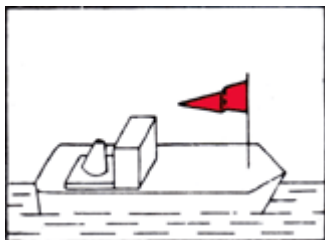


Bild 37

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.18

### Inhalt: § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 38)

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug in Fahrt muss erforderlichenfalls außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung

- bei Nacht:  
ein rotes Licht zeigen, das geschwenkt wird;

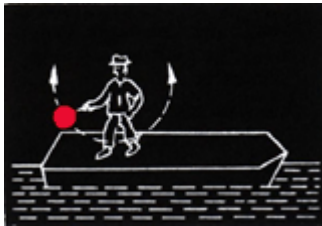


Bild 38

- bei Tag:  
eine rote Flagge zeigen, die geschwenkt wird,

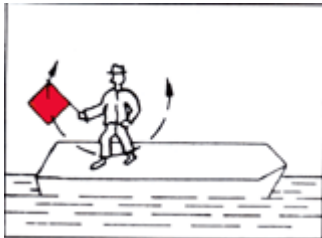


Bild 38

oder das vorgeschriebene Schallzeichen geben oder beides zugleich tun.

Die Flagge kann durch eine Tafel gleicher Farbe ersetzt werden.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel A > § 3.19

---

### **Inhalt: § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt**

(Anlage 3: Bild 39)

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße helle Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

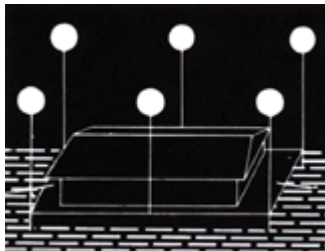


Bild 39

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B

---

### **Inhalt: Titel B - Bezeichnung beim Stillliegen**

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen

§ 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger

§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

17.11.2010 14:10:21 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.20

### Inhalt: § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

(Anlage 3: Bild 40, 41)

1. Mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der in den §§ 3.22 und 3.25 genannten Fahrzeuge müssen alle Fahrzeuge beim Stillliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken. Anstelle dieses Lichtes können auch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter auf der Fahrwasserseite in gleicher Höhe auf dem Vor- und Hinterschiff gesetzt werden.

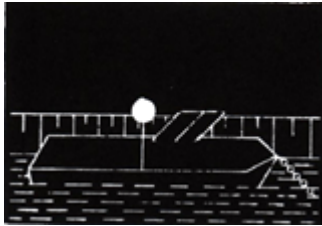


Bild 40

2. Kleinfahrzeuge - mit Ausnahme der Beiboote - müssen beim Stillliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite.

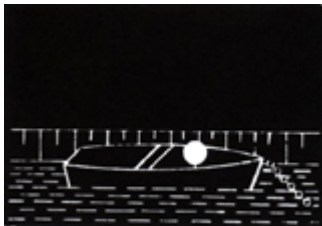


Bild 41

3. Das in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden,
  - a. wenn das Fahrzeug zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen gehört, die voraussichtlich nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst wird und die Fahrzeuge dieser Zusammenstellung auf der Fahrwasserseite das Licht nach Nummer 1 führen;
  - b. wenn sich das Fahrzeug in vollem Umfang zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt;
  - c. wenn das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.
4. Sind Fahrzeuge an einer besonders dafür ausgewiesenen Stelle zusammengezogen, kann die zuständige Behörde in Sonderfällen einen Teil von ihnen von der Lichterführung nach Nummer 1 oder 2 befreien.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.21

### Inhalt: § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Anlage 3: Bild 42, 43, 44)

§ 3.14 gilt für die dort genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge auch beim Stillliegen.

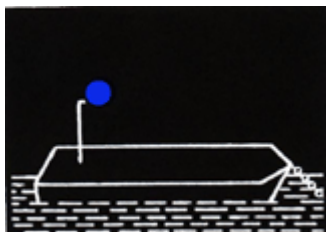


Bild 42

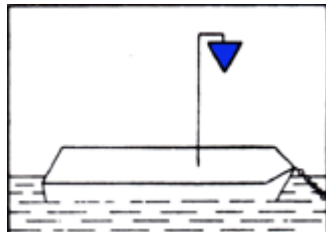


Bild 42

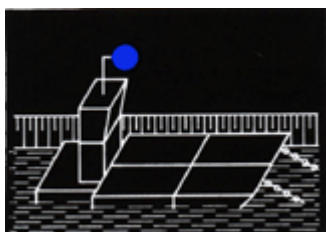


Bild 43

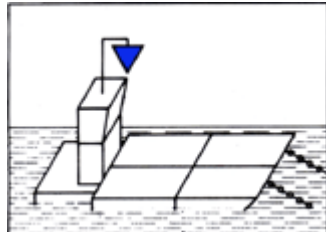


Bild 43

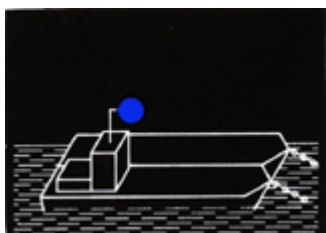


Bild 44

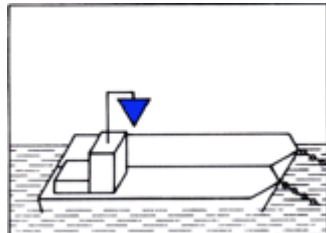


Bild 44

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.22

### Inhalt: § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

(Anlage 3: Bild 45, 46)

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen bei Nacht beim Stillliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nummer 1 führen.

Außerdem muss bei Gierfähren am Längsseil bei Nacht der oberste Buchtrachen oder Döpper das Licht nach § 3.16 Nummer 2 führen.

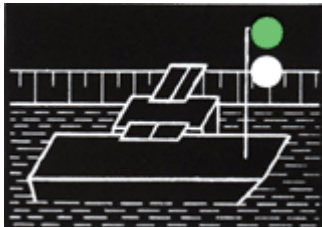


Bild 45

2. Frei fahrende Fähren während des Betriebs bei Nacht müssen beim Stillliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nummer 1 führen; sie dürfen außerdem die Lichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b und c beibehalten.

Diese Fahrer müssen das grüne Licht nach § 3.16 Nummer 1 Buchstabe b sowie die Lichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b und c löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

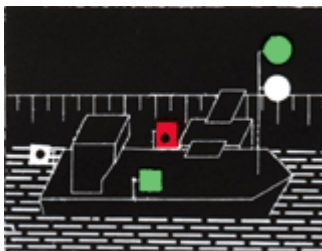


Bild 46

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.23

---

### Inhalt: § 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen

(Anlage 3: Bild 47)

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen beim Stillliegen bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisslinie zur Fahrwasserseite hin kenntlich zu machen.

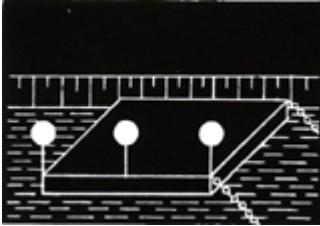


Bild 47

Die in Satz 1 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 3.20 Nummer 3 Buchstabe b oder c erfüllt sind.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.24

### Inhalt: § 3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger

(Anlage 3: Bild 48)

Fischereifahrzeuge, Kleinfahrzeuge eingeschlossen, die ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen beim Stillliegen bei Nacht führen:

das Licht nach § 3.20 Nummer 1.

Außerdem müssen ihre Netze oder Ausleger bezeichnet sein:

- bei Nacht:  
durch von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen;

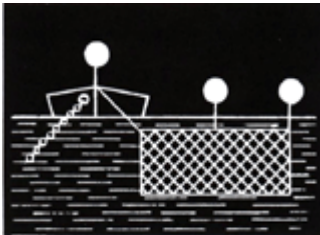


Bild 48

- bei Tag:  
durch gelbe Döpper in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

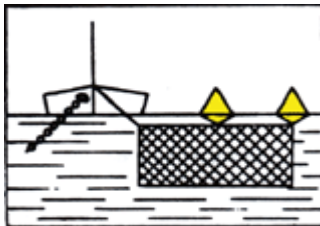


Bild 48

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.25

### Inhalt: § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

(Anlage 3: Bild 49a, 49b, 50a, 50b, 51, 52)

1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und dabei stillliegen, müssen führen:

a. nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:  
zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter;



Bild 49a

- bei Tag:  
entweder das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) oder zwei grüne Doppelkegel etwa 1,00 m übereinander und gegebenenfalls

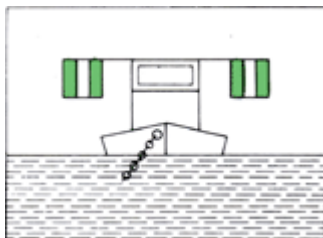


Bild 49b

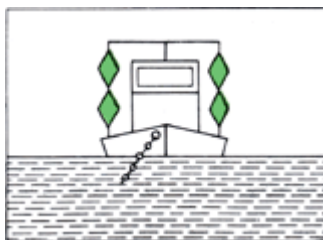


Bild 49b

b. nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:  
ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe a gezeigte oberste grüne Licht,



Bild 50a

- bei Tag:  
entweder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a



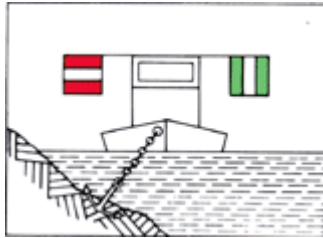


Bild 50a

oder einen roten Ball in gleicher Höhe wie der oberste Doppelkegel nach Buchstabe a,

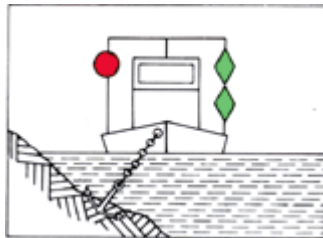


Bild 50b

oder, wenn diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag geschützt werden müssen,

c. nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:  
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1,00 m über dem weißen,

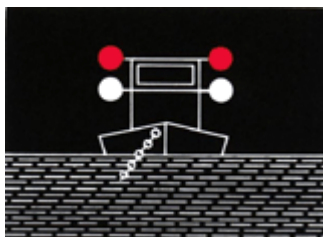


Bild 51

- bei Tag:  
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, und gegebenenfalls

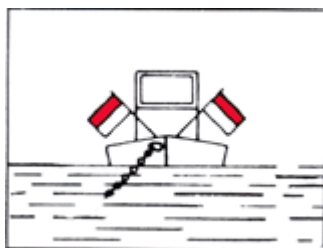


Bild 51

d. nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:  
ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c gezeigte rote Licht,
- bei Tag:  
eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

Diese Zeichen sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, dass die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, müssen sie auf Nachen, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.



Bild 52

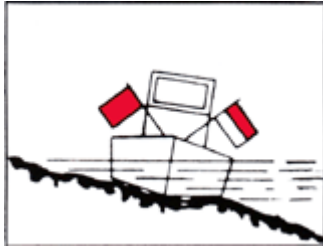


Bild 52

3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 2 > Titel B > § 3.26

### Inhalt: § 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

(Anlage 3: Bild 53, 54, 55)

1. Stillliegende Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, dass die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten die Schifffahrt gefährden können, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares zusätzliches weißes gewöhnliches Licht etwa 1,00 m unter dem Licht nach § 3.20 Nummer 1 oder, wenn zwei Stilliegeleuchten gesetzt sind, unter dem Licht, das dem Anker am nächsten liegt.

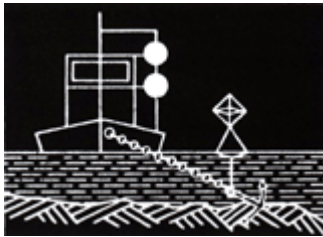


Bild 53

2. Wenn in diesen Fällen des § 3.23 die Anker so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss das diesen Anker nächstgelegene Licht ersetzt werden durch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter, die in einem Abstand von etwa 1,00 m übereinander angebracht sind.

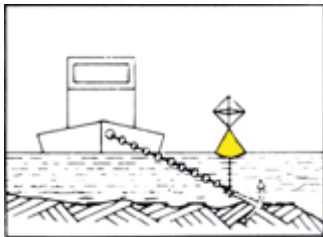


Bild 53

3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist jeder dieser Anker bei Nacht und bei Tag mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor zu bezeichnen.

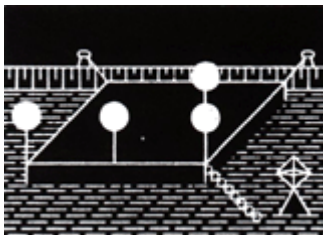


Bild 54

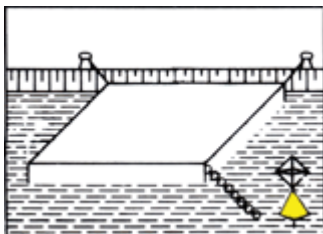


Bild 54

4. Wenn die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten schwimmender Geräte die Schifffahrt gefährden können, sind sie zu bezeichnen:
  - o bei Nacht:  
durch einen Döpper mit Radarreflektor und einem von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Licht,

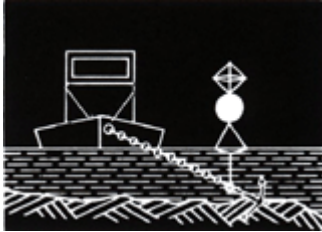


Bild 55

- bei Tag:  
durch einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

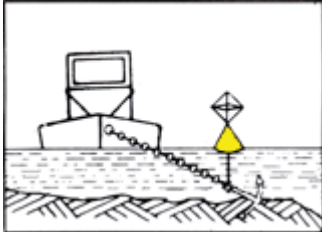


Bild 55

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3

---

### **Inhalt: Abschnitt 3 - Sonstige Bezeichnung**

§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

§ 3.30 Notzeichen

§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander

17.11.2010 14:07:03 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.27

### Inhalt: § 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

(Anlage 3: Bild 56)

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funkellicht zeigen, um sich kenntlich zu machen.

Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden, und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

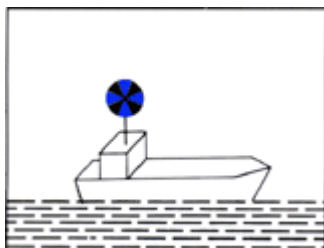


Bild 56



Bild 56

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.28

### Inhalt: § 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

(Anlage 3: Bild 57)

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.



Bild 57

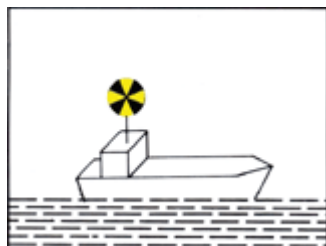


Bild 57

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.29

### Inhalt: § 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

(Anlage 3: Bild 58)

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden wollen, können außer ihrer Bezeichnung nach diesem Kapitel führen:
  - o bei Nacht:
    - ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1,00 m über dem weißen, an einer Stelle, an der sie gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

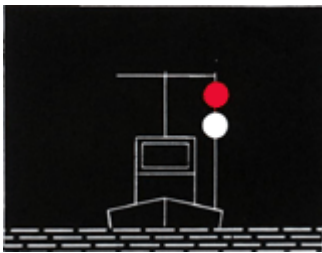


Bild 58

- o bei Tag:
  - eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

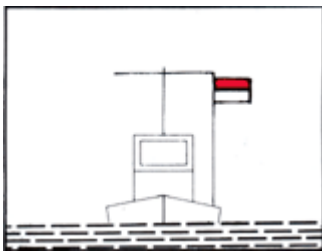


Bild 58

2. Von der Bezeichnung nach Nummer 1 dürfen nur Gebrauch machen:
  - a. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
  - b. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.25 bleibt unberührt.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.30

### Inhalt: § 3.30 Notzeichen

(Anlage 3: Bild 59)

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen:

- o bei Nacht:  
ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;

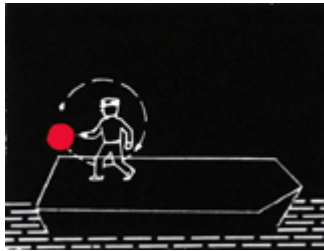


Bild 59

- o bei Tag:  
eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.

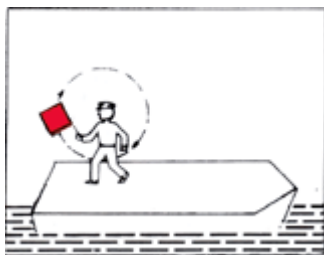


Bild 59

2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.04.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.31

---

### Inhalt: § 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

(Anlage 3: Bild 60)

1. Sofern es nicht an Bord beschäftigten Personen durch andere Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild des Fußgängers.



Bild 60

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nummer 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.32

---

### **Inhalt: § 3.32 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden**

(Anlage 3: Bild 61)

1. Sofern es durch andere Vorschriften verboten ist, an Bord

a. zu rauchen

b. ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden,

muss dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.



Bild 61

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen.

Abweichend von § 3.03 Nummer 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt 3 > § 3.33

---

### Inhalt: § 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander

(Anlage 3: Bild 62)

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung durch andere Vorschriften oder durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörde verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsebene führen:

eine quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.



Bild 62

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und ein schwarzes "P" im Mittelfeld. Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Bei Nacht müssen die Tafeln so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge.

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 4](#)

---

## **Inhalt: Kapitel 4 - Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk; Navigationsgeräte**

### **Abschnitt I: Schallzeichen**

§ 4.01 Allgemeines

§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

§ 4.03 Verbotene Schallzeichen

§ 4.04 Notzeichen

---

### **Abschnitt II: Sprechfunk**

§ 4.05 Sprechfunk

---

### **Abschnitt III: Navigationsgeräte**

§ 4.06 Radar

§ 4.07 Inland AIS Geräte

---

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt I

---

### **Inhalt: Abschnitt I - Schallzeichen**

§ 4.01 Allgemeines

§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

§ 4.03 Verbotene Schallzeichen

§ 4.04 Notzeichen

17.11.2010 15:12:18 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt I > § 4.01

---

### Inhalt: § 4.01 Allgemeines

1. Soweit in dieser Verordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:
  - a. auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, dass sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann;
  - b. auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge sowie für Glockenzeichen.
3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt I > § 4.02

---

### **Inhalt: § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen**

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 geben.
2. Kleinfahrzeuge können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 geben.

28.06.2010 16:37:05 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt I > § 4.03

---

### Inhalt: § 4.03 Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt I > § 4.04

---

### Inhalt: § 4.04 Notzeichen

1. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (Fahrzeug in Not; Mann über Bord usw.) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.
2. Diese Schallzeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.30.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt II

---

### Inhalt: Abschnitt II - Sprechfunk

§ 4.05 Sprechfunk

17.11.2010 15:16:23 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt II > § 4.05

---

### Inhalt: § 4.05 Sprechfunk

1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk entsprechen und gemäß den Vorschriften dieser Vereinbarung betrieben werden. Diese Vorschriften sind im Handbuch Binnenschifffahrtsfunk erläutert.
2. Bei Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen ist die Sprache des Landes zu verwenden, in dem sich die Schiffsfunkstelle befindet, die das Funkgespräch beginnt. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist die deutsche Sprache zu benutzen.
3. Kanäle der Verkehrskreise öffentlicher Nachrichtenaustausch, Schiff - Schiff, Nautische Information und Schiff - Hafenbehörde dürfen nur für Nachrichten benutzt werden, die von dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen oder die aufgrund der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk zugelassen sind.
4. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff - Schiff, Nautische Information und Schiff - Hafenbehörde ausgerüstet sind und diese in gutem Betriebszustand ist. Die Sprechfunkanlage muss die gleichzeitige Hörbereitschaft auf zwei dieser Verkehrskreise gewährleisten.
5. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen die Anlage auf dem für den Verkehrskreis Schiff - Schiff zugewiesenen Kanal und nur in begründeten Ausnahmefällen auf dem Kanal eines anderen Verkehrskreises auf Empfang geschaltet haben sowie auf den für die Verkehrskreise Schiff - Schiff und Nautische Information zugewiesenen Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben. Die Fahrzeuge müssen die Verkehrskreise Schiff - Schiff und Nautische Information gleichzeitig auf Empfang geschaltet haben.
6. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt III

---

### **Inhalt: Abschnitt III - Navigationsgeräte**

§ 4.06 Radar

§ 4.07 Inland AIS Geräte

17.11.2010 15:16:18 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt III > § 4.06

---

### Inhalt: § 4.06 Radar

1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn
    - a. sie mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs nach § 7.06 Nummer 1 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgerüstet sind. Dies gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
    - b. sich an Bord eine Person befindet, die das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten anerkanntes Zeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.

Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
  2. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gilt Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.
  3. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen Radar benutzen.
- 

Stand: 09.05.2011 16:49:45

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > Abschnitt III > § 4.07

---

### Inhalt: § 4.07 Inland AIS Geräte

1. Fahrzeuge, ausgenommen Seeschiffe, dürfen nur dann AIS nutzen, wenn sie mit einem Inland AIS Gerät nach § 7.06 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgerüstet sind. Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein. Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
  2. Fahrzeuge dürfen nur dann AIS nutzen, wenn die in das AIS Gerät eingegebenen Parameter den tatsächlichen Parametern des Fahrzeugs zu jedem Zeitpunkt entsprechen.
- 

**Stand:** 31.03.2011 16:24:03

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## **Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)**

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 5](#)

---

### **Inhalt: Kapitel 5 - Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße**

§ 5.01 Schifffahrtszeichen

§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

28.06.2010 16:37:05 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 5](#) > [§ 5.01](#)

---

### Inhalt: § 5.01 Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 bestimmt die Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise, die von den zuständigen Behörden im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt aufgestellt werden. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung haben die Schiffsführer die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nummer 1 erteilt werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 5](#) > [§ 5.02](#)

---

### Inhalt: § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

1. Anlage 8 enthält die Schifffahrtszeichen, die ausgelegt oder aufgestellt werden können, um die Schifffahrt zu erleichtern. Sie führt auf, unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Schifffahrtszeichen verwendet werden.
2. Anlage 8 bestimmt zudem die Schifffahrtszeichen für die Bezeichnung von vorübergehend bestehenden gefährlichen Stellen und Hindernissen.

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#)

---

## Inhalt: Kapitel 6 - Fahrregeln

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 6.01 Schnelle Schiffe
  - § 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen
  - § 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander
- 

### Abschnitt II: Begegnen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze
  - § 6.04 Begegnen: Grundregeln
  - § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
  - § 6.06 Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander
  - § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
  - § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
  - § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
  - § 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge
  - § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen
- 

### Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
  - § 6.13 Wenden
  - § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
  - § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes
  - § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen
  - § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
  - § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
  - § 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen
  - § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
  - § 6.21 Zusammenstellung der Verbände
  - § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen
  - § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen
- 

### Abschnitt IV: Fähren

- § 6.23 Verhalten der Fähren
- 

### Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
- § 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken
- § 6.26 Durchfahrt durch Schiffbrücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen

§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

§ 6.29 Vorrecht auf Schleusung

---

## **Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar**

§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge

§ 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

§ 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

---

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt I

---

### **Inhalt: Abschnitt I - Allgemeines**

§ 6.01 Schnelle Schiffe

§ 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen

§ 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander

17.11.2010 15:35:20 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt I > § 6.01

---

### **Inhalt: § 6.01 Schnelle Schiffe**

Schnelle Schiffe müssen allen übrigen Fahrzeugen ausweichen.

28.06.2010 16:37:04 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt I > § 6.02

---

### **Inhalt: § 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen**

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen einschließlich schnellen Schiffen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.
2. Die §§ 6.04, 6.05, 6.07, 6.08 Nummer 1, §§ 6.10, 6.11 und 6.12, mit Ausnahme von Tafelzeichen B.1, gelten weder für Kleinfahrzeuge, Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge nach Nummer 1 noch sind sie ihnen gegenüber anzuwenden. Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, brauchen § 6.09 Nummer 2, § 6.13, 6.14 und 6.16 nicht gegenüber Kleinfahrzeugen, Schleppverbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach Nummer 1 anzuwenden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt I > § 6.02a

---

### Inhalt: § 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
  - a. wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
  - b. wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 werden dadurch nicht berührt.
4. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
  - a. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
  - b. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
  - c. wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.
  - d. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.
5. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II

---

### **Inhalt: Abschnitt II - Begegnen und Überholen**

§ 6.03 Allgemeine Grundsätze

§ 6.04 Begegnen: Grundregeln

§ 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

§ 6.06 Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander

§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

§ 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

17.11.2010 15:36:52 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.03

---

### Inhalt: § 6.03 Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die nach den §§ 3.17, 6.04 und 6.10 vorgeschriebenen Zeichen nur von dem Fahrzeug zu zeigen oder zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

28.06.2010 16:37:05 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.04

### Inhalt: § 6.04 Begegnen: Grundregeln

(Anlage 3: Bild 63)

1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig nach Steuerbord zeigen:
  - a. bei Nacht:
    - ein weißes helles Funkellicht, das auch mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein darf,

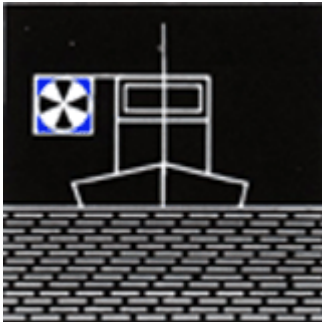


Bild 63

- b. bei Tag:
    - eine hellblaue Tafel, die mit einem weißen hellen Funkellicht gekoppelt ist.

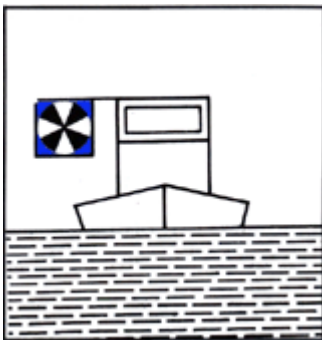


Bild 63

Die hellblaue Tafel muss einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, Rahmen und Gestänge sowie die Leuchte des Funkellichtes dürfen nur von dunkler Farbe sein. Diese Zeichen müssen von vorn und hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, dass die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, dass die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:
  - "einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, oder "zwei kurze Töne", wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Unbeschadet des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nummer 3 und die Schallzeichen nach Nummer 4 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.05

---

### Inhalt: § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

1. Abweichend von § 6.04 können
  - a. zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
  - b. zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen,  
  
von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:  
  
"einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
3. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:  
  
soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie "einen kurzen Ton" geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3 entfernen;  
  
soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3 geben.
4. Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.06

---

### **Inhalt: § 6.06 Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander**

Die §§ 6.04 und 6.05 gelten nicht beim Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und für schnelle Schiffe untereinander. Schnelle Schiffe müssen jedoch ihre Begegnung untereinander über Funk absprechen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.07

---

### Inhalt: § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen), gilt folgendes:
  - a. alle Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren, wobei jedoch das Überholen verboten ist;
  - b. bei beschränkter Sicht müssen alle Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, "einen langen Ton" geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
  - c. Bergfahrer müssen, wenn sie feststellen, dass ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge hineinzufahren, unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
  - d. Talfahrer müssen, wenn ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge hineingefahren ist, so weit möglich oberhalb der Enge verbleiben, bis die Bergfahrer sie durchfahren haben; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.08

### Inhalt: § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Begegnen und Überholen verboten. Das Verbot nach Satz 1 kann auf Fahrzeuge und Verbände ab einer bestimmten Länge oder Breite beschränkt werden; in diesem Fall werden die Länge oder Breite auf einer rechteckigen weißen zusätzlichen Tafel angegeben, die unterhalb des Tafelzeichens A.4 angebracht ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6.07 Nummer 1 Buchstabe a bis d entsprechend.

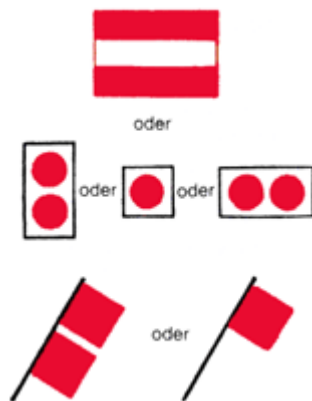


Tafelzeichen A.4

2. Wenn die zuständige Behörde auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließt, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet, bedeutet

ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7):

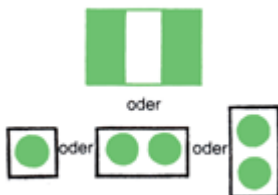
keine Durchfahrt,



Tafelzeichen A.1

ein allgemeines Zeichen E.1 (Anlage 7):

Durchfahrt frei.



Tafelzeichen E.1

Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das als Vorwarnzeichen verwendete Tafelzeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.



Tafelzeichen B.8

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.09

---

### **Inhalt: § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muss das Überholen, so weit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muss nötigenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.10

---

### Inhalt: § 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

1. Der Überholende darf an Backbord oder an Steuerbord des Vorfahrenden überholen. Ist das Überholen möglich, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs zu ändern braucht, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
2. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass der Vorfahrende die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:
  - a. "zwei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will,
  - b. "zwei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.
3. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.
4. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:
  - a. "einen kurzen Ton", wenn das Überholen an Backbord möglich ist,
  - b. "zwei kurze Töne", wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist,  
  
Der Überholende muss, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben:
    - c. "zwei kurze Töne" im Falle des Buchstaben a,
    - d. "einen kurzen Ton" im Falle des Buchstaben b.  
Der Vorfahrende muss alsdann dem Überholenden genügend Raum an derjenigen Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.
5. Ist ein gefahrloses Überholen unmöglich, muss der Vorfahrende "fünf kurze Töne" geben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.11

---

### Inhalt: § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Nummer 1 besteht

- a. auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein allgemeines Überholverbot.



Tafelzeichen A.2

- b. auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m und dessen Breite 12,00 m nicht überschreiten.



Tafelzeichen A.3

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III

---

### **Inhalt: Abschnitt III - Weitere Regeln für die Fahrt**

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
- § 6.13 Wenden
- § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
- § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes
- § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen
- § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
- § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen
- § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
- § 6.21 Zusammenstellung der Verbände
- § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen
- § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.12

### Inhalt: § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

Auf Strecken, die mit einem der Tafelzeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a oder B.4b (Anlage 7) bezeichnet sind, müssen die Fahrzeuge dem durch das Tafelzeichen vorgeschriebenen Kurs folgen.



Tafelzeichen B.1



Tafelzeichen B.2a



Tafelzeichen B.2b



Tafelzeichen B.3a



Tafelzeichen B.3b



Tafelzeichen B.4a



Tafelzeichen B.4b

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.13

---

### Inhalt: § 6.13 Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr unter Berücksichtigung der nachstehenden Nummern 2 und 3 dies ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Sofern das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
  - a. durch "einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn es über Steuerbord wenden will,
  - b. durch "einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

Auf den durch das Tafelzeichen A.8 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken ist das Wenden verboten.



Tafelzeichen A.8

Sind hingegen Strecken durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, so wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraf zu beachten ist.



Tafelzeichen E.8

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.14

---

### **Inhalt: § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt**

§ 6.13 gilt entsprechend für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden; statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nummer 2 haben sie jedoch folgende Zeichen zu geben:

"einen kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

"zwei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.15

---

### **Inhalt: § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes**

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

28.06.2010 16:37:01 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.16

### Inhalt: § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

1. Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nur ausfahren und in die Hauptwasserstraße einbiegen oder die Hauptwasserstraße überqueren oder in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 Anlage 7) gekennzeichnet sein.



Tafelzeichen E.9a



Tafelzeichen E.9b



Tafelzeichen E.9c



Tafelzeichen E.10a



Tafelzeichen E.10b

2. Fahrzeuge - ausgenommen Fähren -, die ein Manöver im Sinne der Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
  - a. durch "drei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
  - b. durch "drei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
  - c. durch "drei lange Töne", wenn sie nach der Ausfahrt die Wasserstraße überqueren wollen; vor Beendigung der Querfahrt müssen sie erforderlichenfalls geben:
    - "einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,
    - "einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, so weit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.
3. Ist an der Ausfahrt eines Hafens oder an der Mündung einer Nebenwasserstraße ein Tafelzeichen B.9a oder B.9b (Anlage 7) angebracht, dürfen die aus dem Hafen oder aus der Nebenwasserstraße kommenden Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einbiegen oder sie überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, Kurs oder Geschwindigkeit zu ändern.



Tafelzeichen B.9a



Tafelzeichen B.9b

4. Ein rotes Licht (Zeichen A.1, Anlage 7) mit einem weißen Pfeil (Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe c, Anlage 7) zeigt an, dass die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder in die in Pfeilrichtung gelegene Nebenwasserstraße verboten ist.



Tafelzeichen A.1

Abschnitt II / Nummer 2 / Buchstabe c





## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.17

---

### **Inhalt: § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge**

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50,00 m an Fahrzeuge oder Verbände heranzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen.
3. Das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 1.20 bleibt unberührt.
4. Wasserskifahrer sowie Personen, die Wassersport nicht mit einem Fahrzeug betreiben, müssen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.

28.06.2010 16:37:05 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.18

---

### Inhalt: § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt weder beim Treibenlassen, sofern dies gestattet ist, noch für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden; es gilt jedoch für derartige Bewegungen auf Strecken, die nach § 7.03 Nummer 1 Buchstabe b durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.



Tafelzeichen A.6

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.19

---

### **Inhalt: § 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen**

1. Schifffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden.
3. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

28.06.2010 16:37:01 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.20

### Inhalt: § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
  - a. vor Hafeneinmündungen;
  - b. in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
  - c. in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
  - d. in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
  - e. auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.



Tafelzeichen A.9

2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach § 3.25 Nummer 1 Buchstabe c führen und an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Bezeichnung nach § 3.29 Nummer 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.21

---

### Inhalt: § 6.21 Zusammenstellung der Verbände

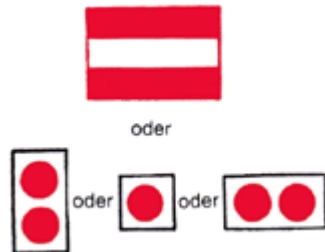
1. Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.
2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen, außer im Fall der Rettung oder Hilfeleistung in Notfällen, nur dann zum Schleppen, zum Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet werden, wenn dies in ihrem Schiffsattest zugelassen ist. Das Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das bei gekuppelten Fahrzeugen die Hauptantriebskraft stellt, muss sich an der Steuerbordseite befinden. Wenn jedoch ein oder mehrere Schubleichter mitgeführt wird oder werden, darf einer an der Steuerbordseite gekuppelt werden.
3. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, dass dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.22

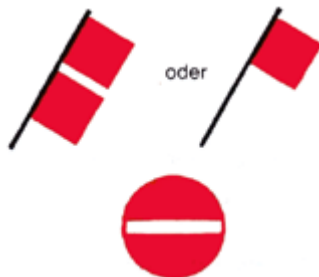
### Inhalt: § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten.



Tafelzeichen A.1

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen
  - a. A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten.



Tafelzeichen A.1a

- b. A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.



Tafelzeichen A.12

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.22a

### Inhalt: § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

(Anlage 3: Bild 50a, 50b, 52)

Es ist verboten, an den in § 3.25 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie

das rote Licht oder die roten Lichter nach § 3.25 Nummer 1 Buchstabe b und d oder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) den roten Ball

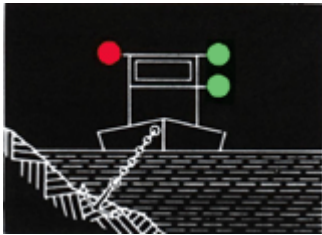


Bild 50a

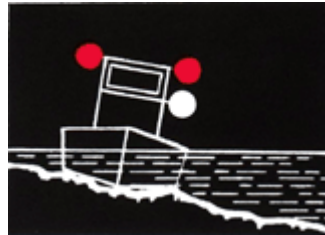


Bild 52

oder die rote Flagge nach § 3.25 Nummer 1 Buchstabe b und d

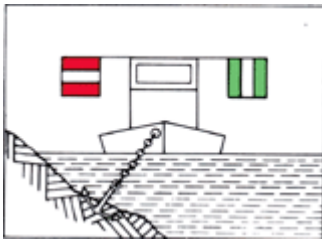


Bild 50a

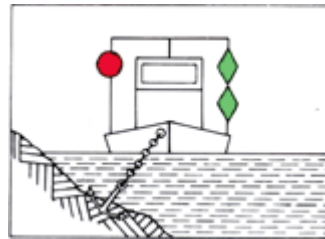


Bild 50b

zeigen.

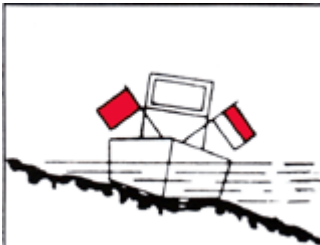


Bild 52



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt IV

---

### **Inhalt: Abschnitt IV - Fähren**

§ 6.23 Verhalten der Fähren

17.11.2010 15:38:58 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt IV > § 6.23

---

### Inhalt: § 6.23 Verhalten der Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt außerdem folgendes:
  - a. solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
  - b. Fähren mit Längsseil, die so verankert sind, dass sie das Fahrwasser sperren können, dürfen auf der Fahrwasserseite, die der Verankerung des Seils gegenüberliegt, nur so lange liegen, wie dies zum Ein- und Ausladen unbedingt erforderlich ist; während dieser Zeit können näher kommende Fahrzeuge von der Fähre das Freimachen des Fahrwassers verlangen, indem sie rechtzeitig "einen langen Ton" geben;
  - c. die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V

---

### **Inhalt: Abschnitt V - Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen**

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

§ 6.26 Durchfahrt durch Schiffbrücken

§ 6.27 Durchfahren der Wehre

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

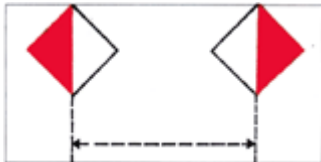
§ 6.29 Vorrecht auf Schleusung

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.24

### Inhalt: § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. In einer Brücken- oder Wehröffnung gilt § 6.07, es sei denn, das Fahrwasser gewährt hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt.
2. Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet
  - a. durch das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt in dieser Öffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;



Tafelzeichen A.10

- b. durch das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dieser Öffnung in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.



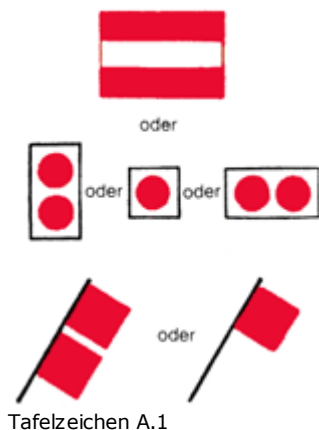
Tafelzeichen D.2

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.25

### Inhalt: § 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.



2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet
  - a. durch das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7)
  - oder
  - b. durch das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7) - angebracht über der Brückenöffnung -,



Tafelzeichen D.1a  
Tafelzeichen D.1b

wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt; ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.26

---

### Inhalt: § 6.26 Durchfahrt durch Schiffbrücken

Unbeschadet der §§ 6.07, 6.08 und 6.24 gilt für die Durchfahrt durch Schiffbrücken folgendes:

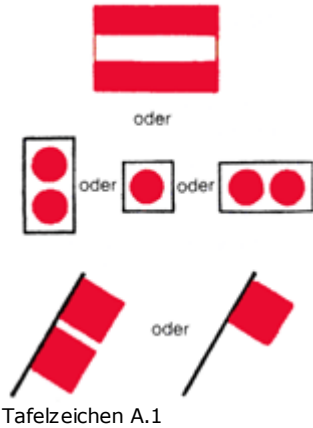
- a. In der Talfahrt dürfen sich einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - in dem letzten Kilometer, alle übrigen Fahrzeuge in den letzten beiden Kilometern oberhalb der Schiffbrücke nicht überholen.
- b. Fahrzeuge dürfen eine Schiffbrücke nicht mit höherer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist; sie haben so weit wie möglich die Mitte der Durchlässe zu halten.
- c. Bergfahrer dürfen auf einer Strecke von 100,00 m unterhalb der Schiffbrücke nicht anhalten.
- d. Beim Ankern, Schleifenlassen von Ketten, Fieren von Tauen, Festmachen an Land oder bei anderen Manövern müssen Beschädigungen der Brückenverankerung vermieden werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

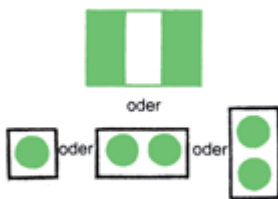
Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.27

### Inhalt: § 6.27 Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) angezeigt werden.



2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur gestattet, wenn diese links und rechts durch ein allgemeines Zeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.28

### Inhalt: § 6.28 Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.



Tafelzeichen B.5

2. In den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
3. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens in den Schleusenvorhöfen. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Außerdem dürfen die Kleinfahrzeuge, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
4. Bei der Annäherung an die Schleusen, insbesondere in den Schleusenvorhöfen, ist das Überholen verboten.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Das gilt auch in den Schleusenvorhöfen, solange die Anker nicht benutzt werden.
6. Bei der Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper vermieden wird.
7. In den Schleusen
  - a. haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser Grenzen zu halten;
  - b. müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, dass Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
  - c. sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
  - d. ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattform, auf die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
  - e. ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb zu benutzen;
  - f. müssen Kleinfahrzeuge Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.
8. In den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen und für die in § 3.14 Nummer 7 genannten Fahrzeuge.
9. **Fahrzeuge und Verbände, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen, werden allein geschleust. Davon ausgenommen sind Trockengüterschiffe nach ADNR, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADNR Nummer 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 führen. Diese können zusammen, oder mit Trockengüterschiffen, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADNR Nummer 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen, oder mit den in § 3.14 Nummer 7 genannten Fahrzeugen geschleust werden. Zwischen Bug und Heck der gemeinsam geschleusten Fahrzeuge muss ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden.**
10. Fahrzeuge und Verbände, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
11. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen, bei der Schleusung und dem Verlassen der Schleuse müssen die schnellen Schiffe ihre Geschwindigkeit so weit herabsetzen, dass jeder Schaden an Schleusen, Fahrzeugen oder schwimmenden Geräten und jede Gefahr für Personen an Bord der anderen Fahrzeuge oder schwimmenden Geräte oder an Land durch Wellenschlag vermieden wird.
12. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragrafen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhöfen zu befolgen.



**Stand:** 31.03.2011 16:24:03

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.28a

---

### Inhalt: § 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:
  - a. zwei rote Lichter übereinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
  - b. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
  - c. das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander:  
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
  - d. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Einfahrt erlaubt;
2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Nacht und bei Tag durch folgende Signallichter geregelt:
  - a. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:  
Ausfahrt verboten;
  - b. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:  
Ausfahrt erlaubt.
3. Anstelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), anstelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.

Tafelzeichen A.1



Tafelzeichen E.1

4. Werden keine Signallichter oder keine Tafelzeichen gesetzt, ist die Einfahrt in die Schleuse oder die Ausfahrt aus der Schleuse ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.29

---

### **Inhalt: § 6.29 Vorrecht auf Schleusung**

Abweichend von § 6.28 Nummer 3 haben ein Vorrecht auf Schleusung

- a. die Fahrzeuge der zuständigen Behörde, der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls der Uferstaaten, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
- b. die Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde das Vorrecht ausdrücklich zuerkannt hat.

28.06.2010 16:37:01 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI

---

### **Inhalt: Abschnitt VI - Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar**

§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge

§ 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

§ 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

17.11.2010 15:41:12 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.30

---

### **Inhalt: § 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter**

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.31

---

### Inhalt: § 6.31 Stillliegende Fahrzeuge

1. **Fahrzeuge, die in der Fahrrinne oder deren Nähe stillliegen, müssen bei unsichtigem Wetter während des Stillliegens ihre Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben.** Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere Fahrzeuge nähern oder sobald und solange sie das in § 6.32 Nummer 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen.
2. Fahrzeuge nach Nummer 1, die Sprechfunk nicht benutzen können, müssen, sobald und solange sie das in § 6.32 Nummer 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, eine Gruppe von Glockenschlägen geben. Diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband. Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.32

### Inhalt: § 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Rheinpatent oder neben einem anderen nach der Rheinpatentverordnung zugelassenen Befähigungszeugnis das Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.

Wenn im Schiffsattest vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radareinmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.

2. Bei der Begegnung und der Vorbeifahrt ist Folgendes zu beachten:
  - a. bemerkt ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeuge oder nähert es sich einer Strecke, in der sich Fahrzeuge befinden können, die das Radarbild noch nicht erfasst, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und die Vorbeifahrt absprechen;
  - b. bemerkt jedoch ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das sich über Funk nicht gemeldet hat, muss es über Sprechfunk dieses Fahrzeug auf die gefährliche Situation hinweisen und die Vorbeifahrt absprechen;
  - c. alle Fahrzeuge in der Radarfahrt, die über Sprechfunk angerufen werden, müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen. Sie müssen dann mit den entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorbeifahrt absprechen; Kleinfahrzeuge dürfen jedoch lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen;
  - d. wenn mit den entgegenkommenden Fahrzeugen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss das Fahrzeug in der Radarfahrt
    - einen "langen Ton" geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist
    - sowie
    - seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.

Dies gilt auch für alle Fahrzeuge, die mit Radar fahren, gegenüber Fahrzeugen, die in der Nähe der Fahrinne stillliegen und mit denen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt.

3. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gelten die Nummern 1 und 2 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.33

---

### Inhalt: § 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können und einen Liegeplatz aufsuchen müssen, müssen während der Fahrt zu dieser Stelle Folgendes beachten:

- a. Sie müssen so weit wie möglich am Rand der Fahrrinne fahren.
- b. Jedes einzeln fahrende Fahrzeug sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen "einen langen Ton" geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- c. Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen.
- d. Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
  - o wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
  - o wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, die Fahrrinne so weit und so schnell wie möglich freimachen.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 7](#)

---

### **Inhalt: Kapitel 7 - Regeln für das Stillliegen**

§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

§ 7.02 Liegeverbot

§ 7.03 Ankern

§ 7.04 Festmachen

§ 7.05 Liegestellen

§ 7.06 Besondere Liegestellen

§ 7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen

§ 7.08 Wache und Aufsicht

29.06.2010 16:28:34 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.01

---

### Inhalt: § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
  2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserhältnisse dem Ufer auf weniger als 40,00 m nähern muss, darf nur eine Reihe von Fahrzeugen längs des Ufers stilliegen.
  3. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
  4. Stilliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
  5. Fahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind geeignete Landanlagen vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden. Sind Abstände zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, müssen Landstege nach § 10.02 Nummer 2 Buchstabe d der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgelegt und sicher befestigt sein; deren Geländer müssen gesetzt sein. Wird das Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.
- 

Stand: 30.11.2011 14:47:38

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.02

### Inhalt: § 7.02 Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
  - a. auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
  - b. auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;
  - c. auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;



Tafelzeichen A.5

- d. unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e. in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f. an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g. in der Fahrlinie von Fähren;
- h. im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i. auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;



Tafelzeichen E.8

- j. seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;



Bild 62

- k. auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen A.5.1

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.



Tafelzeichen E.5



Tafelzeichen E.5.1



Tafelzeichen E.5.2



Tafelzeichen E.5.3



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.5



Tafelzeichen E.5.6



Tafelzeichen E.5.7



Tafelzeichen E.5.8



Tafelzeichen E.5.9



Tafelzeichen E.5.10



Tafelzeichen E.5.11



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.5.13



Tafelzeichen E.5.14



Tafelzeichen E.5.15



Tafelzeichen E.6



Tafelzeichen E.7

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.03

---

### Inhalt: § 7.03 Ankern

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
  - a. auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
  - b. auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen A.6

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.6

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.04

### Inhalt: § 7.04 Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
  - a. auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
  - b. auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen A.7

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch eines der Tafelzeichen E.7 oder E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.7



Tafelzeichen E.7.1

3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.05

---

### Inhalt: § 7.05 Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.



Tafelzeichen E.5

2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen E.5.1

3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.



Tafelzeichen E.5.2

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Tafelzeichen E.5.3

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.06

### Inhalt: § 7.06 Besondere Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Tafelzeichen gilt.



Tafelzeichen E.5.4



Tafelzeichen E.5.5



Tafelzeichen E.5.6



Tafelzeichen E.5.7



Tafelzeichen E.5.8



Tafelzeichen E.5.9



Tafelzeichen E.5.10



Tafelzeichen E.5.11



Tafelzeichen E.5.12



Tafelzeichen E.5.13



Tafelzeichen E.5.14



Tafelzeichen E.5.15

2. Die Liegestellen sind, so weit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.07

---

### Inhalt: § 7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stillliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
  - a. 10,00 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führt;
  - b. 50,00 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 führt;
  - c. 100,00 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
  - a. für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
  - b. für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADNR Nummer 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nummer 1 gelten.
3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.08

---

### Inhalt: § 7.08 Wache und Aufsicht

1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.
2. An Bord stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
3. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
4. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 8](#)

---

### **Inhalt: Kapitel 8 - Zusatzbestimmungen**

§ 8.01 Geschleppte und schleppende Schubverbände

§ 8.02 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

§ 8.03 Schubverbände, die Trägerschiffslechter mitführen

§ 8.04 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes

§ 8.05 Kupplungen der Schubverbände

§ 8.06 Sprechverbindung auf Verbänden

§ 8.07 Begehbarkeit der Schubverbände

§ 8.08 Zusammenstellung der Schleppverbände

§ 8.09 Bleib-weg-Signal

§ 8.10 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.01

---

### Inhalt: § 8.01 Geschleppte und schleppende Schubverbände

1. Ein Schubverband darf nicht geschleppt werden.

In Ausnahmefällen, die durch außergewöhnliche örtliche Verhältnisse bedingt sind, dürfen Schubverbände geschleppt werden, sofern die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

2. Ein Schubverband darf keine Schlepptätigkeit ausüben. Dies gilt nicht, wenn

in der Bergfahrt seine Länge 110,00 m und seine Breite 12,00 m

in der Talfahrt seine Länge 86,00 und seine Breite 12,00 m

nicht überschreiten und ein entsprechender Vermerk im Schiffsattest des schiebenden Fahrzeugs eingetragen ist.

Ein Schubverband mit einem oder mehreren Fahrzeugen im Anhang bildet einen Schleppverband nach § 1.01 Buchstabe d; der Schubverband wird hierbei als Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes angesehen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.02

---

### **Inhalt: § 8.02 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen**

Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen, wenn dies im Schiffsattest des schiebenden und des geschobenen Fahrzeugs ausdrücklich zugelassen ist.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.03

---

### **Inhalt: § 8.03 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen**

1. Schubverbände dürfen an ihrer Spitze nur dann Trägerschiffsleichter mitführen, wenn
  - a. es sich um einen Trägerschiffsleichter mit Kopfstück handelt oder
  - b. der Trägerschiffsleichter ein ausgebildetes Vorschiff hat oder
  - c. der Trägerschiffsleichter neben einem normalen Schubleichter gekoppelt ist und der Trägerschiffsleichter zwischen dem Wasserspiegel und dem tiefsten Punkt, über dem er nicht mehr als wasserdicht angesehen werden kann, einen Abstand von mindestens 1,00 m hat.
2. Die Spitze des Schubverbandes nach Nummer 1 muss mit Ankern entsprechend der Rheinschiffsuntersuchungsordnung versehen sein.
3. Die zuständige Behörde kann auf kurzen Strecken, dem kanalisierten Rhein und dem Großen Elsässischen Kanal für Schubverbände mit höchstens zwei Trägerschiffslechtern mit einer Verbandslänge bis 86,00 m Ausnahmen zulassen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.04

---

### **Inhalt: § 8.04 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes**

Außerhalb eines Schubverbandes darf ein Schubleichter nur fortbewegt werden

- a. längsseits gekuppelt oder geschleppt, sofern im Schiffsattest des Schubleichters und des fortbewegenden Fahrzeugs ein entsprechender Vermerk eingetragen ist oder
- b. auf kurzen Strecken beim Zusammenstellen oder Auflösen eines Schubverbandes unter Beachtung der von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften oder mit ihrer Erlaubnis.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.05

---

### **Inhalt: § 8.05 Kupplungen der Schubverbände**

1. Die Kupplungen eines Schubverbandes müssen die starre Verbindung aller Fahrzeuge gewährleisten.
2. Die Verbindungen mittels der Kupplungen müssen sich schnell und leicht herstellen und lösen lassen.
3. Die Kupplungen müssen durch geeignete Einrichtungen, vorzugsweise Spezialwinden, gleichmäßig gespannt gehalten werden.
4. Bei Schubverbänden bis zu 12,00 m Breite, die aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug bestehen, gilt als starre Verbindung beider Fahrzeuge auch ein Kupplungssystem, das ein gesteuertes Knicken des Verbandes ermöglicht, sofern im Schiffsattest dieser Fahrzeuge ein entsprechender Vermerk eingetragen ist.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.06

---

### **Inhalt: § 8.06 Sprechverbindung auf Verbänden**

1. Ist ein Schubverband länger als 110,00 m, muss eine Sprechverbindung zwischen dem Steuerstand des schiebenden Fahrzeugs und der Spitze des Schubverbandes vorhanden sein.
2. Bei Schubverbänden, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, muss zwischen den Steuerständen der beiden schiebenden Fahrzeuge eine Sprechverbindung in beiden Richtungen bestehen.
3. Bei gekuppelten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss zwischen den Steuerständen beider Fahrzeuge eine Sprechverbindung in beiden Richtungen bestehen.
4. Bei Schleppverbänden muss zwischen den Steuerständen aller Fahrzeuge eine Sprechverbindung bestehen.
5. Als Sprechverbindung darf nicht der Verkehrskreis Schiff - Schiff benutzt werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.07

---

### **Inhalt: § 8.07 Begehbarkeit der Schubverbände**

Der Schubverband muss leicht und gefahrlos begehbar sein. Etwaige Zwischenräume zwischen den Fahrzeugen müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen gesichert sein.

29.06.2010 16:28:34 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.08

---

### **Inhalt: § 8.08 Zusammenstellung der Schleppverbände**

1. Der Abstand zwischen dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes und dem ersten Anhang darf 120,00 m nicht überschreiten. In einem zu Berg fahrenden Schleppverband mit nur einem Anhang kann dieser Abstand bis auf 200,00 m vergrößert werden, wenn die Tragfähigkeit des Anhangs 600 t überschreitet.
2. Der Abstand zwischen zwei Anhängen darf 100,00 m nicht überschreiten.
3. Der Abstand zwischen zwei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes darf 120,00 m nicht überschreiten.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.09

### Inhalt: § 8.09 Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
  - a. Tankschiffen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 oder 2 führen müssen, und
  - b. Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 3 führen müssen,

wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen.
 

Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten lang ununterbrochenen Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nummer 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.
3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie
  - a. wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
  - b. wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a. alle Fenster und nach außen führenden Öffnungen sind zu schließen;
  - b. alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;
  - c. das Rauchen ist einzustellen;
  - d. die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;
  - e. allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.
5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.
6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
7. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muss die nächste zuständige Behörde nach den gegebenen Möglichkeiten hiervon sofort unterrichten.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Erster Teil > Kapitel 8 > § 8.10

---

### **Inhalt: § 8.10 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind**

Für Fahrzeuge, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, gelten;

- a. an Bord muss sich eine Sicherheitsrolle befinden, die die Aufgaben der Besatzung und des Personals bei einem Notfall enthält. Weiterhin müssen Verhaltensregeln für die Fahrgäste im Falle eines Lecks, eines Feuers und bei der Räumung des Fahrzeugs vorliegen. Sicherheitsrolle und Verhaltensmaßregeln müssen an mehreren, jeweils geeigneten Stellen ausgehängt sein;
- b. Besatzung und Personal müssen die in Buchstabe a genannte Sicherheitsrolle kennen und regelmäßig in ihren Aufgaben unterwiesen werden;
- c. während des Aufenthalts von Fahrgästen an Bord müssen die Fluchtwege völlig frei von Hindernissen sein. Die Türen und Notausstiege der Fluchtwege müssen von beiden Seiten leicht zu öffnen sein;
- d. bei Antritt jeder Fahrt, die länger als 1 Tag dauert, sind den Fahrgästen Sicherheitsanweisungen zu erteilen;
- e. solange Fahrgäste an Bord sind, muss nachts jede Stunde ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Zweiter Teil](#)

---

## Inhalt: Zweiter Teil - Sonderbestimmungen für einzelne Strecken

### Kapitel 9 bis Kapitel 14

#### Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.

---

Kapitel 9 Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen

Kapitel 10 Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser und bei Niedrigwasser

Kapitel 11 Höchstabmessungen der Fahrzeuge, Schubverbände und sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen

Kapitel 12 Stromstrecken mit Meldepflicht oder mit Wahrschauregelung

Kapitel 13 Besondere Bestimmungen für den Verkehr der Kanalpenichen auf der Strecke Basel bis Schleusen Iffezheim

Kapitel 14 Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

---

---

**Stand:** 30.11.2011 14:47:37

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Anordnungen vorübergehender Art

---

## Inhalt: Anordnungen vorübergehender Art

### Hinweis:

**Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.**

§ 9.06 Nummer 1, 2 - Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 9.07 Nummer 2, 4 bis 7 - Beschränkungen der Schifffahrt  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 9.10 - Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 9.12 - Boven-Rijn und Waal  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 9.13 - Pannerdensch Kanaal, Neder-Rijn und Lek  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 10.01 Nummer 3 - Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (Basel - Schleuse Kembs)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 10.01 Nummer 3 - Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (Germersheim - Mannheim - Rheinau)  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. November 2011)

§ 10.01 Nummer 4 - Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 11.01 Nummer 2 - Höchstabmessungen der Fahrzeuge  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 11.02 - Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 11.03 - Höchstabmessungen der Schubverbände unter bestimmten Voraussetzungen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 11.04 - Höchstabmessungen der Schubverbände an der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 11.05 - Höchstabmessungen sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 12.01 - Meldepflicht  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2012)

§ 14.02 Nummer 4 Satz 1, Nummer 5 - Basel  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 14.09 - Wesseling  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 14.11 - Übernachtungshäfen Boven-Rijn und Waal  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 14.12 - Lobith  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

§ 14.13 - Ijzendoorn und Haaften  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

---

**Stand:** 07.01.2011 16:02:11

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 9](#)

---

### **Inhalt: Kapitel 9 - Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen**

§ 9.01 Beschränkungen der Schifffahrt in Basel

§ 9.02 Großer Elsässischer Kanal und kanalisierter Rhein

§ 9.03 Vorbeifahrt an der Fähre Seltz-Plittersdorf

§ 9.04 Geregelte Begegnung

§ 9.05 Fahrt von Fahrzeugen und Verbänden auf gleicher Höhe

§ 9.06 Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz

§ 9.07 Beschränkungen der Schifffahrt

§ 9.08 Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen - St. Goar

§ 9.09 Beschränkung der Schifffahrt zwischen Bad Salzig und Gorinchem

§ 9.10 Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr

§ 9.11 Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spyck'schen Fähre

§ 9.12 Boven-Rijn und Waal

§ 9.13 Pannerdensch Kanaal, Neder-Rijn und Lek



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.01

---

### **Inhalt: § 9.01 Beschränkungen der Schifffahrt in Basel**

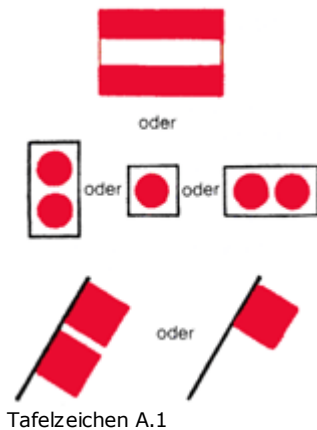
1. Zwischen der Mittleren Rheinbrücke (km 166,64) und der Dreirosenbrücke (km 167,80) in Basel ist das Überholen verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und für Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde besitzen.
2. Zwischen der Dreirosenbrücke (km 167,80) und der Mittleren Rheinbrücke (km 166,64) in Basel müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Schlepp- und Schubverbände in der Bergfahrt eine Mindestgeschwindigkeit von 4 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, einhalten.
3. Vor dem Einfahren in das Hafenbecken 1 (km 169,95) müssen alle Talfahrer auf Strom aufdrehen und dürfen erst dann einfahren, wenn sie stromrecht liegen und die Hafeneinfahrt zu übersehen ist.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.02

### Inhalt: § 9.02 Großer Elsässischer Kanal und kanalisierter Rhein

1. Dieser Paragraph gilt für die gesamte Strecke zwischen km 173,55 (Beginn der Umleitung der Stauhaltung Kembs) und km 335,70 (Rückführung der Stauhaltung Iffezheim), einschließlich des Seitenkanals zwischen km 173,55 und km 226,54 (Rückführung der Stauhaltung Vogelgrün) und der Umleitungen des kanalisierten Rheins in Marckolsheim, Rhinau, Gerstheim und Straßburg.
2. Die §§ 6.04 und 6.05 sind auf den vorgenannten Strecken nicht anwendbar.
3. Beim Begegnen müssen alle Fahrzeuge die rechte Seite einhalten, so weit dies für die gefahrlose Vorbeifahrt Backbord an Backbord notwendig ist.
4. Abweichend von den Nummern 2 und 3 können Fahrzeuge im Nahbereich der Schleusen verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den §§ 6.04 und 6.05 Steuerbord an Steuerbord stattfindet; sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann. Dieselben Bestimmungen gelten außerdem für Kanalpenichen (Länge 38,50 m) mit oder ohne Vorspann, wenn sie auf folgenden Stromstrecken zu Berg fahren:
  - a. Stauhaltung Rhinau zwischen km 244,00 und den Schleusen Marckolsheim,
  - b. Stauhaltung Marckolsheim zwischen km 228,00 und den Schleusen Vogelgrün.
5. Auf dem Rhein darf oberhalb und unterhalb der Wehre die gerade Verbindungslinie zwischen zwei auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten allgemeinen Verbotsschildern A.1 (Anlage 7) nicht überschritten werden.



6. In die Werkkanäle der Kraftwerke darf nicht hineingefahren werden. Die Endpunkte dieser Kanäle sind durch allgemeine Zeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet.
7. Das Wenden ist nur auf den Wendestellen oberhalb der oberen Schleusenvorhöfen, in den unteren Schleusenvorhöfen und im unteren Schleusenkanal der untersten Schleusen gestattet. Diese Beschränkung gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
8. Das Stillliegen und das Anlegen sind außerhalb der Schleusenvorhöfen und des unteren Schleusenkanals der untersten Schleusen verboten.
9. Das Verbot des Wendens, des Stillliegens und des Anlegens nach den Nummern 7 und 8 gilt nicht für Fahrzeuge,
  - a. die an behördlich zugelassenen Stellen laden oder löschen wollen oder
  - b. die aus zwingenden Sicherheitsgründen anhalten mussten.
10. Fahrzeuge über 11,45 m Breite dürfen die kleinen Schleusen Ottmarsheim, Fessenheim, Vogelgrün, Marckolsheim, Rhinau, Gerstheim und Straßburg nicht benutzen.
11. Auf dem Großen Elsässischen Kanal und dem kanalisierten Rhein bis km 294,00 kann die in den §§ 3.08, 3.09, 3.10, 3.13, 3.14, 3.15 und 3.29 angegebene Mindesthöhe der Lichter und Zeichen in dem Maße herabgesetzt werden, als es für die Durchfahrt unter Bauwerken erforderlich ist, wobei alle Maßnahmen zu treffen sind, damit die verschiedenen Lichter und Zeichen sichtbar bleiben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.03

---

### **Inhalt: § 9.03 Vorbeifahrt an der Fähre Seltz-Plittersdorf**

Für die Vorbeifahrt an der Fähre Seltz-Plittersdorf (km 340,35) gilt § 6.26.

30.06.2010 16:43:52 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.04

---

### Inhalt: § 9.04 Geregelt Begegnung

1. Dieser Paragraph gilt für das Begegnen
  - a. auf der Strecke zwischen der Neckarmündung (km 428,20) und Lorch (km 540,20);
  - b. auf der Strecke zwischen Duisburg (km 769,00) und der deutsch-niederländischen Grenze (km 857,68).
2. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
3. Die Bergfahrer können verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren wollen, oder wenn sie von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren wollen, oder wenn sie aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen, die auf der rechten Seite der Wasserstraße gelegen sind, ausfahren wollen. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
4. Als Talfahrer können
  - a. Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem linken Ufer liegt,
  - b. Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens das linke Ufer halten wollen,
  - c. Schubverbände, wenn sie eine Lade-, Lösch- oder Anlegestelle oder eine Liegestelle an dem linken Ufer aufsuchen wollen,  
von den Bergfahrern verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
5. Talfahrer, die in den Fällen der Nummer 4 die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangen, müssen rechtzeitig "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3 geben.  
  
Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben "zweier kurzer Töne" und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3 bestätigen.  
  
Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 1 wiederholen.
6. § 6.05 ist nicht anzuwenden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.05

---

### **Inhalt: § 9.05 Fahrt von Fahrzeugen und Verbänden auf gleicher Höhe**

1. Verbände - mit Ausnahme der Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten - dürfen nicht auf gleicher Höhe fahren
  - a. zwischen den Schleusen Iffezheim (km 334,00) und Mannheim (km 412,35),
  - b. zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00),
2. Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m sowie Verbände - mit Ausnahme der Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten - dürfen zwischen der Mündung des Wesel-Datteln-Kanals (km 813,20) und der ehemaligen Eisenbahnbrücke bei Wesel (km 815,28) nicht auf gleicher Höhe fahren.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.06

---

### Inhalt: § 9.06 Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz

1. Es dürfen befahren werden
  - a. der Lampertheimer Altrhein zwischen der Mündung und Altrhein-km 4,75 und
  - b. der Hauptarm des Stockstadt-Ehrfelder Altrheins zwischen der Mündung und Altrhein-km 9,80.
2. Die Fahrgeschwindigkeit darf auf dem Lampertheimer Altrhein 5 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, sowie auf dem Stockstadt-Ehrfelder Altrhein 12 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.
3. Auf dem Lampertheimer Altrhein gilt darüber hinaus - ausgenommen für Kleinfahrzeuge -
  - a. die Länge der Fahrzeuge oder Verbände darf höchstens 115 m und ihre Breite höchstens 11,45 m betragen, wobei die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen kann;
  - b. in der Strecke zwischen Altrhein-km 0,70 und km 2,70 müssen sich die Fahrzeuge über Kanal 10 melden, wobei innerhalb der engen Strecke auf entgegenkommende Kleinfahrzeuge besondere Rücksicht zu nehmen ist.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.07

---

### Inhalt: § 9.07 Beschränkungen der Schifffahrt

1. Iffezheim - Karlsruhe  
Zwischen Karlsruhe (km 360,00) und Iffezheim (km 334,00) müssen Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge in der Bergfahrt unabhängig vom Wasserstand eine Mindestgeschwindigkeit von 5 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, erreichen können.
2. Geisenheim - Rhens  
Zwischen Geisenheim (km 524,00) bis Rhens (km 582,00) ist das Segelsurfen verboten.
3. Lorch - St. Goar
  - a. zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) hat die Bergfahrt das linke, die Talfahrt das rechte Ufer anzuhalten.
  - b. Die Bergfahrer oder die in § 9.04 Nummer 4 bezeichneten Talfahrer können unter den in § 9.04 Nummer 3 oder 4 genannten Voraussetzungen verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Hierbei sind die Schall- und Sichtzeichen nach § 9.04 Nummer 5 zu geben. § 6.05 ist nicht anzuwenden.
  - c. Für die Schiffsführer von Fahrzeugen mit einer Länge über 110 m gelten die nach § 9.08 Nummer 2 Buchstabe b und c für die Nachtschifffahrt vorgeschriebenen Informationspflichten auch bei Tag.
4. Moselmündung  
Zwischen km 592,05 und km 593,55 hat die Bergfahrt, die nicht in die Mosel einfahren will, mindestens 80 m Abstand vom linken Ufer zu halten.
5. Duisburg-Ruhrort
  - a. Vor dem Einfahren in  
die Hochfelder Häfen,  
den Duisburger Außenhafen,  
den Duisburger Parallelhafen,  
den Ruhrorter Hafkanal und  
den Ruhrorter Hafemund  
  
müssen alle Talfahrer auf Strom aufdrehen und dürfen erst dann einfahren, wenn sie stromrecht liegen und die Hafeneinfahrt zu übersehen ist.
  - b. Zwischen km 775,50 und km 785,50 ist das Segeln ohne Erlaubnis nach § 1.23 untersagt.
6. Wesel  
Vor dem Einfahren in den Wesel-Datteln-Kanal müssen alle Talfahrer auf Strom aufdrehen und dürfen erst dann einfahren, wenn sie stromrecht liegen und die Kanaleinfahrt zu übersehen ist.
7. Mit Ausnahme der Nummern 2 und 5 Buchstabe b findet diese Bestimmung auf Kleinfahrzeuge keine Anwendung.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.08

---

### Inhalt: § 9.08 Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen-St. Goar

1. Zwischen Bingen (km 530,00) und St. Goar (km 556,00) ist die Fahrt nachts nur Fahrzeugen erlaubt, die Sprechfunk auf Kanal 10 und in der Talfahrt Radar benutzen. Die Wahrschauregelung gemäß § 12.02 erfolgt rund um die Uhr.
2. Ist die Wahrschau nach § 12.02 nachts außer Betrieb, müssen sich die in Frage kommenden Fahrzeuge wie folgt verhalten:
  - a. Bergfahrer müssen ihre Fahrt so einrichten, dass sie beim Umfahren des Bankecks (km 555,60 bis km 555,20) und des Bettecks (km 553,60 bis km 553,30) Talfahrern nicht begegnen.  
  
Sie müssen, wenn die Begegnung anders nicht verhindert werden kann, unterhalb des Bankecks oder des Bettecks anhalten, bis die Talfahrer das Betteck oder das Bankeck umfahren haben.
  - b. Bergfahrer müssen bei der Annäherung an das Bankeck oder das Betteck die Talfahrer anrufen und auffordern, ihnen Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, dürfen sie das Bankeck oder Betteck nur umfahren, wenn sie vorher auf Kanal 10 einen tiefen Ton von 1 Sekunde Dauer empfangen haben. Dieser Ton dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Funkbetriebs auf der Strecke Oberwesel bis St. Goar.
  - c. Talfahrer müssen während der Vorbeifahrt am Ochsenturm (km 550,57), an der oberen Trennungstone am Geisenrücken (km 552,00) und am Betteck (km 553,61) Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung ihres Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben müssen sie ansagen, wenn sie von einem Bergfahrer angesprochen werden. Nach jeder Meldung müssen die Talfahrer die Sprechfunkanlage wieder auf Empfang schalten.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.09

### Inhalt: § 9.09 Beschränkung der Schifffahrt zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)

1. Sobald sich zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50) Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 186,50 m oder einer Breite von mehr als 22,90 m einer Strecke nähern, in der sich noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, müssen sie auf dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal ihre Formation und ihren Standort angeben und diese Angaben so oft wie notwendig wiederholen.
2. Zu Tal fahrende Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 186,50 m oder einer Breite von mehr als 22,90 m dürfen zu Berg fahrenden Schubverbänden, gekuppelten Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 110 m auf den Strecken zwischen

km 575,50 und km 578,50 (Oberspay),  
 km 606,50 und km 608,50 (Weißenthurm),  
 km 635,00 und km 637,50 (Unkel),  
 km 720,50 und km 723,00 (Benrath),  
 km 740,00 und km 744,00 (Düsseldorf) und  
 km 784,50 und km 786,50 (Baerl)

nicht begegnen.

Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen von den vorgenannten Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen zu beachten:

- a. bei der Annäherung an diese Strecken müssen sich diese Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;
  - b. ist vorauszusehen, dass eine Begegnung mit zu Tal fahrenden Schubverbänden oder gekuppelten Fahrzeugen stattfinden wird, müssen zu Berg fahrende Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m unterhalb der Strecken anhalten, bis die Talfahrer diese durchfahren haben;
  - c. sind zu Berg fahrende Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m bereits vorher in die Strecken hineingefahren, müssen zu Tal fahrende Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge oberhalb der Strecken anhalten, bis die Bergfahrer diese durchfahren haben.
3. Zwischen der Spycck'schen Fähre (km 857,40) und Gorinchem (km 952,50) dürfen die in Nummer 1 genannten Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zusammengestellt oder aufgelöst werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.10

---

### Inhalt: § 9.10 Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr

1. Die Mehrzweckfahrzeuge

a. der französischen Armee zwischen Basel (km 168,450) und Lauterburg (km 352,00) und

b. der deutschen Bundeswehr zwischen den Schleusen Iffezheim (km 334,00) und der Spycck'schen Fähre (km 857,40)

führen während der Fahrt bei Nacht die Lichter nach § 3.08 Nummer 1 und etwa 1 m oberhalb des Topplichtes zusätzlich ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht, das bei Nacht und bei Tag eingeschaltet sein muss.

2. Die Fahrzeuge nach Nummer 1 verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. Die §§ 6.02 und 6.02a Nummer 1 und 3 sind anzuwenden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.11

---

### **Inhalt: § 9.11 Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spycck'schen Fähre**

Unterhalb der Spycck'schen Fähre (km 857,40) müssen sich die Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter in Fahrtrichtung so weit wie möglich rechts halten. Die §§ 6.04 und 6.05 gelten nicht.

30.06.2010 16:43:52 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.12

---

### Inhalt: § 9.12 Boven-Rijn und Waal

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen auf der Boven-Rijn und Waal zwischen km 857,77 und km 952,50, einschließlich der Übernachtungshäfen und angrenzender Wasserflächen insoweit diese zu der nationalen Behörde gehören, nicht stillliegen. In der Grenzstrecke von km 857,77 bis km 865,50 gilt dieses Verbot für den Teil zwischen dem rechten Ufer und der Achse des Flusses.
2. Abweichend von Nummer 1 ist auf den genannten Wasserstraßen, den angrenzenden Wasserflächen und in den Häfen an den entsprechend ausgewiesenen Stellen das Stilliegen gestattet.
3. Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde das Stilliegen auch an nicht dazu ausgewiesenen Stellen genehmigen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 9](#) > [§ 9.13](#)

---

### Inhalt: § 9.13 Pannerdensch Kanaal, Neder-Rijn und Lek

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen auf dem Pannerdensch Kanaal, Neder-Rijn und Lek zwischen km 867,46 und km 989,20, einschließlich angrenzender Wasserflächen insoweit diese zu der nationalen Behörde gehören, nicht stillliegen.
2. Abweichend von Nummer 1 ist auf den genannten Wasserstraßen, den angrenzenden Wasserflächen und in den Häfen an den entsprechend ausgewiesenen Stellen das Stillliegen gestattet.
3. Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde das Stillliegen auch an nicht dazu ausgewiesenen Stellen genehmigen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10

---

### **Inhalt: Kapitel 10 - Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser und bei Niedrigwasser**

§ 10.01 Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fährre

§ 10.02 Beschränkung der Schifffahrt bei Niedrigwasser zwischen Bingen und St. Goar

29.06.2010 16:28:35 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.01

### Inhalt: § 10.01 Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spycck'schen Fähre

1. Zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,64) und den Schleusen Kembs (km 179,10) sowie zwischen den Schleusen Iffezheim (km 334,00) und der Spycck'schen Fähre (km 857,40) ist die Schifffahrt bei Hochwasserständen zwischen den Marken I und II nachstehenden Beschränkungen unterworfen:
  - a. alle Fahrzeuge - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb - müssen sich in der Talfahrt möglichst in der Mitte, in der Bergfahrt im mittleren Drittel des Stromes halten; als Breite des Stromes gilt der Abstand zwischen den Uferlinien; beim Fahren einschließlich des Überholens sind höchstens bis zu zwei Schiffs- oder Verbandsbreiten zulässig.
  - b. erfordern es die örtlichen Verhältnisse, abweichend von Buchstabe a näher an ein Ufer heranzufahren, müssen alle dort genannten Fahrzeuge dennoch möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben und ihre Geschwindigkeit entsprechend vermindern;
  - c. § 9.04 bleibt unberührt. Zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) hat die Bergfahrt das mittlere Drittel des Stromes aber so weit zum linken Ufer einzuhalten, dass die Begegnung mit der Talfahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann;
  - d. unbeschadet des § 6.20 darf die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge gegenüber dem Ufer 20 km in der Stunde nicht überschreiten;
  - e. nach Überschreiten der Hochwassermarke I dürfen innerhalb des entsprechenden Streckenabschnittes nur solche Fahrzeuge ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Sie müssen den Verkehrskreis Nautische Information auf Empfang geschaltet haben. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die mit Muskelkraft fortbewegt werden.
  - f. nach Überschreiten der Hochwassermarke I ist schnellen Schiffen die Fahrt verboten.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke II an dem Richtpegel für den unter Nummer 3 aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des Streckenabschnitts verboten.
3. Die in Nummer 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt und die Richtpegel für die Berg- oder Talfahrt gelten für die nachstehend aufgeführten Streckenabschnitte:

Strecke	Richtpegel für Berg- und Talfahrt	
	Wasserstand	
	Marke I	Marke II
Basel (km 166,64)		
	Basel-Rheinhalle	
Basel - Schleusen Kembs	7,00	8,20
Kembs (km 179,10)		
Schleusen Iffezheim (km 334,00)		
Ma	xau	
Schleusen Iffezheim - Gernersheim	6,20	7,50
Gernersheim (km 384,00)		
	Speyer	
Gernersheim - Mannheim - Rheinau	6,20	7,30
Mannheim - Rheinau (km 410,50)		
M	annheim	
Mannheim - Rheinau - Mannheim - Sandhofen	6,50	7,60
Mannheim - Sandhofen (km 431,50)		
Wo	rms	
Mannheim - Sandhofen - Gernsheim	4,40	6,50
Gernsheim (km 462,00)		
Ma	inz	
Gernsheim - Eltville	4,75	6,30
Eltville (km 511,00)		
Bi	ngen	
Eltville - Lorch	3,50	4,90

Lorch (km 540,00)		
Ka	ub	
Lorch - Bad Salzig	4,60	6,40
Bad Salzig (km 566,00)		
Ko	blenz	
Bad Salzig - Engers	4,70	6,50
Engers (km 601,00)		
An	dernach	
Engers - Bad Breisig	5,50	7,60
Bad Breisig (km 624,00)		
O	berwinter	
Bad Breisig - Mondorf	4,90	6,80
Mondorf (km 660,00)		
Kö	ln	
Mondorf - Dormagen	6,20	8,30
Dormagen (km 710,00)		
Düs	seldorf	
Dormagen - Krefeld	7,10	8,80
Krefeld (km 763,00)		
Dui	sburg-Ruhrort	
Krefeld - Orsoy	9,30	11,30
Orsoy (km 794,00)		
We	sel	
Orsoy - Rees	8,70	10,60
Rees (km 837,00)		
E	mmerich	
Rees - Spycck'sche Fähre	7,00	8,70
Spycck'sche Fähre (km 857,40)		

4. Zwischen Basel und den Schleusen Kembs können die zuständigen Behörden einzelnen Fahrzeugen und Verbänden für diesen Streckenabschnitt bis zu einem Wasserstand von 8,50 m am Pegel Basel-Rheinhalle die Fahrt freigeben, wenn der Wasserstand bereits seit mehr als drei aufeinander folgenden Tagen überwiegend über der Marke von 8,20 m lag und die Vorhersagen dahin gehen, dass der Wasserstand auch an den folgenden zwei Tagen noch über dieser Marke liegen wird.
5. Zwischen den Schleusen Kembs und den Schleusen Iffezheim (km 334,00) wird die Schifffahrt bei Hochwasser wie folgt geregelt:
- zwischen dem oberen Vorhafen der Schleusen Kembs und dem oberen Vorhafen der Schleusen Vogelgrün ist die Schifffahrt keinen Beschränkungen wegen Hochwassers unterworfen. Die zuständige Behörde kann jedoch, um Ansammlungen von Fahrzeugen in den Vorhäfen der Schleusen Kembs und Vogelgrün zu vermeiden, die Fahrzeuge auf die Vorhäfen der verschiedenen Schleusen verteilen;
  - zwischen den Schleusen Vogelgrün und den Schleusen Iffezheim
    - wird der Betrieb der Schleusen einer gegebenen Haltung eingestellt, wenn die auf einer Mauer bei dem Unterhaupt dieser Schleusen sichtbar angebrachte Hochwassermarke II erreicht oder überschritten ist;
    - ist Kleinfahrzeugen die Fahrt in einer Haltung verboten, wenn die an dem Unterhaupt der jeweils oberhalb liegenden Schleuse sichtbar angebrachte Hochwassermarke II erreicht oder überschritten ist.

Jedoch kann die zuständige Behörde einzelnen Fahrzeugen und Verbänden für den Streckenabschnitt von unterhalb der Schleuse Vogelgrün bis unterhalb der Schleuse Straßburg bis zu einem Wasserstand von 0,40 m über der angebrachten Hochwassermarke II die Fahrt und die Schließungen freigeben, wenn der Wasserstand bereits seit mehr als drei aufeinander folgenden Tagen überwiegend über der Hochwassermarke II lag und die Vorhersagen dahin gehen, dass der Wasserstand auch an den folgenden zwei Tagen noch über dieser Hochwassermarke liegen wird.
  - auf der Stromstrecke zwischen dem südlichen Vorhafen (km 291,30) und dem nördlichen Vorhafen (km 295,50) des Straßburger Hafens wird die Schifffahrt bei Erreichen des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW) wie folgt gesperrt:
    - in der Talfahrt durch ein bei km 291,30 aufgestelltes rotes Licht (Zeichen A.1, Anlage 7);
    - in der Bergfahrt durch ein bei km 294,50 aufgestelltes rotes Licht (Zeichen A.1, Anlage 7).



Tafelzeichen A.1





## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.02

---

### **Inhalt: § 10.02 Beschränkung der Schifffahrt bei Niedrigwasser zwischen Bingen und St. Goar**

Zwischen St. Goar und Bingen ist die Schleppschifffahrt zu Berg in der Zeit einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang verboten, sobald der Wasserstand am Kauber Pegel 1,00 m unterschreitet. Dies gilt nicht für Schleppverbände, die nur aus zwei Fahrzeugen bestehen und nicht für geschleppte Fahrzeuge.

Schleppverbände, die nur aus zwei Fahrzeugen bestehen, dürfen zwischen Bingen (km 529,10) und Trechtingshausen (km 535,40) zusätzlich von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb geschleppt werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11

---

### Inhalt: Kapitel 11 - Höchstabmessungen der Fahrzeuge, Schubverbände und sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen

§ 11.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge

§ 11.02 Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge

§ 11.03 Höchstabmessungen der Schubverbände unter bestimmten Voraussetzungen  
(ist nicht mehr anzuwenden)

§ 11.04 Höchstabmessungen der Schubverbände an der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal  
(ist nicht mehr anzuwenden)

§ 11.05 Höchstabmessungen sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen  
(ist nicht mehr anzuwenden)

29.06.2010 16:28:34 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.01

---

### Inhalt: § 11.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge

1. Ein Fahrzeug darf die Höchstlänge von 135 m nicht überschreiten. In der Talfahrt zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) bei Wasserständen unter 0,85 m und über 4,60 m (Marke I) am Pegel Kaub darf es jedoch die Höchstlänge 110 m nicht überschreiten.
2. Ein Fahrzeug, ausgenommen ein Fahrgastschiff, mit einer Länge über 110 m, darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des § 22a.05 Nummer 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erfüllt. Ein Fahrgastschiff mit einer Länge über 110 m darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des § 22a.05 Nummer 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erfüllt.  
Die von den für den jeweiligen Stromabschnitt zwischen Basel und Mannheim zuständigen Behörden erteilten und am 30. September 2001 gültigen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge über 110 m bis 135 m Länge bleiben mit den aus Sicherheitsgründen erteilten notwendigen Auflagen auf dem jeweiligen Stromabschnitt weiterhin gültig
3. Die für den Stromabschnitt zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) zuständige Behörde kann bei Wasserständen unter 0,85 m und über 4,60 m (Marke I) am Pegel Kaub Fahrzeugen mit einer Länge über 110 m für die Talfahrt eine Sondererlaubnis erteilen. Sie legt dabei die aus Sicherheitsgründen notwendigen Auflagen fest.
4. Ein Fahrzeug mit einer Länge über 110 m darf nur fahren, wenn es die Anforderungen des § 4.06 Nummer 1 erfüllt.
5. Die Breite eines Fahrzeuges darf 22,80 m und die für den Stromabschnitt zwischen Pannerden (km 867,46) und Lekkanal (km 949,40) 17,70 m nicht überschreiten, sofern nicht die für den jeweiligen Stromabschnitt zuständige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt hat.

---

Stand: 05.04.2011 15:30:36

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.02

### Inhalt: § 11.02 Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge

1. Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge dürfen die in Nummer 2 und 3 zugelassenen Abmessungen nicht überschreiten. Sie dürfen mit den zugelassenen Abmessungen nur fahren, wenn diese mit der zugelassenen Formation und der zugelassenen Beladung für die jeweilige Fahrtrichtung im Schiffsattest eingetragen sind.
2. Die zuständige Behörde kann Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit größeren als den in Nummer 3 zugelassenen Abmessungen, mit anderen Antriebsarten und -leistungen und mit anderen Wasserständen für die betreffende Strecke für Versuchszwecke zulassen.
3. Für die jeweilige Strecke gelten in der Berg- und Talfahrt folgende Abmessungen:

St	recke	Länge in m	Breite in m
3.1	<b>Basel</b> (km 166,64) bis <b>Schleusen Iffezheim</b> (km 334,00)		
	a) Schleusen Kembs		
	aa) Westschleuse	180	22,90
	bb) Ostschleuse	186,50	22,90
	b) Schleusen Ottmarsheim		
	aa) große Schleuse	183	22,80
	bb) kleine Schleuse	183	11,45
	c) Schleusen Fessenheim, Vogelgrün, Marckolsheim und Rhinau		
	aa) große Schleuse	183	22,80
	bb) kleine Schleuse	183	11,45
	Diese Länge darf mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auf 185 m erhöht werden. In diesem Fall ist § 6.28 Nummer 7 Buchstabe a und e nicht anzuwenden.		
	d) Schleusen Gerstheim und Straßburg		
	aa) große Schleuse	185	22,90
	bb) kleine Schleuse	185	11,45
	e) Schleusen Gambsheim und Iffezheim	270	22,90
	Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen.		

St	recke	Länge in m	Breite in m
3.2	a) Schleusen <b>Iffezheim</b> (km 334,00) bis <b>Lorch</b> (km 540,20)	193	22,90
	b) <b>Karlsruhe</b> (km 359,80) bis <b>Lorch</b> (km 540,20) zusätzlich	153	34,35
	nur Talfahrt und bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von 1,20 m und mehr, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei einem niedrigeren Wasserstand ausdrücklich zugelassen hat. Sofern am schiebenden Fahrzeug Schubleichter längsseits gekuppelt mitgeführt werden, müssen diese unbeladen sein.		

	Strecke	Länge in m	Breite in m
3.3	<b>Lorch</b> (km 540,20) bis <b>St. Goar</b> (km 556,00)		
	a) Bergfahrt	186,50	22,90
	b) Talfahrt	116,50	22,90
	Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen		
	c) bei einem Wasserstand am Pegel Kaub zwischen 0,85 m und der Hochwassermarke I zusätzlich für Schubverbände		
	aa) Bergfahrt	193	22,90
	bb) Talfahrt	193	12,50
	d) Buchstabe c gilt nur, wenn der Schubverband		
	aa) bei einer Breite bis zu 12,50 m		
	aaa) Mehrschraubenantrieb und eine oder mehrere vom Steuerstand bedienbare Bugsteueranlagen von insgesamt mindestens 360 kW Leistung oder		
	bbb) Einschraubenantrieb und eine oder mehrere vom Steuerstand bedienbare Bugsteueranlagen von insgesamt mindestens 500 kW Leistung,		

davon mindestens die Hälfte der Leistung jeweils an der Spitze des Verbandes oder an den vorderen Leichtern hat;

bb) bei einer Breite von mehr als 12,50 m

Mehrschraubenantrieb von zwei voneinander unabhängigen Antrieben und eine oder mehrere vom Steuerstand bedienbaren Bugsteueranlagen von insgesamt mindestens 500 kW Leistung, davon mindestens die Hälfte der Leistung an der Spitze des Verbandes oder an den vorderen Leichtern hat;

cc) bei einer Länge von mehr als 186,50 m in der Talfahrt

mit einem Mehrschraubenantrieb ausgerüstet ist und bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von mehr als 3,50 m über eine spezifische Leistung von mindestens 0,5 kW pro Ladungstonne verfügt.

St	recke	Länge in m	Breite in m
3.4	a) <b>St. Goar</b> (km 556,00) bis <b>Gorinchem</b> (km 952,50)	193	22,90
	b) Talfahrt zusätzlich	153	34,35
	c) Buchstabe b gilt auf der Strecke		
	aa) St. Goar (km 556,00) bis Rolandswerth (km 641,80) nur bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von 1,20 m und mehr,		
	bb) Rolandswerth (km 641,80) bis Spycck'sche Fähre (km 857,40) nur bei einem Wasserstand am Pegel Ruhrort von 2,10 m und mehr,		
	cc) Spycck'sche Fähre (km 857,40) bis Gorinchem (km 952,50) nur bei einem Wasserstand am Pegel Lobith von 8,50 m und mehr		
	wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei einem niedrigeren Wasserstand ausdrücklich zugelassen hat. Sofern am schiebenden Fahrzeug Schubleichter längsseits gekuppelt mitgeführt werden, müssen diese unbeladen sein.		

	Strecke	Länge in m	Breite in m
3.5	<b>Bad Salzig</b> (km 564,30) bis <b>Gorinchem</b> (km 952,50) unbeschadet der Bestimmungen in Nummer 3.4 für Schubverbände		
	a) Bergfahrt (lange Formation)	269,50	22,90
	b) Talfahrt (breite Formation)	193	34,35
	c) in den Fällen der Buchstaben a und b darf ein Schubverband		
	aa) nicht mehr als sechs Schubleichter im Verband umfassen, wobei in der Talfahrt höchstens vier Schubleichter einen Tiefgang von 1,50 m oder mehr haben dürfen. Trägerschiffsleichter dürfen nur längsseits von anderen Leichtern mitgeführt werden; dabei gelten vier Trägerschiffsleichter hintereinander als ein Schubleichter.		
	bb) die Fahrt nur antreten, wenn an der Spitze des Verbandes eine vom Steuerstand des schiebenden Fahrzeuges aus zu bedienende Bugsteueranlage vorhanden ist.		
	d) Auf dem Streckenabschnitt Bad Salzig (km 564,30) bis Spycck'sche Fähre (km 857,40) darf darüber hinaus ein Schubverband die Fahrt nur bei einem Wasserstand am Pegel Ruhrort zwischen 2,75 m und 7,15 m antreten, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei anderen Wasserständen ausdrücklich zugelassen hat.		
	e) Auf dem Streckenabschnitt Spycck'sche Fähre (km 857,40) bis Gorinchem (km 952,50) darf, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt unter anderen Bedingungen ausdrücklich zugelassen hat, darüber hinaus ein Schubverband die Fahrt nur antreten		
	aa) bei einem Wasserstand am Pegel Lobith zwischen 8,50 m und 13,50 m;		
	bb) wenn er keine gefährlichen Güter mitführt, für deren Beförderung ein Zulassungszeugnis nach ADNR erforderlich ist;		
	cc) und, bei einem Schubboot bis 40 m Länge, wenn darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sind:		
	aaa) die größtmögliche Antriebsleistung des Schubbootes darf 4.500 kW nicht überschreiten;		
	bbb) in der langen Formation müssen mindestens vier Schubleichter einen Tiefgang von 2,50 m oder mehr haben. Die Talfahrt in der breiten Formation darf auf dieser Strecke auch ohne Bugsteueranlage durchgeführt werden, wenn mindestens zwei und höchstens vier Schubleichter einen Tiefgang von 2,50 m oder mehr haben und zwei davon in der Achse des Verbandes liegen.		

St	recke	Länge in m	Breite in m
3.6	a) <b>Pannerden</b> (km 867,46) bis <b>Lekkanal</b> (km 949,40)	110	17,70
	b) für Schubverbände mit einer größeren Länge als 110 m und einer Bugsteueranlage von ausreichender Leistung. Ein Überholungs- und Begegnungsverbot gilt zwischen <b>Ijsselkop</b> (km 878,60) und <b>Arnhem</b> (km 885,00).	186,50	11,45
	Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen. Dabei betragen die Höchstabmessungen der Schubverbände, die auf dem Amsterdam-Rhein-Kanal fahren und den Lek bei Wijk bij Duurstede kreuzen, in der Länge 200 m und in der Breite 23,00 m.		

	Strecke	Länge in m	Breite in m
3.7	<b>Lekkanal</b> (km 949,40) bis <b>Krimpen</b> (km 989,20)		
	a) kurze Formation	116,50	22,90

b) lange Formation	193	11,45
Die zuständige Behörde kann größere Abmessungen zulassen.		

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.03

---

### **Inhalt: § 11.03 Höchstabmessungen der Schubverbände unter bestimmten Voraussetzungen**

ist nicht mehr anzuwenden



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.04

---

### **Inhalt: § 11.04 Höchstabmessungen der Schubverbände an der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal**

ist nicht mehr anzuwenden

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.05

---

### **Inhalt: § 11.05 Höchstabmessungen sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen**

ist nicht mehr anzuwenden

29.06.2010 16:28:34 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## **Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)**

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 12

---

### **Inhalt: Kapitel 12 - Stromstrecken mit Meldepflicht oder mit Wahrschauregelung**

§ 12.01 Meldepflicht

§ 12.02 Wahrschauregelung auf der Strecke Oberwesel - St. Goar

29.06.2010 16:28:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 12 > § 12.01

### Inhalt: § 12.01 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, von Tankschiffen, von Fahrzeugen, die mehr als 20 Container befördern, von Fahrzeugen mit einer Länge über 110 m, von Verbänden, Kabinenschiffen, Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in die unter Nummer 6 genannten Strecken auf dem bekannt gegebenen Kanal melden und folgende Angaben machen:
  - a. Schiffsgattung;
  - b. Schiffsname;
  - c. Standort, Fahrtrichtung;
  - d. einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
  - e. Tragfähigkeit;
  - f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
  - g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
  - h. Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
  - i. Fahrtroute;
  - j. Beladehafen;
  - k. Entladehafen;
  - l. bei Gefahrgütern nach ADNR:
    - die UN-Nummer oder Stoffnummer,
    - die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
    - die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
    - die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten
 bei anderen Gütern:
    - die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
  - m. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blau Kegellichter;
  - n. Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
  - o. Anzahl der an Bord befindlichen Container.
2. Die unter Nummer 1 gemachten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe c und h können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. In den nachfolgenden Fällen muss die Meldung nach Nummer 1 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe c, f, g, h, i, j und n auf elektronischem Wege gemäß dem Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt Edition 1.2 erfolgen:
  - o Fahrzeuge und Verbände, die mehr als 20 Container an Bord haben,
  - o Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, deren Beförderung dem ADNR unterliegt, unabhängig von der Anzahl der Container.
4. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 6 genannten Strecken die Fahrt für mehr als 2 Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Auf den Strecken
  - a. Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,64) bis Lauterburg (km 352,00),
  - b. Lauterburg (km 352,00) bis Gorinchem (km 952,50) und
  - c. Pannerden (km 876,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20),
 die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel "Meldepflicht" gekennzeichnet sind, gilt die Meldepflicht nach Nummer 1 mit folgenden Maßgaben:
  - o auf der Strecke nach Buchstabe a brauchen sich Verbände, die nicht dem ADNR unterliegen, nicht zu melden;

- auf der Strecke nach Buchstabe b sind von den Verbänden, die nicht dem ADNR unterliegen, nur solche zu melden, deren Länge 140 m und deren Breite 15 m überschreiten und auf der Strecke nach Buchstabe c nur solche, deren Länge 110 m oder deren Breite 12 m überschreiten;
- auf den Strecken nach Buchstabe b und c sind die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a, b und d auch beim Vorbeifahren an den übrigen Verkehrsposten, Revierzentralen und Schleusen sowie an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten zu machen.

7. Die zuständige Behörde kann für

- a. Bunkerboote andere Meldepflichten,
- b. Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang

festlegen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 12 > § 12.02

### Inhalt: § 12.02 Wahrschauregelung auf der Strecke Oberwesel - St. Goar

1. An der Strecke Oberwesel - St. Goar sind folgende Signalstellen eingerichtet:

Signalstelle A: km 550,57, linkes Ufer, am Ochsenturm bei Oberwesel;

Signalstelle B: km 552,80, linkes Ufer, am Kammereck;

Signalstelle C: km 553,61, linkes Ufer, am Betteck;

Signalstelle D: km 554,34, linkes Ufer, gegenüber der Loreley;

Signalstelle E: km 555,43, linkes Ufer, an der Bank.

2. Der Bergfahrt wird die Annäherung von Talfahrern - mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen - an den Signalstellen C, D und E angezeigt.

Jede dieser Signalstellen zeigt der Bergfahrt ihre Zeichen auf übereinander stehenden Feldern, die folgenden Teilstrecken zugeordnet sind:

Feld	Nummer der Teilstrecke	Grenze der Teilstrecke	Grenze der Teilstrecke
Signalstelle C			
oben	1	km 550,57	km 551,30
Mitte	2	km 551,30	km 552,11
unten	3	km 552,11	km 554,34
Signalstelle D			
oben	1	km 550,57	km 551,30
Mitte	2	km 551,30	km 552,11
unten	3	km 552,11	km 554,34
Signalstelle E			
oben	3	km 552,11	km 554,34
unten	4	km 554,34	km 555,43

3. Die Zeichen an den Signalstellen bedeuten für die ihnen zugeordneten Teilstrecken:

- a. Drei weiße, ein Dreieck bildende Lichtlinien (Bild 1):  
In der Teilstrecke fährt mindestens ein Verband mit einer Länge über 110 m zu Tal.



Bild 1

- b. Zwei dachförmig gegeneinander geneigte weiße Lichtlinien (Bild 2):  
In der Teilstrecke fährt mindestens ein Verband mit einer Länge bis 110 m, oder ein Fahrzeug mit einer Länge über 110 m zu Tal.



Bild 2

- c. Eine nach rechts geneigte weiße Lichtlinie (Bild 3):  
In der Teilstrecke fährt mindestens ein Einzelfahrer mit einer Länge bis 110 m zu Tal.



Bild 3

- d. Eine waagerechte weiße Lichtlinie (Bild 4):  
In der Teilstrecke befindet sich kein Talfahrer.

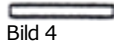


Bild 4

4. Ferner können an den Signalstellen folgende Zeichen gezeigt werden:

- a. an der Signalstelle A  
ein weißes Licht, nur bergwärts sichtbar:  
die Talschiffahrt wird den Bergfahrem gewahrschaut;
- b. an der Signalstelle B  
ein weißes Licht, nur bergwärts sichtbar:  
ein Verband mit einer Länge über 110 m umfährt das Betteck zu Berg.

5. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, die innerhalb der Wahrschaustrecke wenden und wieder zurückfahren, müssen dies über Funk (Kanal 18) der Revierzentrale Oberwesel anzeigen.

6. Eine Sperrung der Talschiffahrt wird an den Signalstellen A oder B durch zwei nur bergwärts sichtbare rote Lichter übereinander angezeigt.

Eine Sperrung der Bergschiffahrt wird an den Signalstellen D oder E durch zwei nur talwärts sichtbare rote Lichter übereinander angezeigt.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13

---

### **Inhalt: Kapitel 13 - Besondere Bestimmungen für den Verkehr der Kanalpenichen auf der Strecke Basel bis Schleusen Iffezheim**

§ 13.01 Anwendungsbereich

§ 13.02 Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 13.03 Einsenkungsmarken

§ 13.04 Tiefgangsanzeiger

§ 13.05 Unterscheidungszeichen der Anker

§ 13.06 Zusammenstellung der Verbände

29.06.2010 16:28:35 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > § 13.01

---

### **Inhalt: § 13.01 Anwendungsbereich**

1. Dieses Kapitel ist auf Fahrzeuge, deren Abmessungen die Werte 38,50 m in der Länge und 5,05 m in der Breite nicht überschreiten und die gewöhnlich auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehren, anzuwenden.
2. Dieses Kapitel gilt für die unter Nummer 1 genannten Fahrzeuge von Basel (Mittlere Rheinbrücke, km 166,64) bis zum unteren Vorhafen der Schleusen Iffezheim (km 335,92).

29.06.2010 16:28:35 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > § 13.02

---

### **Inhalt: § 13.02 Kennzeichnung der Fahrzeuge**

Die Kennzeichnung nach § 2.01 können durch die für den Rhein-Rhône-Kanal vorgeschriebenen oder zugelassenen Kennzeichen ersetzt werden.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > § 13.03

---

### Inhalt: § 13.03 Einsenkungsmarken

1. Die Einsenkungsmarken nach § 2.04 Nummer 1 können auf jeder Seite des Fahrzeugs durch mindestens eine Eichplatte oder eine Eichmarke, die nach dem Internationalen Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung der Binnenschiffe angebracht sind, ersetzt werden.
2. Abweichend von § 1.07 Nummer 1 dürfen die Fahrzeuge nicht tiefer eintauchen als
  - a. bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken oder bis zur Unterkante der Eichplatten oder -marken,
  - b. bis zur waagerechten Ebene, die 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegt, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist,
  - c. bis zum tiefsten Punkt der Oberkante des Gangbords.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > § 13.04

---

### **Inhalt: § 13.04 Tiefgangsanzeiger**

§ 2.04 Nummer 2 ist nicht zwingend anzuwenden.

29.06.2010 16:28:35 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > § 13.05

---

### **Inhalt: § 13.05 Unterscheidungszeichen der Anker**

§ 2.05 Nummer 1 ist nicht zwingend anzuwenden.

29.06.2010 16:28:35 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > § 13.06

---

### **Inhalt: § 13.06 Zusammenstellung der Verbände**

Der Vermerk im Schiffsattest nach § 6.21 Nummer 2 wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ersetzt.

29.06.2010 16:28:35 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14

---

### **Inhalt: Kapitel 14 - Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein**

§ 14.01 Allgemeine Bestimmungen

§ 14.02 Basel

§ 14.03 Mannheim - Ludwigshafen

§ 14.04 Mainz

§ 14.05 Bingen

§ 14.06 Bad Salzig

§ 14.07 Koblenz

§ 14.08 Andernach

§ 14.09 Wesseling

§ 14.10 Duisburg-Ruhrort

§ 14.11 Boven-Rijn und Waal

§ 14.12 (entfällt)

§ 14.13 (entfällt)

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.01

---

### Inhalt: § 14.01 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Grenzen der Reeden werden am Ufer durch das Tafelzeichen C.4 (Anlage 7) mit einer quadratischen weißen Zusatztafel mit dem Buchstaben "R" bezeichnet; gegebenenfalls kann das Zeichen durch eine dreieckige weiße Zusatztafel ergänzt sein, auf der in schwarzen Zahlen die Länge der Reede angegeben ist.



Tafelzeichen C.4 mit Zusatztafel

2. Auf den Reeden dürfen Fahrzeuge nur stillliegen
  - a. auf den nach § 7.06 gekennzeichneten Liegestellen;
  - b. zum Zweck des Ladens oder Löschens an den hierfür bestimmten Stellen, zu denen die Zufahrten je nach Bedarf freigehalten werden müssen.
3. Fahrzeuge, für die keine besonders gekennzeichneten Liegestellen vorgesehen sind, dürfen auf den Reeden nur dann stillliegen, wenn ihnen von der zuständigen Behörde ein Liegeplatz zugewiesen wird.
4. Auf den Reeden dürfen bis zu drei Fahrzeuge nebeneinander liegen, sofern nicht durch die Bestimmungen für die einzelnen Reeden diese Anzahl eingeschränkt oder nach § 7.05 Nummer 2, 3 oder 4 eine andere Regelung getroffen wird.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.02

---

### Inhalt: § 14.02 Basel

1. Die Reede von Basel erstreckt sich am linken Ufer von km 167,75 bis km 168,40 und am rechten Ufer von km 167,75 bis km 169,80.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden am rechten Ufer bestimmt:
  - a. Liegestelle "Uferplatz" von km 167,85 (Dreirosenbrücke) bis km 168,04;
  - b. Liegestelle "Rheinquai-Wiesenmündung" von km 169,20 bis km 169,34;
  - c. Liegestelle "Rheinquai-Dreiländereck" von km 169,60 bis km 169,71; sie kann in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März frei benutzt werden, außerhalb dieser Zeit nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters.
3. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird am rechten Ufer bestimmt: Liegestelle "Oberer Klybeckquai" von km 168,05 bis km 168,36.
4. Fahrzeugen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen müssen, ist das Liegen nur mit Erlaubnis der Schweizerischen Rheinhäfen gestattet. Die Liegeplätze werden von Fall zu Fall vom Hafenmeister zugewiesen.
5. Die auf Tafeln am Ufer angegebenen Liegestellenbreiten gelten nur bei Wasserständen ab 7,00 m am Pegel Basel-Rheinhalle.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.03

---

### Inhalt: § 14.03 Mannheim - Ludwigshafen

1. Die Reede erstreckt sich vor Mannheim am rechten Ufer von km 412,35 bis km 417,15 und von km 423,50 bis km 431,80 sowie vor Ludwigshafen am linken Ufer von km 419,77 bis km 431,90.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. Liegestellen am rechten Ufer
    - i. vor Mannheim-Rheinau  
von km 413,30 bis km 414,25,  
von km 414,56 bis km 414,90,  
von km 415,50 bis km 416,75;
    - ii. vor Mannheim  
von km 432,50 bis km 424,00,  
von km 424,76 bis km 425,00 nur für Fahrzeuge, die in dieser Uferstrecke laden oder löschen wollen,  
von km 425,00 bis km 427,00,  
von km 428,72 bis km 429,60,  
von km 429,80 bis km 430,30;
  - b. Liegestelle am linken Ufer vor Ludwigshafen von km 424,83 bis km 426,20.
3. Für die Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. Liegestellen am rechten Ufer  
von km 413,00 bis km 413,30,  
von km 430,30 bis km 431,10;
  - b. Liegestelle am linken Ufer  
von km 421,60 bis km 422,00.
4. Für Fahrzeuge, die bei der BASF Aktiengesellschaft laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben wird bestimmt:

Liegestelle am linken Ufer von km 426,20 bis km 431,47.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.04

---

### Inhalt: § 14.04 Mainz

1. Die Reede erstreckt sich vor Mainz am linken Ufer von km 494,60 bis km 497,76, am rechten Ufer von km 496,90 bis km 497,80.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. am linken Ufer  
Liegestelle von km 496,80 bis km 497,76,
  - b. am rechten Ufer  
Liegestelle von km 496,90 bis km 497,33 (vor der Maaraue) nur für Fahrzeuge, die in den Main einfahren wollen.
3. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. am linken Ufer  
Liegestelle von km 494,60 bis km 494,90,
  - b. am rechten Ufer  
Liegestelle von km 497,48 bis km 497,80.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.05

---

### Inhalt: § 14.05 Bingen

1. Die Reede erstreckt sich vor Bingen am linken Ufer von km 524,20 bis km 528,50.
2. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:  
Liegestellen von  
km 524,90 bis km 525,60,  
km 527,55 bis km 527,97 und  
km 528,20 bis km 528,50.
3. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von  
km 526,20 bis km 526,60 längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser.
4. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von  
km 526,90 bis km 527,30 längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser.
5. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von  
km 526,70 bis km 526,90 längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser.
6. Für Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von  
km 524,20 bis km 524,70 entlang der Ilmenaue.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.06

---

### Inhalt: § 14.06 Bad Salzig

1. Die Reede erstreckt sich vor Bad Salzig am linken Ufer von km 564,00 bis km 567,60.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 564,00 bis km 565,70.
3. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 566,20 bis km 566,70.
4. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 566,70 bis km 567,00.
5. Für Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 567,10 bis km 567,60.
6. Abweichend von § 10.01 Nummer 2 dürfen Fahrzeuge innerhalb der Grenze der Reede verkehren, solange an nur einem der Richtpegel Kaub oder Koblenz die Hochwassermarken II überschritten ist.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.07

---

### Inhalt: § 14.07 Koblenz

1. Die Reede vor Koblenz erstreckt sich am rechten Ufer von km 592,15 bis km 593,65.
2. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 592,15 bis km 592,80.
3. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 592,80 bis km 593,40.
4. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 593,40 bis km 593,65.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.08

---

### Inhalt: § 14.08 Andernach

1. Die Reede erstreckt sich vor Andernach am linken Ufer von km 611,95 bis km 612,80 und von km 613,80 bis km 614,00.

2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 611,95 bis km 612,80.

Jedoch dürfen Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, an der Treibstoffumschlagsanlage der Firma E. Doetsch bei km 612,40 löschen.

3. Vor der Verladeanlage bei km 612,52 (Förderband) dürfen nur zwei Fahrzeuge nebeneinander stillliegen.

4. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle von km 613,80 bis km 614,00.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.09

---

### Inhalt: § 14.09 Wesseling

1. Die Reede erstreckt sich vor Wesseling am linken Ufer von km 668,80 bis km 672,80 vor Köln-Godorf.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, werden bestimmt:  
  
Liegstellen  
von km 669,65 bis km 670,10,  
von km 670,34 bis km 670,45,  
von km 670,60 bis km 670,75,  
von km 670,85 bis km 671,00
3. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:  
Liegstelle von km 671,00 bis km 671,35.
4. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:  
Liegstelle von km 671,65 bis km 671,80.
5. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen und für Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen und in Wesseling oder Köln-Godorf laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, werden bestimmt:  
  
Liegstellen  
von km 668,80 bis km 669,20,  
von km 672,30 bis km 672,80.



## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.10

### Inhalt: § 14.10 Duisburg-Ruhrort

1. Die Reede erstreckt sich vor Duisburg-Ruhrort von km 769,30 bis km 794,55.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, wird bestimmt:  
Liegestelle "Alsum"  
von km 788,70 bis km 789,99 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit den Häfen Schwelgern, Walsum-Süd und Walsum-Nord.
3. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. am linken Ufer
    - i. Liegestelle "Friemersheim"  
von km 770,70 bis km 772,30;
    - ii. Liegestelle "Rheinhausen"  
von km 773,85 bis km 774,15 nur für leere Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Rheinhausen;
    - iii. Liegestelle "Hochemmerich"  
von km 775,60 bis km 777,60 nur für beladene Fahrzeuge;
    - iv. Liegestellen "Homburg"  
von km 778,10 bis km 778,30,  
von km 778,40 bis km 778,65,  
von km 778,65 bis km 780,00,  
von km 780,00 bis km 780,45 nur für leere Fahrzeuge und Fahrzeuge, die dort instand gesetzt werden sollen;
    - v. Liegestelle "Homburger Ort"  
von km 781,75 bis km 782,50;
    - vi. Liegestellen "Orsoy"  
von km 792,85 bis km 793,20 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Rheinhafen Orsoy und den Häfen Schwelgern, Walsum-Nord, Walsum-Süd  
von km 793,80 bis km 793,90 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Rheinhafen Orsoy.
  - b. am rechten Ufer
    - i. Liegestelle "Rheinlust"  
von km 770,70 bis km 771,60 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Mannesmann, den Hochfelder Häfen und dem Hafen Rheinhausen;
    - ii. Liegestelle "Hochfelder Längskribbe"  
von km 773,30 bis km 774,00 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit den Hochfelder Häfen und dem Hafen Rheinhausen;
    - iii. Liegestelle "Schreckling"  
von km 778,50 bis km 779,60 nur für leere Fahrzeuge;
    - iv. Liegestelle "Luftball"  
von km 781,34 bis km 781,54 nur für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die kurzzeitig anlegen und nicht auf Ladung warten,  
von km 781,54 bis km 783,40 nur für leere Fahrzeuge;
    - v. Liegestelle "Unterhalb der Baerler Brücke"  
von km 787,00 bis km 787,50;
    - vi. Liegestelle "Walsum"  
von km 790,58 bis km 791,00.
4. Für Fahrzeuge, die an der Liegestelle "Hochfeld" laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:  
Liegestelle am rechten Ufer von km 774,70 bis km 776,50.
5. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, werden am rechten Ufer bestimmt:
  - a. Liegestellen "Rheinlust"  
von km 771,60 bis km 771,90 nur für leere Fahrzeuge,  
von km 772,40 bis km 772,90 nur für beladene Fahrzeuge,
  - b. Liegestelle "Baerler Brücke"  
von km 785,35 bis km 786,20.

Leichternde Fahrzeuge dürfen nur den Liegeplatz "Baerler Brücke" benutzen.

6. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 führen müssen, wird am linken Ufer bestimmt:  
Liegestelle "Friemersheim"  
von km 769,80 bis km 770,00.
7. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 3 führen müssen, wird am linken Ufer bestimmt:  
Liegestelle "Friemersheim"  
von km 769,40 bis km 769,70.
8. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. am linken Ufer
    - i. Liegestellen "Friemersheim"  
von km 770,10 bis km 770,70,  
von km 772,70 bis km 773,20;
    - ii. Liegestelle "Homburger Ort"  
von km 782,50 bis km 784,00;
    - iii. Liegestellen "Orsoy"  
von km 788,90 bis km 792,05,  
von km 794,30 bis km 794,55 nur für Fahrzeuge im Verkehr mit dem Rheinhafen Orsoy.
  - b. am rechten Ufer
    - i. Liegestelle "Schreckling"  
von km 777,80 bis km 778,30;
    - ii. Liegestelle "Unterhalb der Baerler Brücke"  
von km 787,50 bis km 788,00.
9. Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, werden bestimmt:
  - a. am linken Ufer  
Liegestelle "Friemersheim"  
von km 772,30 bis km 772,70;
  - b. am rechten Ufer  
Liegestelle "Unterhalb der Baerler Brücke"  
von km 786,20 bis km 786,60.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.11

---

### Inhalt: § 14.11 Übernachtungshäfen Boven-Rijn und Waal

1. In den Übernachtungshäfen Lobith (km 863,40), Ijzendoorn (km 907,80) und Haaften (km 936,00) ist es ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten:
  - a. Fahrzeuge zu beladen oder zu entladen;
  - b. Güter oder andere Gegenstände am Ufer oder auf einer Landebrücke abzustellen;
  - c. Tanks zu entgasen;
  - d. Fahrgäste an Bord zu nehmen oder an Land zu setzen;
  - e. mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
  - f. mit Fahrzeugen einzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen müssen;
  - g. länger als drei Tage hintereinander stillzuliegen;
  - h. innerhalb von zwölf Stunden, nachdem die unter g genannte Periode beendet ist, wieder stillzuliegen;
  - i. mit dem Hinterschiff am Ufer anzulegen;
  - j. mit Verbänden mit einer Länge von mehr als 135 m an den Landebrücken anzulegen.
2. Der Schiffsführer muss die Wahl des Liegeplatzes in den Übernachtungshäfen sowie die Abfahrt aus diesen unverzüglich den Verkehrsposten Nijmegen (Übernachtungshafen Lobith) oder Tiel (Übernachtungshäfen Ijzendoorn und Haaften) mitteilen.
3. Die zuständige Behörde kann Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.12

---

### **Inhalt: § 14.12 Lobith**

(ohne Inhalt)

29.06.2010 16:28:32 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.13

---

### **Inhalt: § 14.13 Ijzendoorn und Haften**

(ohne Inhalt)

29.06.2010 16:28:33 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Dritter Teil](#)

---

## Inhalt: Dritter Teil - Umweltbestimmungen

### Kapitel 15

Kapitel 15 Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

---

**Stand:** 30.11.2011 14:47:38

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## **Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)**

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Dritter Teil](#) > [Kapitel 15](#)

---

### **Inhalt: Kapitel 15 - Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen**

§ 15.01 Begriffsbestimmungen

§ 15.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 15.03 Verbot der Einbringung und Einleitung

§ 15.04 Sammlung und Behandlung an Bord

§ 15.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

§ 15.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

§ 15.07 (ohne Inhalt)

§ 15.08 Bilgenentölungsboote

§ 15.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.01

## Inhalt: § 15.01 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

### 1. Allgemeines

- a. "Abfall/Abwasser":  
Sie werden unterschieden in Schiffsbetriebsabfälle und Abfälle aus dem Ladungsbereich.
- b. "Schiffsbetriebsabfall":  
Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Schiffes entstehen.
- c. "Abfall aus dem Ladungsbereich":  
Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen.
- d. "Zugelassene Annahmestelle":  
Fahrzeug im Sinne des § 1.01 Buchstabe a oder Einrichtung an Land, die zur Annahme von Schiffsbetriebsabfällen und Abfällen aus dem Ladungsbereich von den zuständigen Behörden zugelassen sind.
- e. "Einheitstransport":  
Transport, bei dem im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine Reinigung des Laderaumes oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.

### 2. Schiffsbetrieb

- a. "Altfett":  
gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett.
- b. "Altöl":  
gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl.
- c. "Anderer öl- oder fetthaltiger Abfall":  
Altfilter (gebrauchte Öl- und Luftfilter), Altlappen (verunreinigte Putzlappen und Putzwolle), Gebinde (leere, verunreinigte Behälter), Verpackungen.
- d. "Bilgenwasser":  
öhlhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen.
- e. "Häusliches Abwasser":  
Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen (Duschen, Waschbecken) und Waschküchen sowie Fäkalbehälter.
- f. "Hausmüll":  
aus Haushalten stammende organische und anorganische Abfälle (z. B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Anteile der anderen definierten Schiffsbetriebsabfälle.
- g. "Klärschlamm":  
Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen.
- h. "Separiertes Wasser":  
durch Maßnahmen auf amtlich zugelassenen Bilgenentölungsbooten aus dem Bilgenwasser abgetrenntes Wasser.
- i. "Slops":  
pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.
- j. "Übriger Sonderabfall":  
Schiffsbetriebsabfall außer den unter den Buchstaben a bis g und i genannten Abfällen.

### 3. Ladungsbereich

- a. "Restladung":  
flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADNR als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger als Rückstand im Laderaum verbleibt. Verpackungs- und Stauhilfsmittel sind der Ladung zuzurechnen.
- b. "Ladungsrückstände":  
flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem nach ADNR aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen aus dem Laderaum entfernt werden kann.
- c. "Umschlagsrückstände":  
trockene und gegebenenfalls flüssige Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Schiff gelangt (z. B. auf das Gangbord).



- d. "Ungereinigter Laderaum/Ladetank":  
ein Laderaum oder Ladetank, in dem sich noch Restladung befindet.
- e. "Besenreiner Laderaum":  
ein Laderaum, aus dem die Restladung entfernt worden ist (z. B. durch Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- f. "Feingelenzter Ladetank":  
ein Ladetank, aus dem die Restladung entfernt worden ist (z. B. durch das Nachlenzsystem nach ADNR), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- g. "Vakuumreiner Laderaum":  
ein Laderaum, aus dem die Restladungen mittels Vakuumtechnik entfernt worden sind, und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum.
- h. "Reinigung":  
Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen und Ladetanks durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Reinigungsstandard "Laderaum besenrein" oder "Laderaum vakuumrein" oder "Ladetank feingelenzt" erreicht wird sowie Beseitigung der Umschlagsrückstände in Bereichen außerhalb des Laderaumes.
- i. "Waschen":  
Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum und feingelenzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser.
- j. "Waschreiner Laderaum/Ladetank":  
ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen für jede Ladungsart geeignet ist.
- k. "Waschwasser":  
Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von feingelenzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.02

---

### **Inhalt: § 15.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des entstehenden Abfalls und Abwassers an Bord so gering wie möglich zu halten.

25.06.2010 16:30:27 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.03

---

### **Inhalt: § 15.03 Verbot der Einbringung und Einleitung**

1. Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Altöl, Bilgenwasser, Altfett und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall sowie Slops, Hausmüll und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind die in Nummer 1 genannten Abfälle oder Abwässer freigeworden oder drohen sie freizuwerden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.04

---

### Inhalt: § 15.04 Sammlung und Behandlung an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in § 15.03 Nummer 1 genannten Abfälle an Bord separat in dafür vorgesehenen Behältern und Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass auslaufende Stoffe leicht und rechtzeitig erkannt und zurückgehalten werden können.
2. Es ist verboten,
  - a. an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden,
  - b. Abfälle an Bord zu verbrennen oder
  - c. öl, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.05

---

### **Inhalt: § 15.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen**

1. Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss ein gültiges Ölkontrollbuch an Bord haben, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende mindestens 6 Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.
2. Die in § 15.03 Nummer 1 genannten Abfälle, mit Ausnahme des Hausmülls, sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten zeitlichen Abständen an die von den zuständigen Behörden zugelassenen Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.
3. Ein Fahrzeug, das aufgrund von Regelungen, die außerhalb des Rheins gültig sind, andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muss in diesen anderen Dokumenten den Nachweis der Abgabe von Abfällen außerhalb des Rheins erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Öltagebuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL).
4. Hausmüll ist an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.06

---

### Inhalt: § 15.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass
  - a. die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt,
  - b. bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind,
  - c. der Bunkervorgang überwacht wird und
  - d. eine der Einrichtungen nach § 8.05 Nummer 10 Rheinschiffsuntersuchungsordnung genutzt wird.
2. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen der Bunkerstelle und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorganges folgendes festgelegt haben:
  - a. die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach § 8.05 Nummer 11 Rheinschiffsuntersuchungsordnung und einer Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle,
  - b. die zu bunkernde Menge je Tank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Tankentlüftungsprobleme,
  - c. die Reihenfolge der Tankbefüllung und
  - d. die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.
3. Der Schiffsführer eines Bunkerbootes darf mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nummer 2 erfolgt sind.

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.08

---

### **Inhalt: § 15.08 Bilgenentölungsboote**

Von dem Verbot nach § 15.03 Nummer 1 ist die Einleitung von separiertem Wasser aus zugelassenen Bilgenentölungsbooten in die Wasserstraße ausgenommen, wenn der maximale Restölgehalt des Auslaufs ständig und ohne vorherige Verdünnung den nationalen Bestimmungen entspricht.

25.06.2010 16:30:27 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Dritter Teil > Kapitel 15 > § 15.09

---

### **Inhalt: § 15.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge**

Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.

25.06.2010 16:30:27 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Anlagen](#)

---

## Inhalt: Anlagen

Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

---

Anlage 1

Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

Anlage 2

(ohne Inhalt)

Anlage 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

Anlage 4

(ohne Inhalt)

Anlage 5

(ohne Inhalt)

Anlage 6

Schallzeichen

Anlage 7

Schifffahrtszeichen

Anlage 8

Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage 9

(ohne Inhalt)

Anlage 10

Muster für das Ölkontrollbuch

Anlage 11

(ohne Inhalt)

Anlage 12

(ohne Inhalt)

---

---

**Stand:** 30.11.2011 14:47:37

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Anlagen > Anordnungen vorübergehender Art

---

### **Inhalt: Anordnungen vorübergehender Art**

**Hinweis:**

**Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.**

Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe E - Schifffahrtszeichen  
Ergänzung um ein Hinweiszeichen E.7.1  
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012)

22.10.2010 17:27:52 © Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 1](#)

---

### **Inhalt: Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt**

(nur Hinweis)

**A** : Österreich

**B**: Belgien

**BG**: Bulgarien

**BY**: Weißrussland

**CH**: Schweiz

**CZ**: Tschechische Republik

**D**: Deutschland

**F**: Frankreich

**FI**: Finnland

**HR**: Kroatien

**HU**: Ungarn

**I**: Italien

**L**: Luxemburg

**MD**: Republik Moldavien

**NL**: Niederlande

**NO**: Norwegen

**P**: Portugal

**PL**: Polen

**RO**: Rumänien

**RUS**: Russische Föderation

**SE**: Schweden

**SK**: Slowakei

**UA**: Ukraine

**YU**: Jugoslawien

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Anlagen > Anlage 3

## Inhalt: Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge

### I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.
- Schubverbände, deren Länge 110,00 m und deren Breite 12,00 m nicht überschreitet, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge von gleicher Länge.
- Zeichenerklärung



Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen. Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	1	

#### § 3.01

Begriffsbestimmungen und Anwendungen

Nummer 1: Der Horizontbogen, über den das Topplicht, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar sind

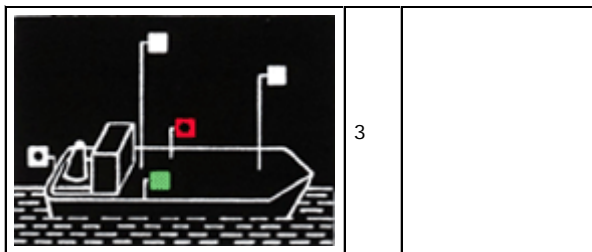
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	2	

#### § 3.08

Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nummer 1: Länge bis 110,00 m

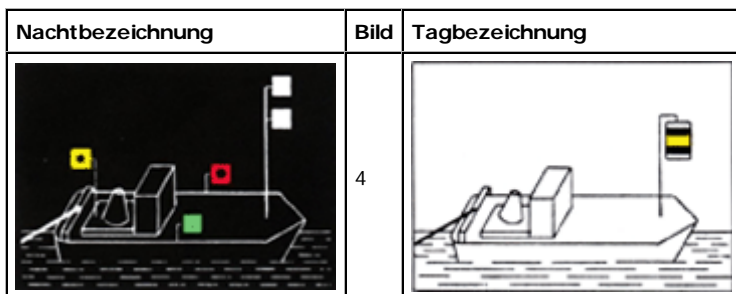
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
------------------	------	----------------



## § 3.08

Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

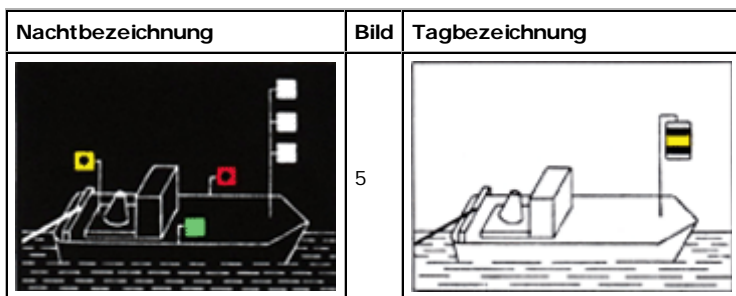
Nummer 1: Länge mehr als 110,00 m



## § 3.09

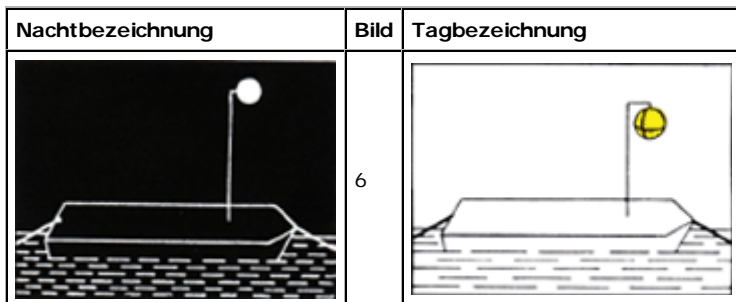
Schleppverbände

Nummer 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das allein an der Spitze eines Verbandes fährt



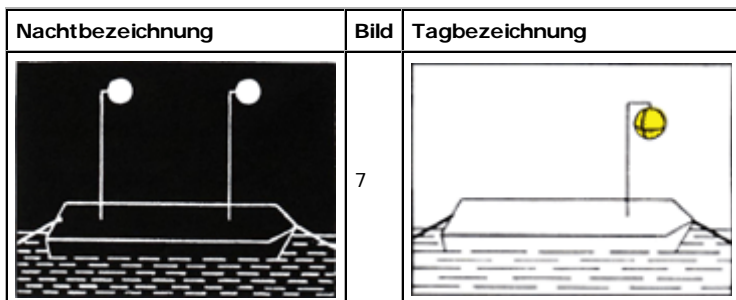
## § 3.09

Nummer 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zu mehreren nebeneinander an der Spitze des Verbandes fahren



## § 3.09

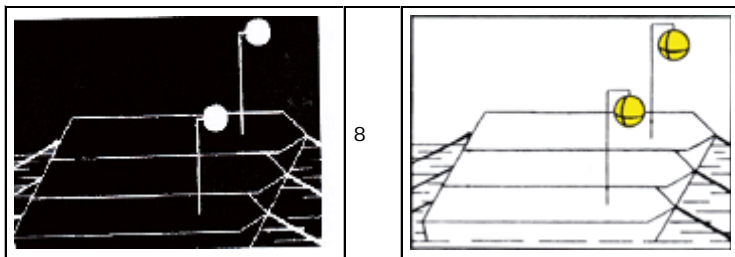
Nummer 3: Geschleppte Fahrzeuge



## § 3.09

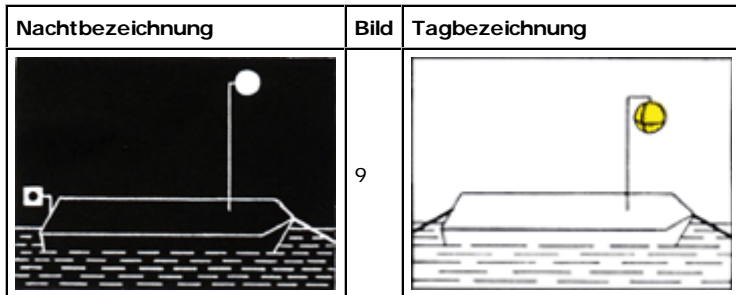
Nummer 3 Buchstabe a: Anhanglänge des Verbandes über 110,00 m





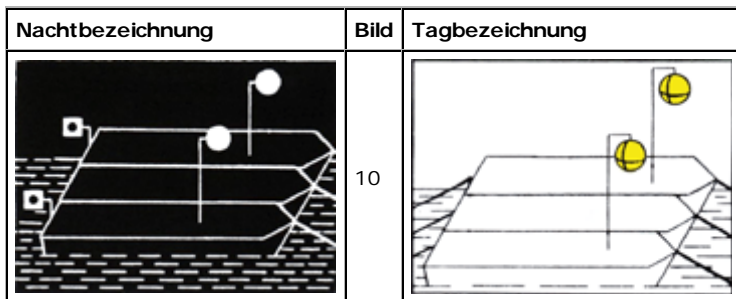
§ 3.09

Nummer 3 Buchstabe b: Anhänglänge des Verbandes mit mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen



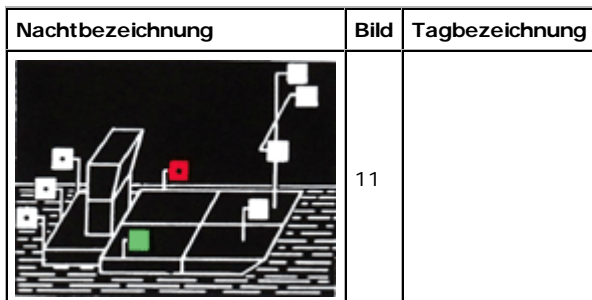
§ 3.09

Nummer 3 und 4: Das Fahrzeug als letzte Anhänglänge des Schleppverbandes



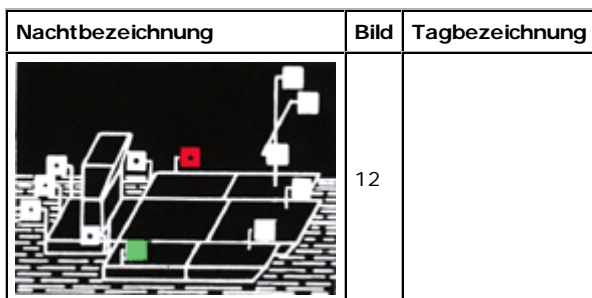
§ 3.09

Nummer 3 und 4: Mehrere Fahrzeuge als letzte Anhänglänge des Schleppverbandes



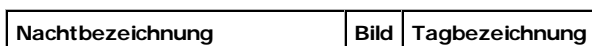
§ 3.10

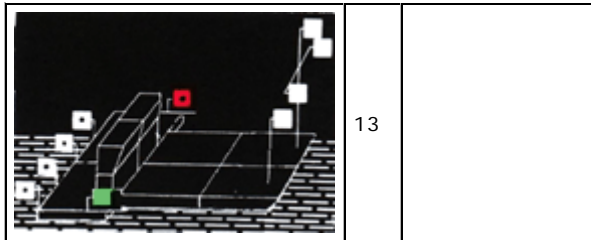
Nummer 1: Schubverband



§ 3.10 Schubverbände

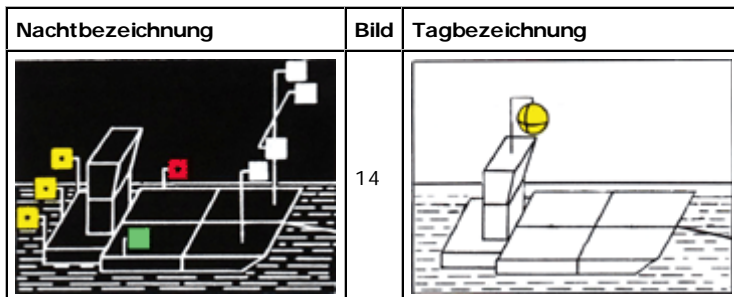
Nummer 1 Buchstabe c: Außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten in ganzer Breite sichtbare Fahrzeuge





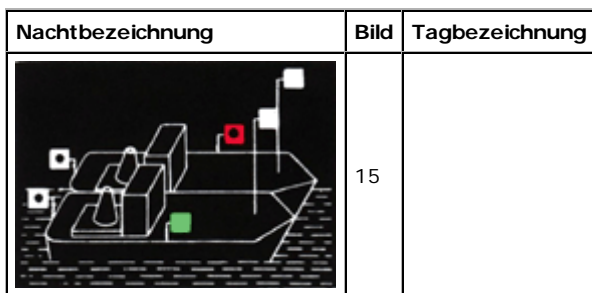
## § 3.10 Schubverbände

Nummer 2: Zwei schiebende Fahrzeuge



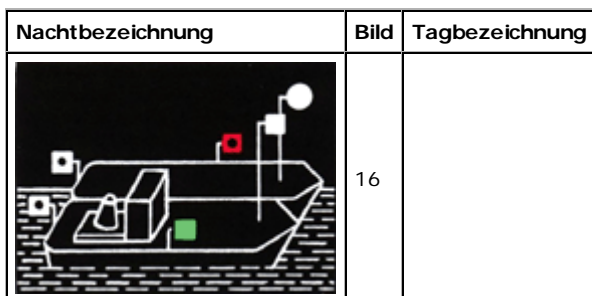
## § 3.10 Schubverbände

Nummer 3 und 4: Geschleppte Schubverbände



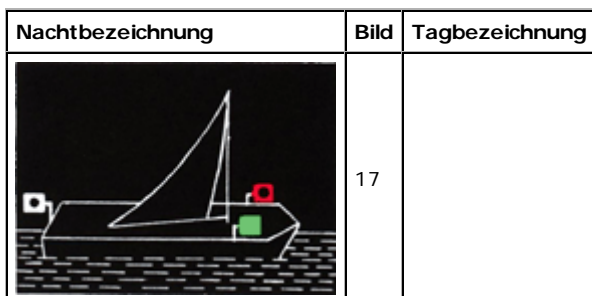
## § 3.11 Gekoppelte Fahrzeuge

Nummer 1: Zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

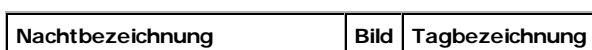


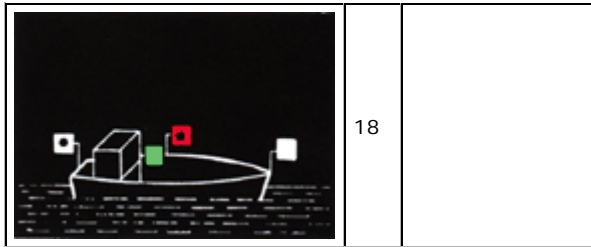
## § 3.11 Gekoppelte Fahrzeuge

Nummer 1: Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb



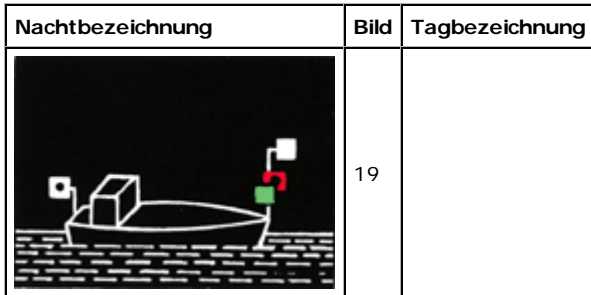
## § 3.12 Fahrzeuge unter Segel





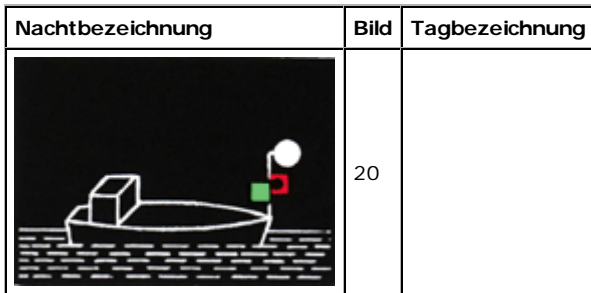
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 1 Buchstabe a, b und c: Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb



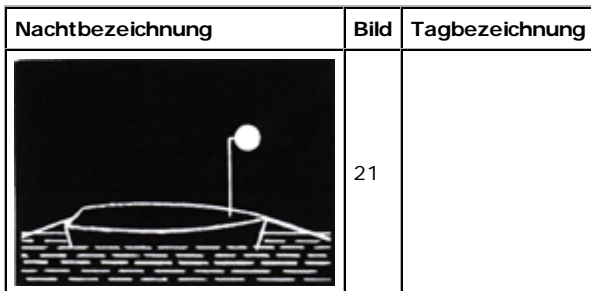
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 1 Buchstabe d, e und f: Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Seitenlichtern unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne



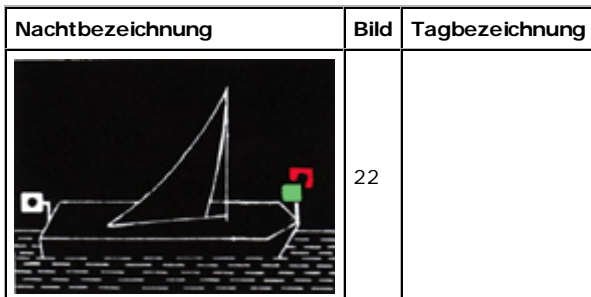
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 1 Buchstabe f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht



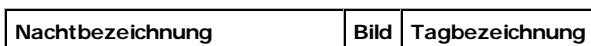
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 3: Geschleppt oder längsseits gekuppelt

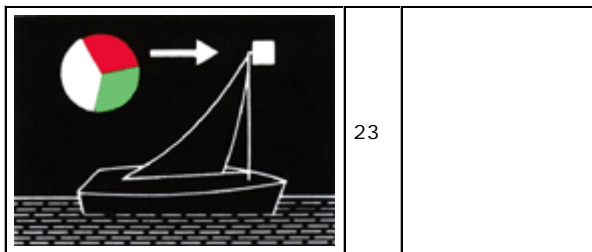


## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 4: Unter Segel fahrend

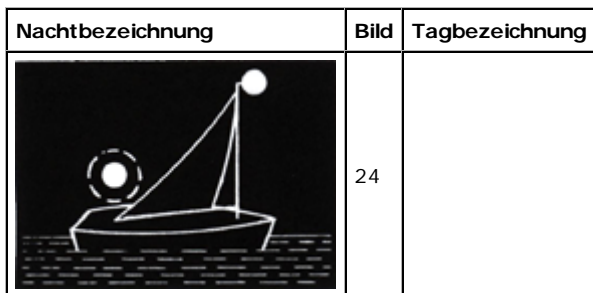






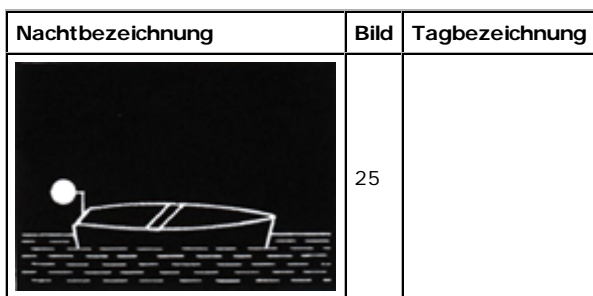
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 4: Unter Segel fahrend mit einer einzigen Laterne am Topp



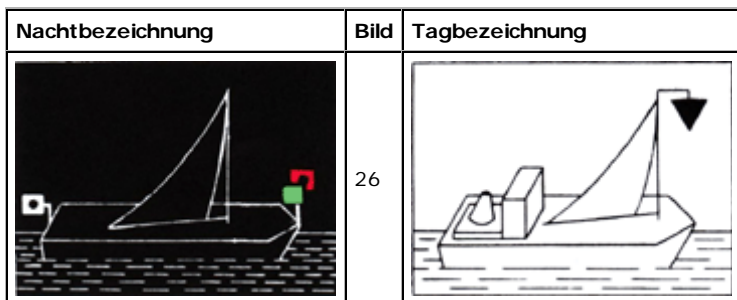
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 4: Unter Segel fahrend mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht und bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites Licht zeigend



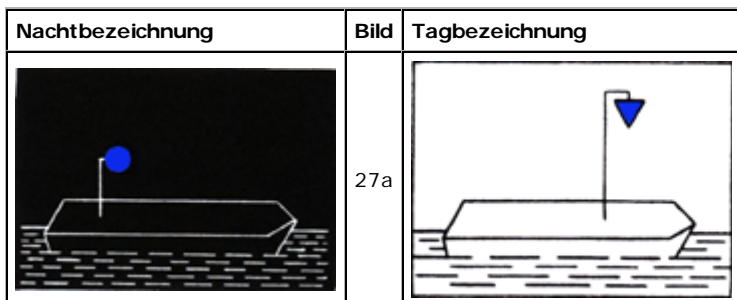
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

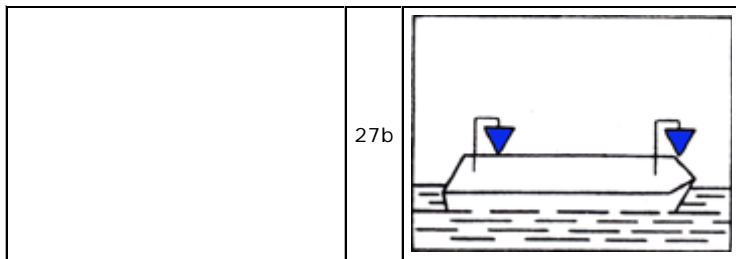
Nummer 5: Einzeln weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahrend



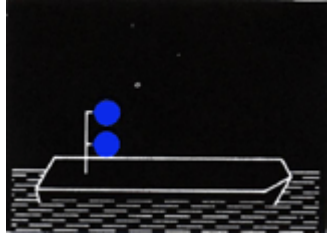
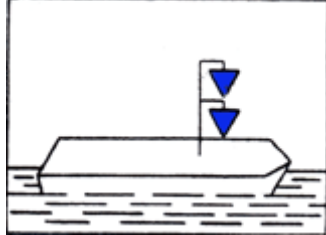
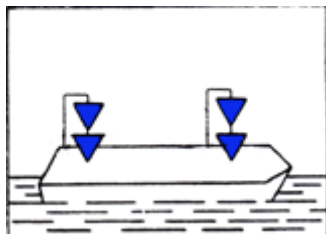
## § 3.13 Kleinfahrzeuge

Nummer 1 und 6: Unter Segel und gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fahrend

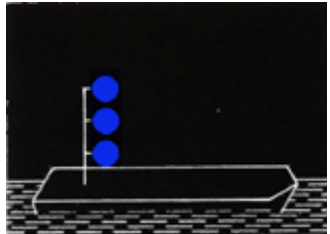
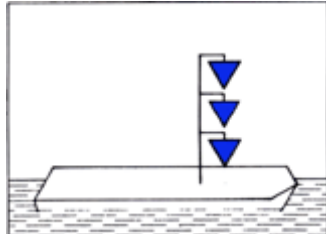




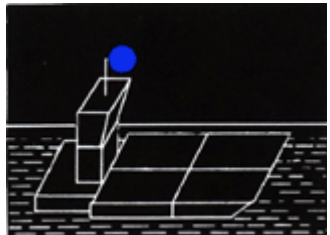
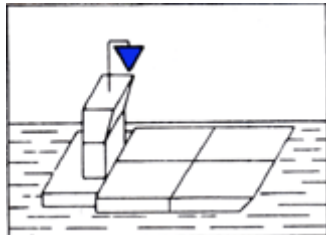
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
 Nummer 1: Bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	28a	
	28b	

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
 Nummer 2: Bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR

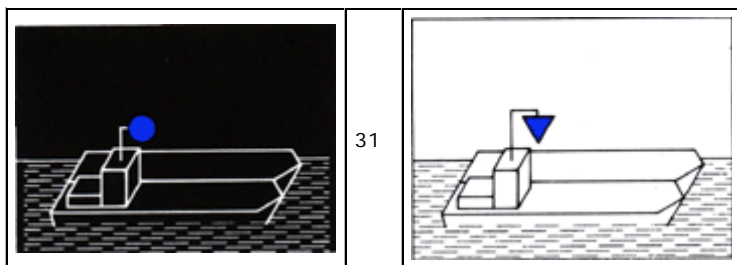
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	29	

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
 Nummer 3: Bestimmte explosive Stoffe nach ADNR

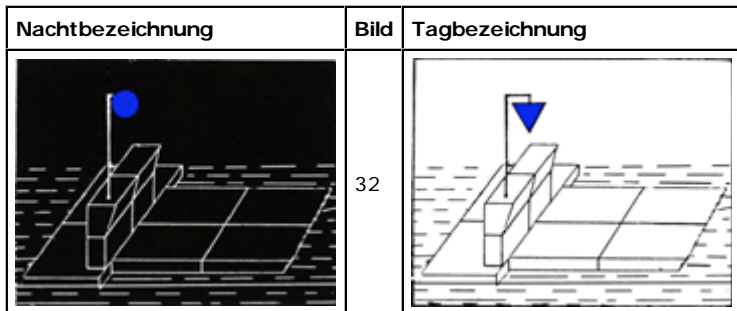
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	30	

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
 Nummer 4: Schubverband

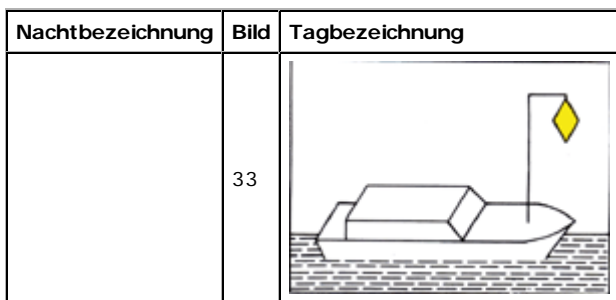
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



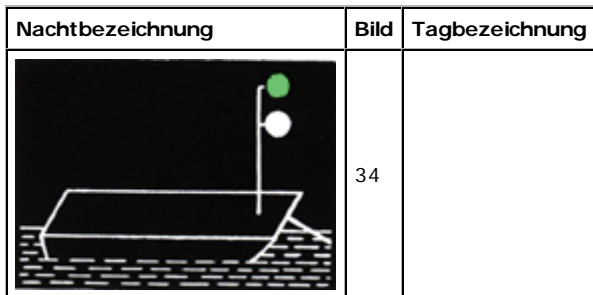
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nummer 4: Gekoppelte Fahrzeuge



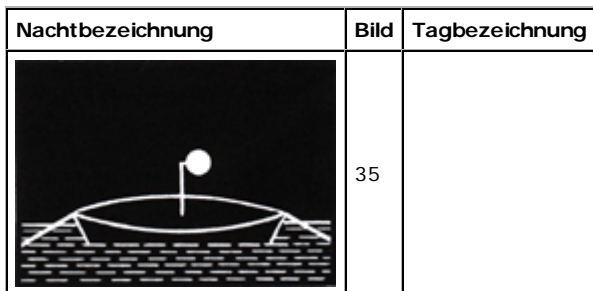
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nummer 5: Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen



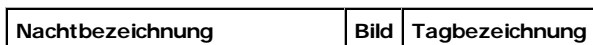
§ 3.15  
Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Länge unter 20,00 m liegt

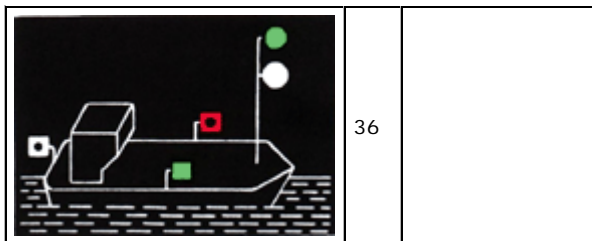


§ 3.16 Fähren  
Nummer 1: Nicht frei fahrende Fähren

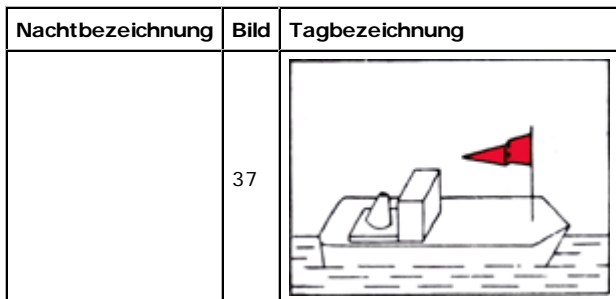


§ 3.16 Fähren  
Nummer 2: Oberster Buchtnachen oder Döpper bei einer Gierfähre am Längsseil

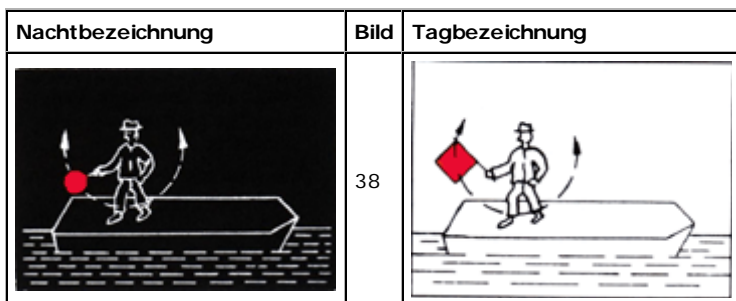




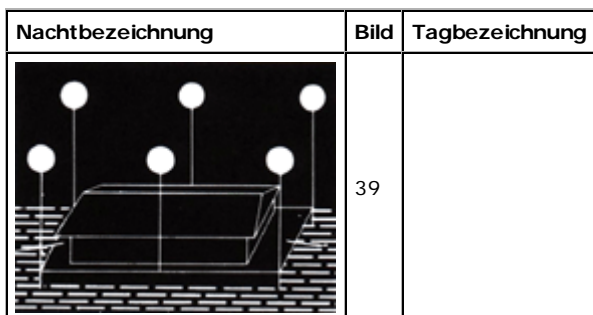
§ 3.16 Fährten  
Nummer 3: Frei fahrende Fährten



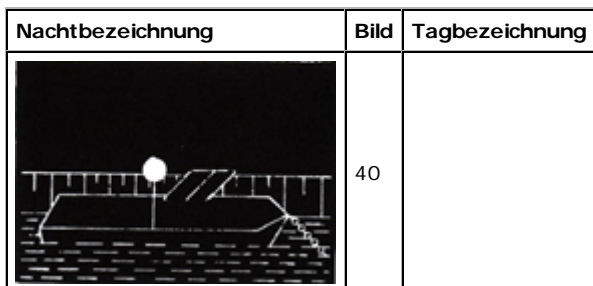
§ 3.17 Fahrzeuge, die einen Vorrang besitzen



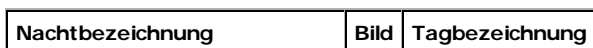
§ 3.18 Manövrierunfähige Fahrzeuge

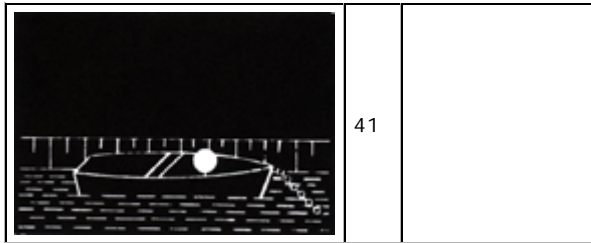


§ 3.19 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

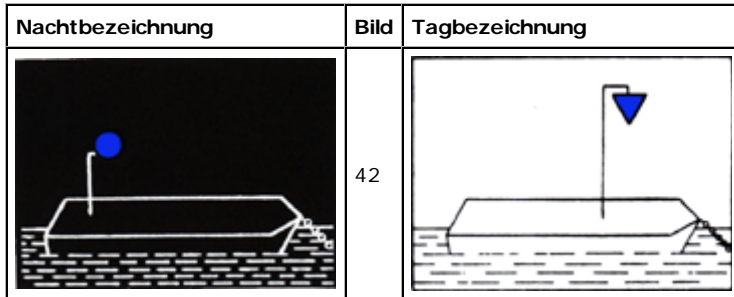


§ 3.20 Fahrzeuge beim Stillliegen  
Nummer 1: Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, Fährten und schwimmenden Geräte bei der Arbeit

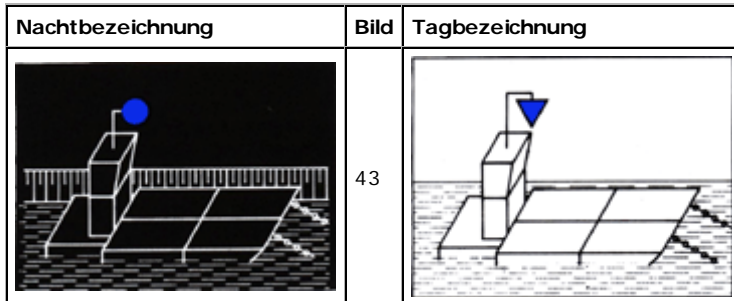




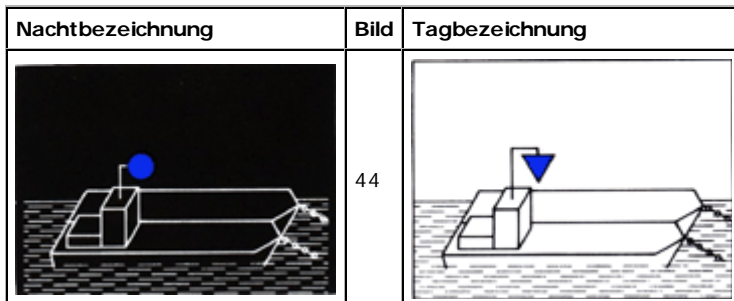
§ 3.20 Fahrzeuge beim Stillliegen  
Nummer 2: Kleinfahrzeuge mit Ausnahme der Beiboote



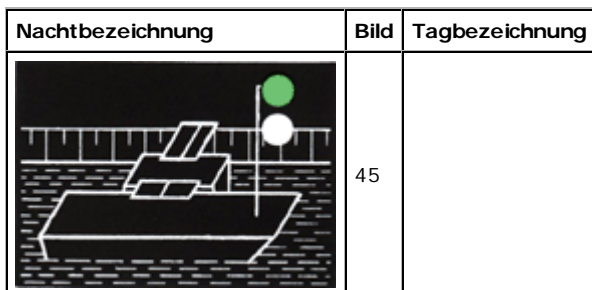
§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter



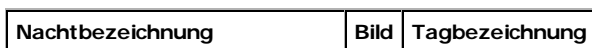
§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Schubverbände

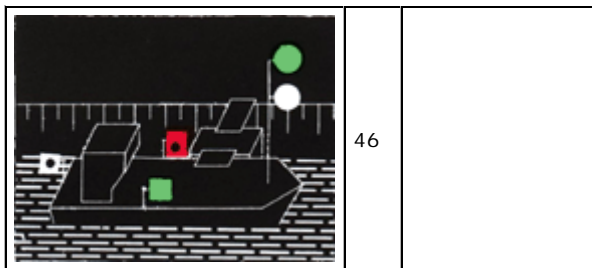


3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Gekuppelte Fahrzeuge

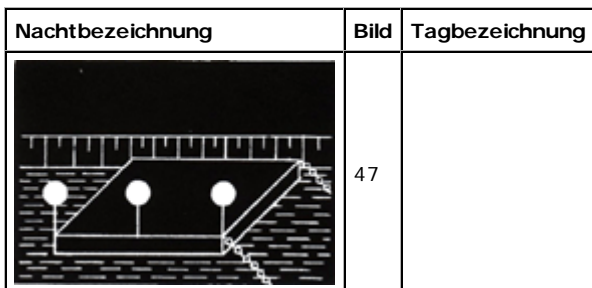


§ 3.22 Fähren, die an ihrer Landestelle stillliegen  
Nummer 1: Nicht frei fahrende Fähren

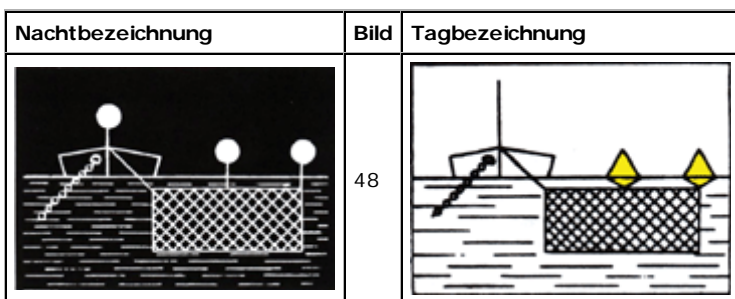




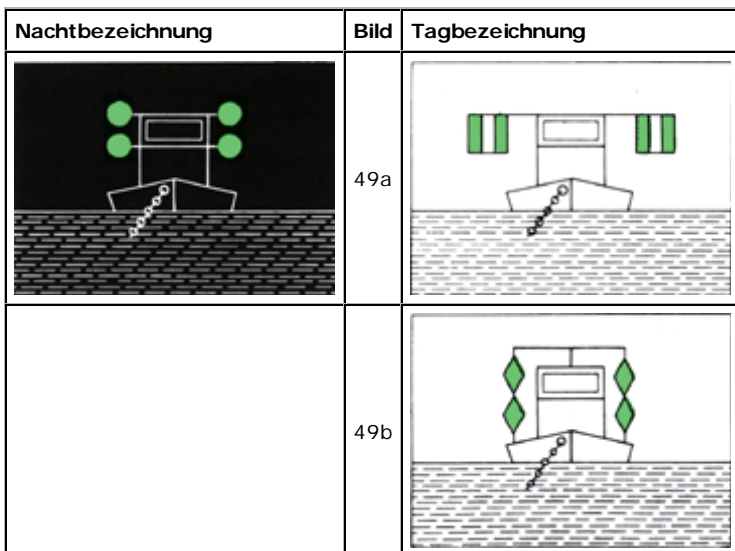
§ 3.22 Fährn, die an ihrer Landestelle stillliegen  
Nummer 2: Frei fahrende Fährn



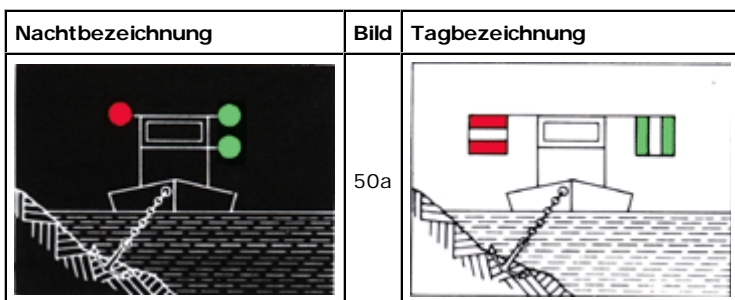
§ 3.23 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

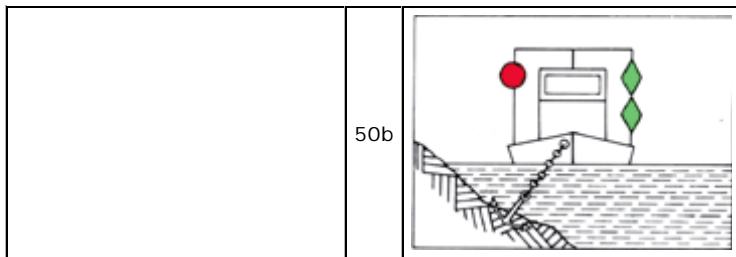


§ 3.24 Fischereifahrzeuge mit Netzen oder Auslegern

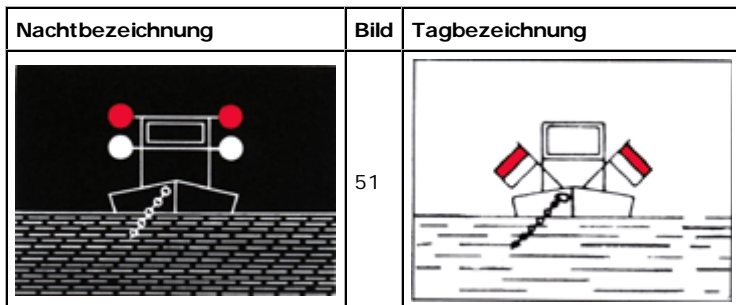


§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge  
Nummer 1 Buchstabe a: Durchfahrt frei an beiden Seiten

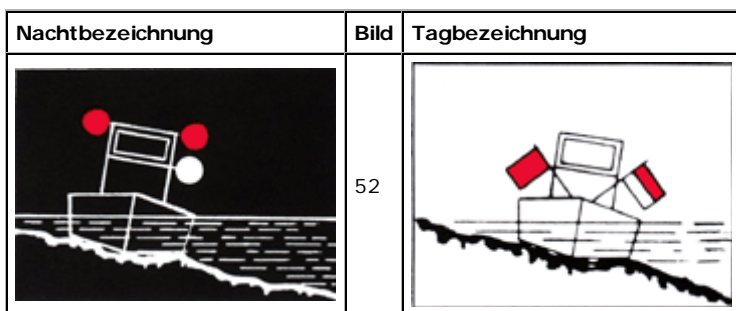




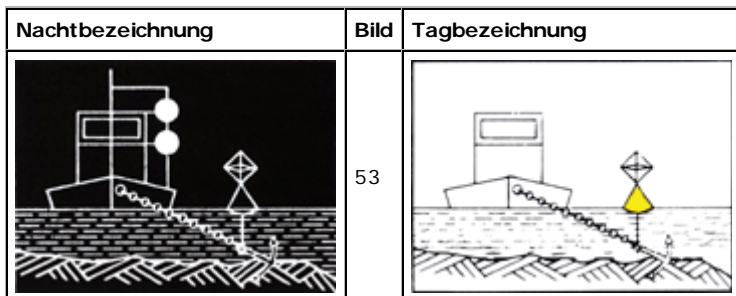
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge  
 Nummer 1 Buchstabe a und b: Durchfahrt frei an einer Seite



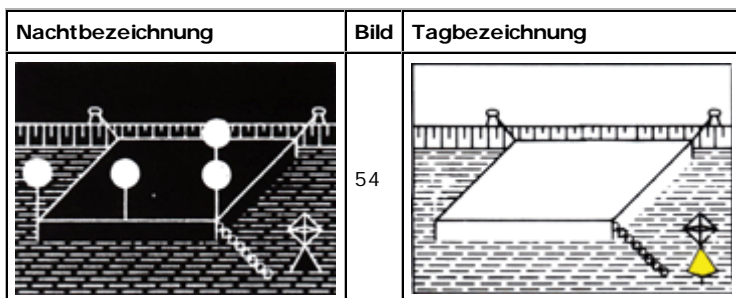
§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge  
 Nummer 1 Buchstabe c: Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an beiden Seiten



§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge  
 Nummer 2: Festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge; Durchfahrt frei an einer Seite

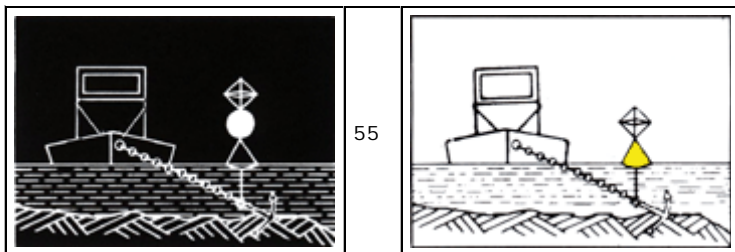


§ 3.26 Fahrzeuge und Schwimmkörper, deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
 Nummer 1 und 3: Fahrzeuge und Anker

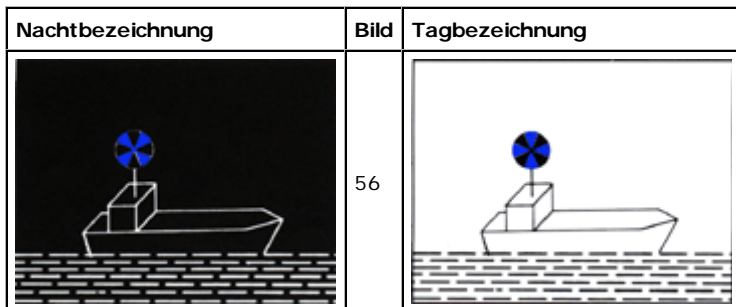


§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
 Nummer 2 und 3: Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und deren Anker

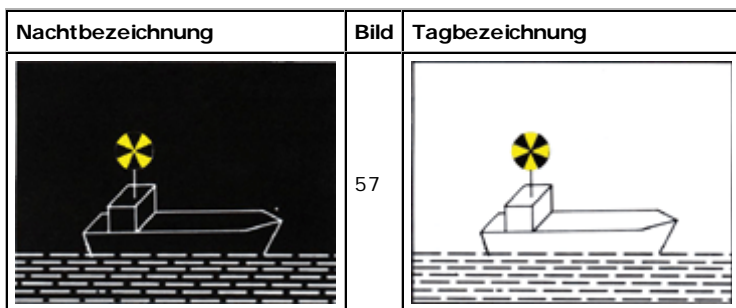
Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung



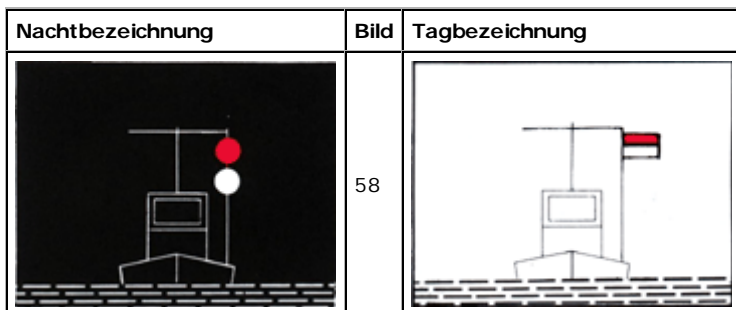
§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
Nummer 4: Anker schwimmender Geräte



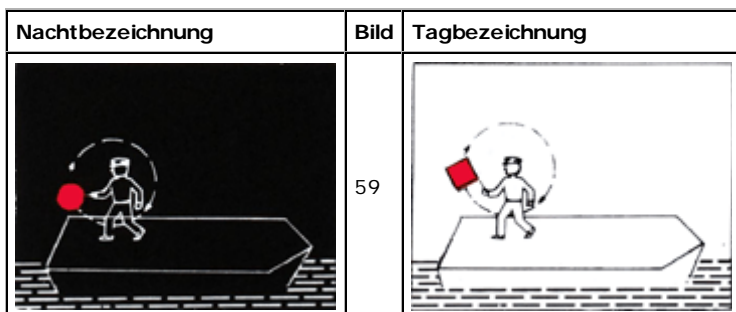
§ 3.27 Fahrzeuge der Überwachungsbehörde



§ 3.28 Fahrzeuge, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen



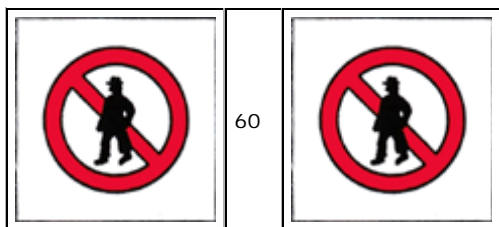
§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag



§ 3.30 Notzeichen

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
------------------	------	----------------

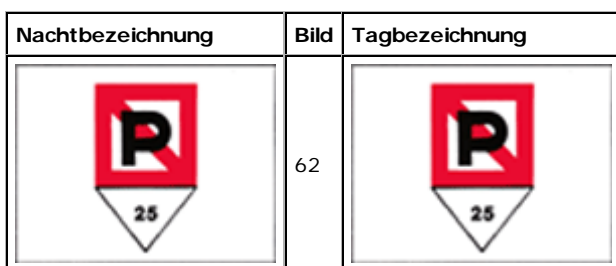




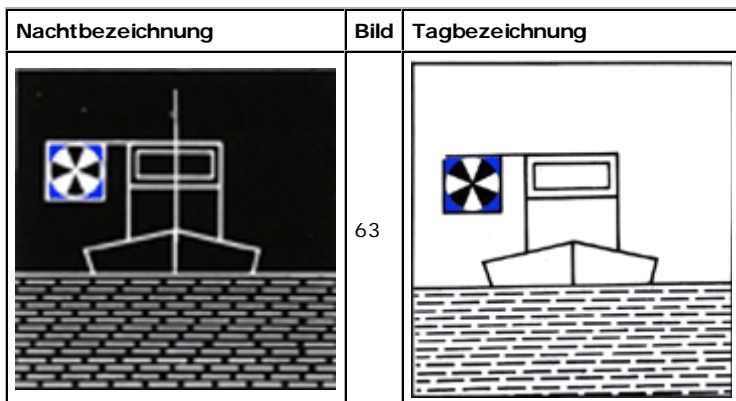
§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten



§ 3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

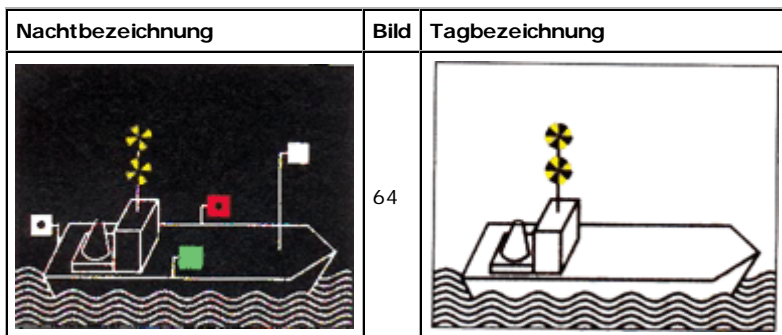


§ 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander



§ 6.04 Begegnen

Nummer 3: Begegnen an der Steuerbordseite



§ 3.08 Einzelne fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nummer 3: Schnelles Schiff

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Anlagen > Anlage 6

## Inhalt: Anlage 6: Schallzeichen

Vorbemerkung:








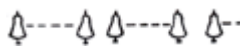
Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen ("drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe"), bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrere Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde. Jedoch besteht das Zeichen "Folge von sehr kurzen Tönen" aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.





Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

### A. Allgemeine Zeichen





	1 langer Ton	"Achtung"	
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"	
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"	
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"	
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"	
	Folge sehr kurzer Töne	"Gefahr eines Zusammenstoßes"	
	Wiederholte lange Töne		
	oder	"Notsignal"	§ 4.04 Nummer 1
	Gruppen von Glockenschlägen		

### B. Begegnungszeichen

#### Vorbeifahrt an Backbord verlangt




Normalfall:		1 kurzer Ton des Bergfahrs	"Ich will an Backbord vorbeifahren"	§ 6.04 Nummer 4
		1 kurzer Ton des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.04 Nummer 5
Abweichung:		2 kurze Töne des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.05 Nummer 2
		2 kurze Töne des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.05 Nummer 3

#### Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt




Normalfall:		2 kurze Töne des Bergfahrs	"Ich will an Steuerbord vorbeifahren"	§ 6.04 Nummer 4
		2 kurze Töne des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	§ 6.04 Nummer 4
Abweichung:		1 kurzer Ton des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	§ 6.04 Nummer 2
		1 kurzer Ton des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren"	§ 6.05 Nummer 3

### C. Überholzeichen


**Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt**

		2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nummer 2
Normalfall:		Kein Zeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nummer 3
Abweichung:		2 kurze Töne des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite"	§ 6.10 Nummer 4
		1 kurzer Ton des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nummer 4

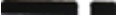
**Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt**


		2 lange Töne 1 kurzer Ton des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nummer 2
Normalfall:		kein Schallzeichen des Vorfahrenden	"Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen"	§ 6.10 Nummer 3
Abweichung:		1 kurzer Ton des Vorfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite"	§ 6.10 Nummer 4
		2 kurze Töne des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen"	§ 6.10 Nummer 4

**Unmöglichkeit des Überholens**


 5 kurze Töne des Vorfahrenden "Man kann mich nicht überholen" § 6.10 Nummer 5


**D. Wendezeichen**


 1 langer Ton, 1 kurzer Ton "Ich wende über Steuerbord" § 6.13 Nummer 2, § 6.16 Nummer 2

 1 langer Ton, 2 kurze Töne "Ich wende über Backbord" § 6.13 Nummer 2, § 6.16 Nummer 2

**E. Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen**

 3 lange Töne, 1 kurzer Ton "Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten" § 6.16 Nummer 2

 3 lange Töne, 2 kurze Töne "Ich will meinen Kurs nach Backbord richten" § 6.16 Nummer 2

 3 lange Töne "Ich will überqueren" § 6.16 Nummer 2

**F. (ohne Inhalt)****G. Zeichen bei unsichtigem Wetter**

a. Einzel fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen

 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt § 6.33 Buchstabe b

b. Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt

 1 langer Ton, wiederholt § 6.32 Nummer 2 Buchstabe d

c. Stillliegende Fahrzeuge

 1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt § 6.31 Nummer 2



# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)













Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Anlagen > Anlage 7













## Inhalt: Anlage 7: Schifffahrtszeichen












### Vorbemerkung:














1. Die Zeichen in Abschnitt I können, wie in Abschnitt II angegeben, ergänzt oder erläutert werden.
2. Die Tafeln können, um besser erkennbar zu sein, mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.

### Abschnitt I - Hauptzeichen

<b>A. Verbotsszeichen</b>	
<p><b>A.1</b> Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen); § 3.25 Nummer 1 Buchstabe b, § 6.08 Nummer 2, § 6.16 Nummer 4, § 6.22 Nummer 1, § 6.22a, § 6.25 Nummer 1, § 6.27 Nummer 1, § 6.28a Nummer 3, § 9.02 Nummer 5 und 6 und § 10.01 Nummer 4 Buchstabe c</p>	
entweder Tafeln	 oder
oder rote Lichter	 oder  oder 
oder rote Flaggen.	 oder 
Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein langdauerndes Verbot.	
<p><b>A.1a</b> Gespernte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar (§ 6.22 Nummer 2 Buchstabe a)</p>	
<p><b>A.2</b> Überholverbot, allgemein (§ 6.11)</p>	
<p><b>A.3</b> Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m und dessen Breite 12,00 m nicht überschreitet. (§ 6.11)</p>	
<p><b>A.4</b> Verbot des Begegnens und Überholverbot (§ 6.08 Nummer 1)</p>	
<p><b>A.5</b> Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.02 Nummer 1 Buchstabe c)</p>	
<p><b>A.5.1</b> Stillliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist (§ 7.02 Nummer 1 Buchstabe l)</p>	














<p><b>A.6</b> Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 6.18 Nummer 2 und § 7.03 Nummer 1 Buchstabe b)</p>	
<p><b>A.7</b> Festmacheverbot am Ufer auf der Seite der Wasserstraße auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Nummer 1 Buchstabe b)</p>	
<p><b>A.8</b> Wendeverbot (§ 6.13 Nummer 4)</p>	
<p><b>A.9</b> Vermeidung von Wellenschlag (§ 6.20 Nummer 1 Buchstabe e)</p>	
<p><b>A.10</b> Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren (§ 6.24 Nummer 2 Buchstabe a)</p>	
<p><b>A.11</b> Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen (§ 6.28a Nummer 1 Buchstabe c)</p>	 <p>Dieses rote Licht ist erloschen.</p>
<p><b>A.12</b> Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 6.22 Nummer 2 Buchstabe b)</p>	
<p><b>A.13</b> (ohne Inhalt)</p>	
<p><b>A.14</b> Verbot des Wasserskilaufens</p>	
<p><b>A.15</b> Fahrverbot für Segelfahrzeuge</p>	
<p><b>A.16</b> Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren</p>	
<p><b>A.17</b> Verbot des Segelsurfens</p>	
<p><b>A.18</b> Fahrverbot für Wassermotorräder (Wasserscooter, Jetski usw.)</p>	
<p><b>B. Gebotszeichen</b></p>	













<p><b>B.1</b> Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.2</b> a) Gebot, auf die Fahrrinnenseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>b) Gebot, auf die Fahrrinnenseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.3</b> a) Gebot, die Fahrrinnenseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p>b) Gebot, die Fahrrinnenseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.4</b> a) Gebot, die Fahrrinne nach Backbord zu kreuzen (§ 6.12)</p>	
<p>b) Gebot, die Fahrrinne nach Steuerbord zu kreuzen (§ 6.12)</p>	
<p><b>B.5</b> Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen anzuhalten (§ 6.28 Nummer 1)</p>	
<p><b>B.6</b> Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/Std.) nicht zu überschreiten</p>	
<p><b>B.7</b> Gebot, Schallsignal zu geben</p>	
<p><b>B.8</b> Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen (§ 6.08 Nummer 2)</p>	

<p><b>B.9</b> a) Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16 Nummer 3)</p>	
<p>b) wie vor</p>	
<p><b>B.10</b> (ohne Inhalt)</p>	
<p><b>B.11</b> a) Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Nummer 5)</p>	
<p>b) Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen (§ 4.05 Nummer 5) Beispiel: Kanal 11</p>	
<p><b>C. Zeichen für Einschränkungen</b></p>	
<p><b>C.1</b> Die Fahrwassertiefe ist begrenzt</p>	
<p><b>C.2</b> Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt</p>	
<p><b>C.3</b> Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder der Fahrrinne ist begrenzt</p>	
<p><b>C.4</b> Es bestehen Schifffahrtsbeschränkungen; sie sind auf einer zusätzlichen Tafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben</p>	
<p><b>C.5</b> Die Wasserstraße ist am rechten (linken) Ufer eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen</p>	
<p><b>D. Empfehlende Zeichen</b></p>	
<p><b>D.1</b> Empfohlene Durchfahrtsöffnung a) für Verkehr in beiden Richtungen (§ 6.25 Nummer 2 Buchstabe a) b) für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind (in der anderen Richtung untersagt) (§ 6.25 Nummer 2 Buchstabe b)</p>	
<p><b>D.2</b> Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (§ 6.24 Nummer 2 Buchstabe b)</p>	
<p><b>D.3</b> Empfehlung, in die Richtung des Pfeils zu fahren;</p>	
<p>in der Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren</p>	



<b>E. Hinweiszeichen</b>	
<p><b>E.1</b> Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeine Zeichen) (§ 3.25 Nummer 1 Buchstabe a, § 6.08 Nummer 2, § 6.27 Nummer 2 und § 6.28a)</p>	
<p><b>E.2</b> Kreuzung einer Hochspannungsleitung</p>	
<p><b>E.3</b> (ohne Inhalt)</p>	
<p><b>E.4</b> Nicht frei fahrende Fähre</p>	
<p><b>E.5</b> Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.05 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.1</b> Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist (§ 7.05 Nummer 2)</p>	
<p><b>E.5.2</b> Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind (§ 7.05 Nummer 3)</p>	
<p><b>E.5.3</b> Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen (§ 7.05 Nummer 4)</p>	
<p><b>E.5.4</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.5</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.6</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 2 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.7</b> Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 3 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.8</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.9</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	

<p><b>E.5.10</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 2 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.11</b> Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 3 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.12</b> Liegestelle für alle Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.13</b> Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.14</b> Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 2 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.5.15</b> Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 3 führen müssen (§ 7.06 Nummer 1)</p>	
<p><b>E.6</b> Erlaubnis zum Ankern auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.03 Nummer 2)</p>	
<p><b>E.7</b> Erlaubnis zum Festmachen am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Nummer 2)</p>	
<p><b>E.7.1</b> Erlaubnis zum Festmachen am Ufer für das sofortige Ein- oder Ausladen eines Kraftwagens (§§ 7.04 Nummer 2)</p>	
<p><b>E.8</b> Hinweis auf eine Wendestelle (§§ 6.13 und 7.02 Nummer 1 Buchstabe i)</p>	
<p><b>E.9</b> a) Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen (§ 6.16 Nummer 1)</p>	
<p>b) wie vor</p>	
<p>c) wie vor</p>	

<p><b>E.10</b> a) Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße der einmündenden (§ 6.16 Nummer 1)</p>	
<p>b) wie vor</p>	
<p><b>E.11</b> Ende des Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung</p>	
<p><b>E.12</b> (ohne Inhalt)</p>	
<p><b>E.13</b> Trinkwasserzapfstelle</p>	
<p><b>E.14</b> Fernsprechstelle</p>	
<p><b>E.15</b> (ohne Inhalt)</p>	
<p><b>E.16</b> (ohne Inhalt)</p>	
<p><b>E.17</b> Wasserskistrecke</p>	
<p><b>E.18</b> Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge</p>	
<p><b>E.19</b> Fahrerlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren</p>	
<p><b>E.20</b> Erlaubnis zum Segelsurfen</p>	
<p><b>E.21</b> Nautischer Informationsfunk Beispiel: Kanal 18</p>	
	
<p><b>E.22</b> Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.)</p>	

<b>E.23</b> Hochwassermarken (§ 10.01)	 Marke I Bezugswasserstand
	 Marke II Bezugswasserstand

Die Marken sind in heller Farbe auf dunklem Untergrund oder in dunkler Farbe auf hellem Untergrund angebracht.

## Abschnitt II

### Zusätzliche Tafeln, Schilder, Pfeile oder Aufschriften

Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch zusätzliche Tafeln, Schilder, Pfeile oder Aufschriften ergänzt werden.

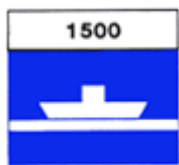
- Schilder, die die Entfernung angeben, in der die durch das Hauptzeichen angezeigte Bestimmung oder Besonderheit zu beachten ist.

Die Schilder werden über den Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



Gebot nach 1.000 m 12 km/h nicht zu überschreiten



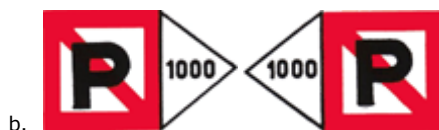
Nicht frei fahrende Fähre in 1.500 m

- Pfeile, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt.

Beispiele:



a. <--- Erlaubnis zum Stillliegen--->



b. <--- Liegeverbot (auf 1.000 m)--->

- Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße, die in der angezeigten Richtung liegen: rotes Licht A.1 und leuchtender Pfeil (§ 6.16 Nummer 4)



- Schilder, die ergänzende Erklärungen oder Hinweise geben. Die Schilder werden unter dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



**Zoll**

Anhalten: Zoll



**Fähre**

Achtung: Fähre



Einen langen Ton geben



Reede  
(§ 14.01 Nummer 1)

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > RheinSchPV > Anlagen > Anlage 8

## Inhalt: Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße

### I. Allgemeines

#### 1. Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße, der Fahrrinne und von gefährlichen Stellen und Hindernissen werden auf dem Rhein nicht durchgehend gesetzt.

Schwimmende Schifffahrtszeichen werden etwa 5,00 m außerhalb der durch sie bezeichneten Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im allgemeinen vor oder auf den Buhnenköpfen und Parallelwerken angebracht.

Von den Zeichen muss ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu raken oder aufzulaufen.

#### 2. Begriffe

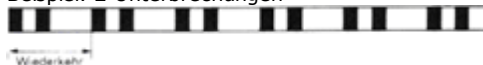
Fahrrinne:	Teil der Wasserstraße, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.
Rechte Seite/linke Seite:	Die Bezeichnung "rechte Seite" und "linke Seite" der Wasserstraße/der Fahrrinne bezieht sich auf die Richtung "Talfahrt".
Feuer:	Licht mit Kennung, das der Befeuerung dient.
Festfeuer:	Ununterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.
Taktfeuer:	Unterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.

Es werden verwendet

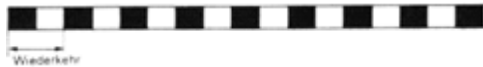
- ununterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung



- oder mit Gruppen von Unterbrechungen  
Beispiel: 2 Unterbrechungen



- Gleichtaktfeuer



- Funkelfeuer



## II. Bezeichnung der Fahrrinne

### 1. Rechte Seite

Farbe: rot

Form: Stumpftonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

(in der Regel mit Radarreflektor)

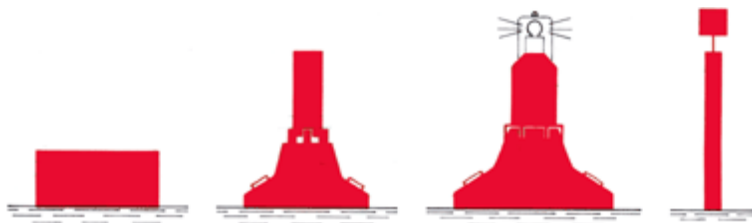


Bild 1

## 2. Linke Seite

Farbe: grün

Form: Spitztonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel - Spitze oben -

Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer

(in der Regel mit Radarreflektor)

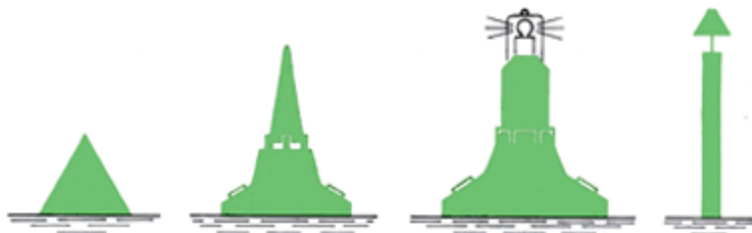


Bild 2

## 3. Spaltung

Farbe: rot-grün waagrecht gestreift

Form: Kugeltonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppzeichen (wenn vorhanden): rot-grün waagrecht gestreifter Ball

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer

(in der Regel mit Radarreflektor)



Bild 3

## 4. Zusammenspiel der Bilder 1 bis 3 (Beispiel)

Zusammenspiel der Bilder 1 bis 3 (Beispiel)

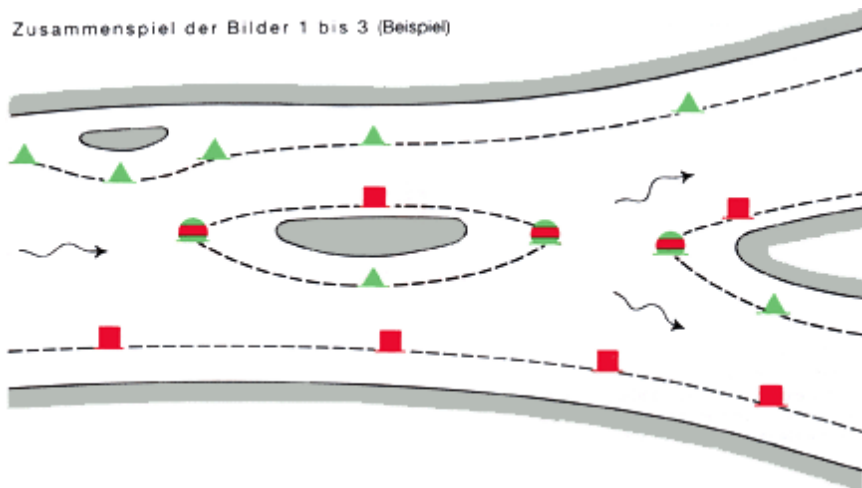


Bild 4

## III. Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße

### A. Feste Zeichen

#### 1. Rechte Seite

Farbe: rot

Form: Stange mit Toppzeichen

Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten -  
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer



Bild 5

## 2. Linke Seite

Farbe: grün  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -  
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer



Bild 6

## 3. Spaltung

Farbe: rot-grün  
 Form: Stange mit Toppzeichen  
 Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten - über grünem Kegel - Spitze oben -  
 Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer



Bild 7

## 4. Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zur Trennspitze durch die unter den Nummern 1 und 2 (Bilder 5 und 6) gezeigten festen Schifffahrtszeichen gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

## B. Schwimmende Zeichen

### 1. Rechte Seite

Farbe: rot-weiß waagrecht gestreift  
 Form: Spierentonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange  
 Toppzeichen: roter Zylinder  
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer  
 (in der Regel mit Radarreflektor)



Bild 8

### 2. Linke Seite

Farbe: grün-weiß gestreift  
 Form: Spierentonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange  
 Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -  
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer  
 (in der Regel mit Radarreflektor)





Bild 9


### C. Zusammenspiel der Bilder 5 bis 9 im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten




Bild 10

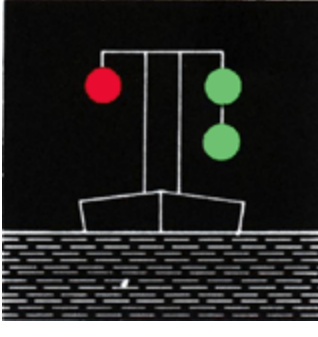
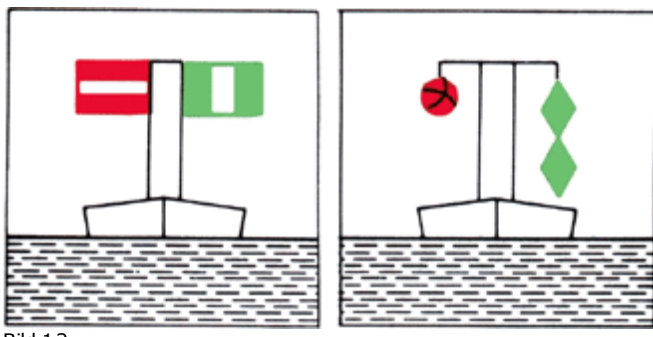
## IV. Weitere Möglichkeiten zur Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen in der Wasserstraße

### 1. Vorbeifahrt ohne Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen




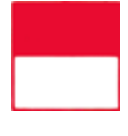
bei Nacht	bei Tag
gesperrte Seite	gesperrte Seite
 ein rotes Feuer	Verbotsschild A.1  oder ein roter Ball 
freie Seite	freie Seite
	Hinweiszeichen E.1

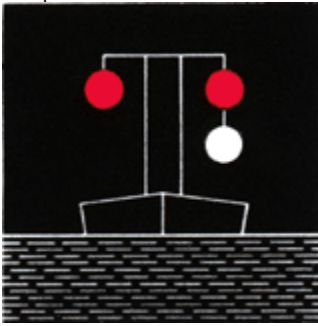
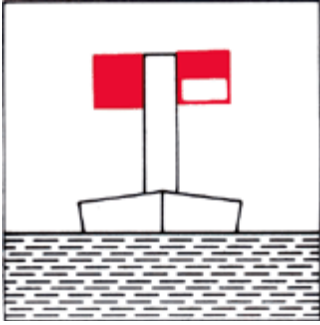
<p>zwei grüne Feuer übereinander</p>	 <p>oder zwei grüne Doppelkegel übereinander</p> <p>Bild 11</p>
--------------------------------------	--

<p><b>bei Nacht</b></p>	<p><b>bei Tag</b></p>
-------------------------	-----------------------

<p>gesperrte Seite</p> <p>Beispiele</p> 	<p>gesperrte Seite</p>  <p>Bild 12</p>
--	---

**2. Vorbeifahrt nur mit Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen**  
(Wellenschlag vermeiden)

<p><b>bei Nacht</b></p> <p>gesperrte Seite</p>	<p><b>bei Tag</b></p> <p>gesperrte Seite</p>
 <p>ein rotes Feuer</p>	 <p>eine rote Flagge oder Tafel</p>
<p>freie Seite</p>  <p>ein rotes Feuer über einem weißen Feuer</p>	<p>freie Seite</p>  <p>eine rote Flagge oder Tafel über einer weißen Flagge oder Tafel</p> <p>Bild 13</p>

<p><b>bei Nacht</b></p> <p>Beispiele:</p> 	<p><b>bei Tag</b></p>  <p>Bild 14</p>
---	--

**V. Zusätzliche Zeichen für die Radarschiffahrt**

## A. Bezeichnung von Brückenpfeilern

(falls erforderlich)

1. Gelbe Tonnen mit Radarreflektoren  
(oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler ausgelegt)



Bild 15

2. Stange mit Radarreflektor  
(oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler)

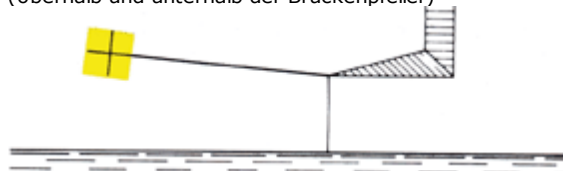


Bild 16

## B. Kennzeichnung von Freileitungen (falls erforderlich)

1. Radarreflektoren an Freileitung befestigt  
(ergeben im Radarbild eine Punktreihe zur Identifizierung der Freileitung)



Bild 17

2. Radarreflektoren auf gelben Tonnen an beiden Ufern paarweise ausgelegt  
(ergeben im Radarbild je zwei nebeneinanderliegende Punkte zur Identifizierung der Freileitung)

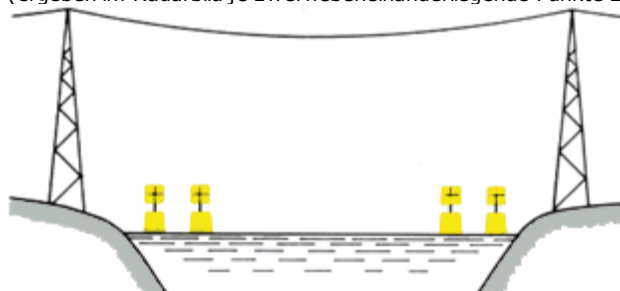


Bild 18

Stand: 13.04.2011 14:31:33

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [RheinSchPV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 10](#)

---

### **Inhalt: Anlage 10: Muster für das Ölkontrollbuch**

Modèle de carnet de contrôle des huiles usées  
(Article 15.05)

Muster für das Ölkontrollbuch  
(§ 15.05)

Model van het olie-afgifteboekje  
(Artikel 15.05)

Carnet de contrôle des huiles usées

Ölkontrollbuch

Olie-Afgifteboekje

N° d'ordre:  
Laufende Nr.: \_\_\_\_\_  
Volgnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Typ/Art/Aard

\_\_\_\_\_  
Norm du bateau/Name des Schiffes/Naam van het Schip

Numéro officiel:  
Amtliche Schiffsnummer:  
Officieel scheepnummer:

\_\_\_\_\_

Lieu de délivrance:  
Ort der Ausstellung:  
Plaats van afgifte:

\_\_\_\_\_

Date de délevrance:  
Datum der Ausstellung:  
Datum van afgifte:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet  
Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde  
Stempel en ondertekening van de autoriteit die het boek afgeeft

## Etablissement des carnets de contrôle des huiles usées

Le premier carnet de contrôle des huiles usées établi sur la page 1 sous le numéro d'ordre 1 n'est délivré que par l'autorité ayant établi au bateau le certificat de visite. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants numérotés dans l'ordre seront établis par une autorité compétente locale, mais ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit porter la mention indélébile „non valable“ et est rendu au conducteur. Il doit être conservé à bord durant six mois après la dernière inscription.

## Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während 6 Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

## Afgifte van het olie-afgifteboekje

Het eerste olie-afgifteboekje, daartoe op bladzijde 1 voorzien van het volgnummer 1, wordt slechts afgegeven door de autoriteit die het Certificaat van Onderzoek heeft afgegeven. Deze autoriteit vult tevens de gegevens op bladzijde 1 in.

Alle volgende olie-afgifteboekjes worden door een plaatselijk bevoegde autoriteit afgegeven nadat deze daarop het aansluitende volgnummer heeft aangebracht. Ieder volgend olie-afgifteboekje mag echter slechts na overleggen van het vorige boekje worden afgegeven. Het vorige boekje wordt, nadat het op onuitwisbare wijze als „ongeldig“ is gemerkt, aan de schipper teruggegeven. Het dient gedurende 6 maanden na de laatste vermelding van een afgifte aan boord te worden bewaard.

**1. Déchets acceptés survenant lors de l'exploitation du bateau:**

Akzeptiere Schiffsbetriebsabfälle:

Ingenomen scheepsbedrijfsafval:

1.1 Huiles ueees/Altöl/afgewerkte olie \_\_\_\_\_ l

1.2 Eau de fond de cale/Bilgenwasser/Bilgewater  
de/aus/van: \_\_\_\_\_ lSalle de machine arrière/Maschinenraum hinten/  
maschinekamer achter \_\_\_\_\_ lSalle de machine avant/Maschinenraum vorne/  
maschinekamer voor \_\_\_\_\_ l

Autres/Andere/overige \_\_\_\_\_ l

1.3 Autres déchets huileux ou graisseux/Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/  
Overig oiihoudend afval  
p.e./z.B./bv.:

Chiffons usés/Altlapen/gebruikte poetslappen \_\_\_\_\_ kg

Graisses usées/Altfett/gebruikt vet \_\_\_\_\_ kg

Filtres usés/Altfilter/gebruikte filters \_\_\_\_\_ pièces/Stck/Stk

1.4 Autres déchets/anderweitige Abfälle/overig afval  
p.e./z.B./ev.:

récipients/Gebinde/verpakkingen unité/Anzahl/aantal \_\_\_\_\_

diluants usagés/gebrauchte Lösungsmittel/  
gebruikte oplosmiddelen \_\_\_\_\_ 1) 2)

autres/Andere/overige \_\_\_\_\_

**2. Notes/Bemerkungen/Opmerkingen:**2.1 Produits refusés/Nicht akzeptierte Abfälle/  
niet geaccepteerde producten \_\_\_\_\_

2.2 Autres remarques/Andere Bemerkungen/andere opmerkingen:

Lieu  
Ort  
Plaats \_\_\_\_\_Date  
Datum  
Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Cachet et signature de la station de reception  
Stempel und Unterschrift der Annahmestelle  
Handtekening en stempel van het ontvangstinrichting

1) Quantités estimées/Mengen geschätzt/Hoeveelheden geschat.

2) Toutes les stations de réception ne sont pas obligées ou autorisées de recevoir ces dechets/Nicht alle Annahmestellen sind verpflichtet oder berechtigt, diese Abfälle abzunehmen/Niet alle ontvangstinrichtingen zijn verplicht of gerechtigd dit afval in te nemen.